



Ra. 126<sup>a</sup>.



Hamburghischer  
Staats- und Privatrecht

in Hamburg  
auf Hamburgs Handel

Vertrag über den Handel  
zwischen Hamburg und

1717

Druck der Hamburgischen Buchhandlung  
von Johann Friedrich Hartmann  
Hamburg 1717

Hamburg  
Johann Friedrich Hartmann



Geistliche und weltliche

der ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



*Jhgrice 1808.*  
*Verleger des p. K. Ern.*  
*Logge.*

Hamburgisches  
Staats- und Privatrecht,

in Beziehung  
auf Hamburgs Handel  
gesammelt  
und erläutert,

von  
Johann Ludewig Gries,  
Doctor der Rechte.

---

Erster Theil,

welcher

das Staatsrecht enthält.

---

Wie bey Menschen, so auch bey Staaten ist der Mittelstand  
der glücklichste. In diesem ruhigen, unbeneideten Mittel-  
stande erhalte Gott den unsrigen!

H.

---

Hamburg,  
bey Carl Ernst Wohn, 1795.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

**KOEN. BIBL.  
DER  
UNIVERS.  
HALLE.**

Zweigstelle  
Universitäts-  
und Landesbibliothek

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Meinem  
geliebten Vater,  
mit  
der herzlichsten Hochachtung  
und  
der kindlichsten Dankbarkeit  
gewidmet.

In dem  
 geliebten  
 Buche  
 Die  
 Beschreibung  
 der  
 Königl. Preuss. Academie  
 der Wissenschaften  
 zu Berlin  
 1774

Es ist immer ein sehr lobenswerthes  
 man, wenn ein Junges unbeschwert  
 in die Hände der Schriftsteller tritt, und es  
 wagt, über wichtige Gegenstände des menschlichen  
 Lebens seine Meinung laut und offen  
 zu sagen. Denn öfter ist man beschämt,  
 wenn





---

## Vorerinnerung.

---

**E**s ist immer ein sehr kühnes Unternehmen, wenn ein junger unbekannter Mann in die Reihe der Schriftsteller tritt, und es wagt, über wichtige Gegenstände des menschlichen Wissens seine Meynung laut und öffentlich zu sagen. Weit öfter ist man berechtigt,

ihm dies übel zu deuten, als gut aufzunehmen: darum muß ich über die Veranlassung zu dieser Schrift etwas zum Voraus ~~sehen~~ sagen.

Meine Inauguraldissertation, — de studiis Hamburgensium promovendi commercia sua, tam in jure publico quam privato conspicuis — ward in meiner Vaterstadt sehr gütig aufgenommen, und auswärts, wovon es mehrere öffentliche Zeugnisse giebt, mit einer Auszeichnung beurtheilt, die sie nach meiner eignen Ueberzeugung — und die Eitelkeit eines angehenden Schriftstellers pflegt doch nicht klein zu seyn — nicht verdiente. Was mir selbst recht gut daran gefällt, ist der Plan, den ich zwar entwarf, dessen Berichtigung ich aber dem Rath eines sehr vertrauten, mir un-  
gemein schätzbaren Freundes verdanke. Diesen Plan einst besser auszuführen, als ich es  
da

damals um mehrerer Umstände willen thun konnte, nahm ich mir schon während der Ausarbeitung meiner Dissertation vor, und ich bin dazu auch nachher vielfältig aufgemuntert worden. So entstand diese Schrift, die ich jetzt dem Publicum vorlege, und von der ich hoffe, daß sie nicht ganz ohne Nutzen seyn werde. Mein Wunsch ist dabey besonders dahin gerichtet, daß ich etwas dazu beytragen möchte, dem ehrenvollsten und nützlichsten Stande unter meinen Mitbürgern, dem Kaufmannsstande, Hamburgs große Vorzüge, und unser Glück recht deutlich und anschaulich zu machen.

An die Kunstrichter nur diese einzige Versicherung, daß auch der strengste von ihnen nicht mehrere Mängel in diesem Buch finden wird, als ich selbst noch jetzt darinn finde:

aber Kenner wissen auch die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten einer solchen Arbeit zu beurtheilen. Dennoch werde ich jede gutgemeinte Erinnerung und jeden bescheidenen Tadel willig annehmen, und, wo ich kann, benützen.

Inhalt  
des ersten Theils.

Hamburgisches Staatsrecht, in Beziehung auf  
Hamburgs Handel.

Einleitung. Seite 1

Erster Abschnitt.

Bemühungen der Hamburger für ihren Handel durch  
ihre Verhältnisse zu andern Staaten. (Durch das  
äußere Staatsrecht.)

Erstes Kapitel.

Von den Privilegien, die sich Hamburg in dieser  
Rücksicht verschaffte. 5

1. Ueber die Verfolgung der Seeräuber auf der  
Elbe.

2. Ueber die Befreyung von verschiedenen Zöllen,  
ertheilt

- a) Von den deutschen Kaisern.
- b) Von den Königen von Dänemark.
- c) Von dem Herzog Albrecht zu Sachsen.
- d) Vom Bisthum Bremen.
- e) Von den Grafen zu Holstein.

3. Ueber das Strandrecht.

- a) Dänische.

b) Schwed-

- b) Schwedische und norwegische.
- c) Bremische.
- d) Von den Herzogen zu Engern, Sachsen und Westphalen.
- e) von den Grafen zu Holland.
- f) Von den deutschen Kaisern.
- 4) Ueber die Freyheit des Handels in Reichskriegen.
- 5) Ueber die Appellation an die Reichsgerichte.
- 6. Ueber das Münzrecht.
- 7. Ueber das Stapelrecht.
- 8. Darüber, daß innerhalb zwey Meilen von Hamburg keine Befestigung erbauet werden darf.

## Zweytes Kapitel.

Von den Bündnissen und Verträgen, welche Hamburg deswegen schloß. Diese sind Seite 63

1. Solche, wodurch Hamburg sich wichtige Ländereyen verschaffte.
  - a) Rixebüttel.
  - b) Die Gegend von Emden.
  - c) Bergedorf.
2. Solche, wodurch andre Vortheile und Rechte für unsern Handel erworben wurden.
  - a) Mit der Hanse.
  - b) Mit Lübeck und Bremen.
  - c) Mit Frankreich.
  - d) Mit Portugall.
  - e) Mit Spanien.
  - f) Mit England.
  - g) Mit Schweden.
  - h) Mit Holland.
  - i) Mit Brabant.
  - k) Mit Braunschweig.
  - l) Mit Brandenburg.
  - m) Mit Hadeln, Dithmarsen und Wurßen.
  - n) Mit Algier.

Drittes Kapitel.

Von den wichtigsten Friedensschlüssen, in welche Hamb. mit eingeschlossen ward. Dahin gehören. S. 105

1. Der Westphälische 1642.
2. Der von Bremsfebroe 1643.
3. Der pyrenäische 1659.
4. Der Nimweger 1679.
5. Der ryswicksche 1697.
6. Der Utrechter 1713.
7. Der von Rastadt 1714.
8. Der Badensche 1714.
9. Der Wiener 1725.
10. Der Wiener 1738.

Viertes Kapitel.

Von dem weisen, vorsichtigen und standhaften Betragen Hamburgs, wodurch es sich der bisher erwähnten großen Vorzüge würdig gemacht hat. Dahin rechne ich besonders. S. 115

1. Seine Billigkeit und Großmuth.
2. Seine Mäßigung und Klugheit.
3. Seinen Muth und festen Sinn.

Zweiter Abschnitt.

Bemühungen der Hamburger für ihren Handel durch ihre innern Staatsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Von der Verfassung Hamburgs, insofern sie sich auf den Handel bezieht. — Dahin gehören folgende Umstände. S. 123

1. Die Reichsstandschaft Hamburgs.
2. Das Recht des Sitzes und der Stimme auf dem Reichstage, den Kreisversammlungen und andern reichsständischen Zusammenkünften.
3. Einschränkung des Adels bey uns.
4. Die

4. Die Auszeichnung, womit der Kaufmannsstand geehrt wird.
5. Der Antheil der Bürgerschaft an der höchsten Gewalt.

## Zweytes Kapitel.

Von der Ausübung der einzelnen Regierungsrechte  
in dieser Beziehung. S. 143

1. Das Recht der obersten Aufsicht zeigt sich wohlthätig in folgenden Verfügungen und Anstalten.
  - a) Commerzdeputation.
  - b) Flander, Englands, Schoonen, Bergenfahrer.
  - c) Krameramt.
  - d) Affecuranzcompagnien.
  - e) Bank.
  - f) Gesellschaft zur Beförderung der Künste.
  - g) Sclavenlösung.
2. Das Recht der Gerichtsbarkeit.
3. Polizeiregal.
4. Zollregal.
5. Jusreformandi.
6. Gesandtschaftsrecht.
7. Das Recht, neue Bürger aufzunehmen.

Ein



---

## Einleitung.

---

**U**nter allen Staaten, nicht nur den deutschen, sondern den europäischen überhaupt, nimmt Hamburg wegen seiner Lage, seines Gewerbes, seiner Handlung, wegen seines Verhältnisses zum Reich und seiner Verbindung mit fremden Mächten, wegen seiner trefflichen Einrichtungen und seiner musterhaften Verfassung einen sehr ausgezeichneten Platz ein. Wer mehrere Staaten gesehen und beobachtet, und mehrere Verfassungen studirt hat, der wird hier Vorzüge finden, die äusserst wichtig und wesentlich sind. Gleich sicher vor Despotismus und vor Anarchie, unter guten, seiner Lage durchaus angemessnen Gesetzen, der Sitz wahrer vernünftiger bürgerlicher Freyheit, — ist Hamburg auf einer sehr hohen Stufe der Vollkommenheit und Glückseligkeit. Alle eines  
Erster Theil. U ge

gemeinschaftlichen Glückes fähig und theilhaftig, suchen Hamburgs Bürger Alle mit vereinten Kräften ihren Staat auf eine immer höhere Stufe derselben zu erheben. In dem ruhigen ungestörten Genuß einer rechtmäßigen Freyheit, in der weisen Vereinigung der höchsten Gewalt bey unserm Rath und unsrer Bürgerschaft, in der musterhaften Verwaltung des Staats durch unsre verehrungswürdigen Obern, in der trefflichen Einrichtung unsrer öffentlichen bürgerlichen Berathschlagungen, in der beglückenden Gewissens- und Verstandes-Freyheit, besitzen wir eine Summe von unzähligen Guten, die wir nie verdienen, für die wir nur danken können. Hier wird nicht mit leerem Schein, nicht mit selbstsüchtiger Prahlerey, nicht mit stolzem blendenden Glanz, aber mit stiller ruhiger Thätigkeit, mit stetem anhaltenden Fleiß, mit wahrer Liebe für das Gute, das Gute gewirkt.

Unter uns sind auch, — dessen dürfen wir uns freudig rühmen — die großen Bürgertugenden noch nicht verloschen, die uns auf immer unser Glück sichern werden, Religiosität, Wohlthätigkeit und Kunstfleiß.

Die vorzüglichste Quelle des Wohlstandes in Hamburg ist der Handel. Durch eine ausgezeichnet vortheilhafte Lage, durch manche von  
Zeit

Zeit zu Zeit neu eröffnete Quellen des Segens, durch manche zufällig scheinende Umstände, die uns Gelegenheit zu neuen Erwerbzweigen gaben, ist unser Handel so blühend und groß geworden. Aber die sorgsame Benutzung dieser Lage, das Aufsuchen dieser reichen unerschöpften Quellen, das emsige rastlose, aber immer gewissenhafte und redliche Bemühen, sich neue Erwerbzweige zu verschaffen, ist doch das Werk unsrer guten Vorfahren. Ihren von der Vorsehung so sehr gesegneten Bemühungen verdanken wir doch eigentlich unser Glück.

Das war immer ihr Hauptzweck, durch Erleichterung, Erweiterung, und Sicherung des Handels das Wohl ihres Staates fest zu gründen. Davon giebt es unzählige Beweise.

Diejenigen aufzusuchen, welche unser Staats- und Privatrecht darbietet, ist der Zweck dieser Schrift. Ich werde zeigen, wie sich die Hamburger vor Gründung ihres Freystaates und früher her bemüht haben, durch ihre Verhältnisse zu andern Staaten, in ihrer innern Verwaltung, durch die besondern Regierungsrechte, und durch weise Privatgesetze den Handel ihrer Vaterstadt zu befördern. Ueber alle diese verschiedenen Theile werde ich mich verbreiten, nur mit der einzigen Einschränkung, daß ich die Vortheile gar nicht oder nur kurz berühre, welche Hamburg nicht

A 2

allein

allein, sondern mit andern Städten oder der ganzen Hanse zugleich erhielt, weil mich dies zu weit führen würde.

Und so wird mein Werk von selbst in zwey Theile, deren einer das Staatsrecht, der andre das Privatrecht in Beziehung auf den Handel enthalten wird, zerfallen. Ein jeder Theil wird zwey Hauptabschnitte haben: der erste nach dem äußern und innern Staatsrecht; der zweyte, je nachdem die auf den Handel sich beziehenden Privatgesetze ihre Kraft aus unfrem Statut haben, oder sie einer neueren Verordnung verdanken.

---

Erster Theil.

Hamburgisches Staatsrecht in Beziehung auf Hamburgs Handel.

---

Erster Abschnitt.

Bemühungen der Hamburger für ihren Handel durch ihre Verhältnisse zu andern Staaten.

(Durch das äußere Staatsrecht.)

---

Erstes Kapitel.

Von den Privilegien, welche sich Hamburg von Auswärtigen zum Besten des Handels verschaffte.

---

Die Verhältnisse der Hamburger zu andern Staaten, zu benachbarten sowohl als entfernten Mächten, gaben unserm Staate von jeher die besten und reichsten Quellen zum Wachsthum und zur Sicherung uasers Handels.

Die größten und wichtigsten Vortheile erhielten unsre Vorfahren durch diesen Theil ihrer Bemühungen, theils durch Privilegien, die sie sich zum Besten des Handels zu verschaffen wußten, theils durch Verträge und Bündnisse mit fremden Mächten, theils durch ihren Antheil an den vorzüglichsten Friedensschlüssen, theils durch ihr eignes weises, vorsichtiges und standhaftes Betragen. Jetzt zuerst von den Privilegien.

Hieher gehört zuerst das Privilegium über die Verfolgung der Seeräuber auf der Elbe.

Im Mittelalter, besonders im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ward die öffentliche Ruhe und vorzüglich die Sicherheit des Handels durch die Nachstellungen und Beleidigungen der Seeräuber gestört. Es war dem ganzen Reiche daran gelegen, daß diesem Uebel abgeholfen würde, und die Kaiser sahen sich daher bewogen, den nördlich gelegnen Fürsten und Städten die Wiederherstellung der Ruhe und die Bestrafung der Frevler anzuvertrauen. Schon damals übte Hamburg alle Vorrechte, Freyheiten und Handlungen eines selbstständigen Staates aus. In dieser Rücksicht wohl hauptsächlich erhielt die Stadt demnach vom Kaiser Karl dem vierten 1359. das Recht, die Seeräuber zu verfolgen und zu fangen, und nach

nach den Befehlen zugleich mit ihren Hehlern und Beschützern zu strafen. a) Dies Privilegium ward vom Kaiser Friedrich dem dritten 1468. noch beträchtlich erweitert. „Wir be- 1468.  
 „kennen,“ heißt es da, „öffentlich, wann uns  
 „als römischen Kaiser — unser und des Reichs  
 „Straßen, zu Wasser und zu Lande, allent-  
 „halben zu schützen und zu beschirmen gebühret,  
 „und sich dann, als uns mannigfaltiglichen  
 „angelaugert ist, in dem Lande zu Holstein und  
 „andern umliegenden Herrschaften, — Landen  
 „und Gebieten, und auf der Gegend um Ham-  
 „burg und des Elbstromes, auch der freyen  
 „See viel und mancherley Mißhandel mit Mord,  
 „Kraub, Diebstahl, Muthwilligung und Be-  
 „schädigung — begeben, die aber nicht bestraft,  
 „noch deshalb unsre und des Reichs Untertha-  
 „nen noch andre Kaufleute — beschirmt und ge-  
 „sichert werden, als wohl Nothdurft wäre.  
 „Darum dann, daß solcher Uebelthat — desto  
 „baß fürkommen, und die gestraft werden, so  
 „haben wir den Ehrfamen, unsern und des  
 „Reichs lieben getreuen Bürgermeistern, Rath,  
 „Bürgern und Stadt Hamburg zu ewigen Zei-  
 „ten künftiglich allein von eigener Bewegniß und  
 „kaiserlicher Macht, dem gemeinen Besten zu  
 „Nutz und Beystand, und daß solche Uebertre-  
 „tung gestraft werde, befohlen, geheiffen, ver-  
 „urtheilt, und befohlen, daß solches geschehe.“  
 U 4

a) König Reichsarchiv. S. Spec. Contin. IV.  
 T. I. pag. 938.

„gönnet, erlaubt und begiftiget. — Befeh-  
 „len, heißen, vergönnen, daß sie oder die  
 „Ihren, hinfür alle und jegliche Mörder, Die-  
 „be, Diebinnen, Räuber, muthwillige Beschä-  
 „diger, und andre Uebelthäter — allenthalben  
 „in allen Fürstenthümern, Graffschaften, Herr-  
 „lichkeiten, Gebieten, Vogteyen, Landen,  
 „Gerichten, Straßen und Wässern, auch auf  
 „dem Elbströme, und andern Strömen und der  
 „See, wie sie die ankommen, erlangen, betre-  
 „ten und erfahren mögen, suchen, angreifen,  
 „fassen, aufhalten, strafen, richten, schlagen,  
 „ob das Noth würdet, oder in ihre Stadt füh-  
 „ren, sie fragen, und alsdann, wie sie die  
 „Verhandlung erfinden, über sie urtheilen, und  
 „büßen sollen und mögen, — von allermän-  
 „niglich ungehindert, — gleicher Weise und  
 „in aller Masse, als ob wir selber solche Misse-  
 „thäter und übelthätige Leute suchten, fingen,  
 „angriffen, erlangten, schlugen, oder anders  
 „mit ihn thäten.“ b) Dies Recht der Verfol-  
 gung und Bestrafung der Seeräuber und der  
 Beschützung der Elbe bestätigte Karl der fünfte

1541. 1541. zugleich mit allen Rechten und Freyhei-  
 ten, welche die Hamburger von seinen Vorfah-  
 ren erhalten hatten. Eben dies wiederholte

1628. auch Ferdinand der zweyte 1628., der zugleich  
 den bisherigen guten Erfolg der vielfältigen und  
 so sehr kostbaren Bemühungen der Hamburger

in

b) König am angef. Ditt., S. 952.



in dieser Rücksicht rühmt. — In der That war dieser Erfolg groß und bewundernswürdig. Es wurden kleine Flotten ausgerüstet, unter Anführung der ersten obrigkeitlichen Personen, die fast jedesmal siegreich zurückkehrten; es wurden mehrere beträchtliche Seetreffen durch den Muth und die Tapferkeit unsrer Vorfahren gewonnen, und verschiedene Besitzungen der Seeräuber mit gewaffneter Hand erobert. Die Anzahl der gefangen eingebrachten und zum Theil hingerichteten Seeräuber ist sehr groß, und die unausgesetzten Bemühungen der Hamburger bewirkten, daß nach und nach die Elbe wieder frey ward, und noch 1607. gar keine Spur von Räubereyen sich mehr findet. Mit eben so vielem Muth als glücklichem Erfolg suchten die Hamburger auch, den Feindseligkeiten auf den Landstraßen Einhalt zu thun, und befestigten dadurch den Landfrieden zum augenscheinlichen Gewinn für ganz Deutschland. c)

Noch wichtiger für Hamburgs Handel und mehr unmittelbar vortheilhaft sind die Privilegien, welche es von vielen Mächten in Rücksicht auf Befreyung von verschiedenen Zöllen für seine Schiffe und Waaren erhielt.

Die  
 c) Der treffliche alte Geschichtschreiber Franz drückt sich in seiner *Vandalia* 1. X. c. 6. über diese  
 Verz

Die vorzüglichsten dieser Art sind von den Deutschen Kaisern. Gleich nach der Wiedereinsetzung des Grafen Adolphs des dritten in  
 1182. Holstein 1182. begleitete dieser den Kaiser Friedrich den ersten auf seinem Feldzuge nach Palästina. Hamburg unterstützte ihn dazu mit einer ansehnlichen Summe Geldes, und um dafür der Stadt seine Dankbarkeit zu beweisen, verschaffte er ihr vom Kaiser ein Privilegium, d) daß die hamburgischen Bürger in Ansehung ihrer Schiffe und Waaren zollfrey seyn sollten, von der Stadt bis ans Meer, und in allen dem Grafen gehörigen Ländern. Kaiser Ferdinand der andre erweiterte diese Freyheit noch in seinem schon oben angeführten Privilegio von 1628., wo es heißt: „Weil aus der Erfahrung bekannt, mit was großen Imposten die Commerciën allenthalben belegt und gra-

„vitt,  
 Verdienste der Hamburger so aus: „Inter multa  
 „urbis Hamburgensis praeclara facinora hoc vel  
 „praecipuum est, ut incredibili odio habitatores  
 „eius insectentur piraticam. Quippe nauticus  
 „populus, nisi incolumem per maria inveniat navigationem,  
 „quaestu suo magna ex parte fraudatur, quocirca armis insequitur mare tenentes  
 „infectum.,

d) Man findet es bey *Lünig* a. a. D. S. 921. und bey *Lambec* in seinen *Orig. Hamb. L.* I. p. 83.

„virt, und die Pretia rerum mächtig erhöheth,  
 „und noch täglich gesteigert würden, solches  
 „aber nicht wenig aus den vielfältigen Zöllen  
 „— verursacht werde, — und dann hievon  
 „die allgemeine Commercica und deren Conser-  
 „vation, ja das ganze römische Reich und des-  
 „sen Unterthanen Wohlfarth liege: — dar-  
 „um mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen  
 „Rath und rechtem Wissen — meynen, setzen  
 „und wollen Wir, — daß hinführo weder  
 „von Uns oder Unsern Nachkommen ganz kein  
 „Zoll auf der Elbe von Hamburg ab, bis in  
 „die See, jemanden ferner erlaubt oder ver-  
 „stattet werden solle; denn da einer oder der  
 „andre inkünftig einig Privilegium, dem zuge-  
 „gen erlangen oder erhalten würde, solches die-  
 „sem nicht hinderlich, sondern dasselbe ganz  
 „kraftlos und von Unwürden seyn solle. c)  
 Das ganze Privilegium und besonders diese an-  
 geführte Stelle geben einen trefflichen Beweis,  
 daß der Hof zu Wien, der von jeher mit vor-  
 züglicher Huld für Hamburgs Bestes wachte,  
 auch schon damals von dem so sehr richtigen  
 Grundsatz völlig überzeugt war, daß mit Ham-  
 burgs Freyheit, blühendem Handel und zuneh-  
 mendem Wohlstande das Wohl des ganzen  
 Reichs und fast eines jeden einzelnen Reichsstan-  
 des unzertrennlich vereinigt sey.

Von

c) Lünig S. 1122.

Von den Königen von Dännemark erhielten wir ebenfalls Zollfreyheiten. Schon  
 1255. ward den Hamburgern vom König Waldemar eine vollkommne Handelsfreyheit für das ganze Königreich verstattet. Diese ward zwar nachmals oft wieder eingeschränkt und gestört, ehe Dännemark die Reichsstandschaft der Stadt anerkannte. So legte zum Beispiel Christian der vierte 1630. in seiner neu erbauten Stadt Glückstadt einen Zoll an, verbot die Handlung der Hamburger nach Island und Coldingen, und schickte einige Schiffe auf die Elbe, welche den hamburgischen großen Schaden zufügten. Die erste Vorstellung an den König hierüber blieb ganz ohne Antwort: auf die zweyte erfolgte diese zwar, aber ohne Abstellung der Beschwerden. Hierauf wandte sich die Stadt an den Kaiser, und beklagte sich besonders über diese drey Punkte: 1) daß der König von Dännemark Kriegsschiffe auf die Elbe bringen lassen, welche die hamburgischen Kauffarthenschiffe zwingen, bey ihnen anzuhalten, und oft nicht wieder frey gegeben würden: 2) daß alle aus der See kommende oder von Hamburg in die See fahrende Schiffe gezwungen würden, zu Glückstadt anzulegen, sich bey dem Gouverneur zu melden, und seinen Befehlen Folge zu leisten: 3) daß daselbst ein neuer ganz widerrechtlicher Zoll angelegt sey. Man stellte vor, wie sehr die Reichsgesetze die Handlung beschützten, und

besonders der Reichsabschied von 1576. eine solche eigenmächtige Zollanlegung untersagte; und schilderte die traurigen Folgen, welche ein solcher Zwang für Hamburgs Wohlfarth und den ganzen deutschen Handel überhaupt haben würde, mit den lebhaftesten Farben. Man berief sich endlich auf das schon oben angeführte kaiserliche Privilegium, in Ansehung der Zölle, und bat um Schutz und um Vermittelung bey dem dänischen Hofe. Es wurden mehrere, zum Theil sehr gründliche und musterhafte Schriften über diese Sache gewechselt; der Herzog Friedrich von Holstein ward um seine Vermittelung gebeten: Alles war umsonst. Der Rath rief also die Bürgerschaft zusammen, machte ihr alle Umstände dieser Sache und die bisherigen Verhandlungen bekannt, und es ward endlich beschlossen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Nachdem das churfürstliche Collegium von diesem Entschluß benachrichtigt war, um die Stadt wegen dieser nothgedrungenen Vertheidigung von aller Verantwortung zu befreyen, liefen einige Schiffe nach Glückstadt aus. Sie wurden von der Festung stark beschossen und beschädigt, worauf sie auch ihr Geschütz brauchten, einen grossen Prahm und drey kleine Schiffe wegnahmen, und nach Hamburg brachten. — Gleich nach diesem Vorfalle schickten die Reichsstädte Lübeck und Bremen Gesandte ab, um die Sache bezulegen, und Anfangs schienen auch ihre Bemühungen glücklich

lich von Statten zu gehen, da der König sich erbot, alle Thätlichkeiten einzustellen, alles in der Güte zu behandeln, oder in acht Monaten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, den Elbstrom wieder zu öffnen, und der hamburgischen Kaufleute Güter wieder loszugeben, wenn die Hamburger vor Allem das Weggenommene wieder hergeben würden. Aber diese gütlichen Unterhandlungen zerschlugen sich bald wieder, weil Hamburg billiger Weise auf Ersatz des erlittenen Schadens drang, die Begräumung der Festungswerke und Entfernung der Kriegsschiffe verlangte, um die Freyheit seines gesammten Handels auf der Elbe, in der See, und in allen dänischen Landen bat, und die Entscheidung der Sache durch Schiedsrichter verwarf, und sie dem kaiserlichen Ausspruch im Wege Rechtsens überlassen wissen wollte. — Nun erschien ein kaiserliches Schreiben, das vielleicht durch die damals ganz Deutschland verwüstenden Unruhen war verzögert worden, worinn dem Rath angezeigt war, daß der Kaiser sich jetzt der Sache annehmen wolle, und seinem General, dem Grafen von Tilly, die Befehlsgewalt derselben aufgetragen habe. Dieser ernannte den Obersten Theodor von Comargo zu seinem Stellvertreter, welcher auch in Verbindung mit den lübeckischen und bremischen Gesandten die Partheyen zu vergleichen suchte; aber vergebens. Die Stadt ließ zu Befolgung der kaiserlichen Befehle die Mannschaft von ihren Schiff-

Schiffen gehen, und verminderte die Anzahl der Schiffe; der König aber ließ noch neue Schiffe ausrüsten, vor die Elbe legen, und die Hamburgischen beschiffen. Es kam zwischen beyden Flotten zu einigen nicht unbedeutenden Gefechten, doch fiel nichts Entscheidendes vor. Endlich ergieng denn von Regensburg ein kaiserliches Monitorium und Inhibitorium, worinn Dänemark anbefohlen ward, Alles wieder in vorigen Stand zu setzen, den widerrechtlich angelegten neuen Zoll abzuschaffen, die Kriegsschiffe zu entfernen, der hamburgischen Handlung freyen Lauf zu lassen, und die abgenommenen Waaren und erhobnen Zollgelder zu ersetzen. Hamburg erhielt zugleich den Befehl, die Waffen niederzulegen, alle Thätlichkeiten einzustellen, die Kriegsschiffe zurückzunehmen, und beyde Theile wurden an die Commission verwiesen. Auch dies blieb ohne Wirkung: Dänemark fuhr fort, Schiffe auf der Elbe zu halten, den Handel zu hemmen, den Zoll zu fordern, und an der Elbe Festungen und Batterien anzulegen. Nun erfolgte im December desselben Jahres ein ordentliches Mandatum inhibitorium, restitutorium et demolitorium pro Hamburg contra königliche Bürden zu Dänemark, worinn dem Könige bey Poen hundert Mark löthigen Goldes die genaueste Befolgung des ersten monitorii aufgelegt ward, worauf denn auch die Thätlichkeiten endlich aufhörten. Die Erbitterung war aber zu groß, als daß damit

mit die Ruhe vollkommen hergestellt wäre. Es wurden viele heftige und erbitternde Schriften gewechselt, der Zoll zu Glückstadt ward nicht aufgehoben, und die Klagen darüber hörten nicht auf. Die Lübeckischen und Bremischen Abgeordneten und der englische Gesandte in Hamburg verwandten sich zu wiederholten malen bey dem Könige zu Beendigung der Streitigkeiten, aber ohne etwas auszurichten. Der Kaiser fand sogar für gut, 1633. dem Könige den Zoll zu Glückstadt auf vier Jahre zu bewilligen, und ertheilte der Stadt ein decretum affecuratorium, daß dieser Zoll nicht länger dauern, und der Stadt an ihren Privilegien kein Abbruch geschehen solle. Im July 1637. war diese Bewilligung erloschen, und der Kaiser bestätigte darauf die hamburgische Zollfreiheit, und hob den glückstädtischen Zoll auf. Der dänische Hof wollte sich mit dem Rath hierüber vergleichen, suchte auch zu Wien um Prorogation des Zolles an, aber vergebens. Der Kaiser verlangte die unbedingte Abschaffung desselben, erließ darüber wiederholte geschärfte Befehle, und ließ sogar diese durch einen kaiserlichen Boten zu Glückstadt anschlagen; dennoch wurden sie nicht befolgt. Es kam wieder zu einem weitläufigen Schriftwechsel zwischen Hamburg und Dänemark, worinn noch andre Streitigkeiten abgehandelt wurden, ohne daß noch der Zoll aufgehoben ward. Sehr ernsthaft ward die Sache besonders 1643., da der



König von Dännemark viele Schiffe ausgerüstete, in die Graffschaft Pinneberg Soldaten legte, und ein Lager bey Fuhrsbüttel aufschlug. Die Stadt schickte Deputirte nach Gottorp, um noch einmal den Weg der Güte zu versuchen, aber vergebens: eine zweyte Zusammenkunft in Glückstadt aber, wohin der Herzog von Holstein, fünf hamburgische Abgeordnete und mehrere Deputirte von Lübeck, Bremen, Lüneburg und Braunschweig gekommen waren, fiel glücklich aus. Der König versicherte die Stadt seines Wohlwollens und seiner Gnade, und erklärte, daß er den Zoll zu Glückstadt aufheben wolle. Dies geschah auch gleich darauf, nachdem die Stadt eine Summe Geldes erlegt hatte, und sie ist seit der Zeit im vollkommenen und ungestörten Besiz dieser Zollfreyheit. — Auch ist noch in dem neuesten gottorpschen Vertrage 1768. den Hamburgern die Zollfreyheit in 1768. den dänischen Staaten bestätigt worden, durch die im zehnten Artikel befindlichen Worte: „Ihro königliche Majestät zu Dännemark — Norwegen, wollen die Stadt Hamburg in den wirklichen Besiz der ihr zugestandnen Zoll-Schiffs-, Navigations- und Handelsfreyheiten im Bre-<sup>Vnn,</sup> sund und in Norwegen setzen.“ h

Um

Dieser ganze so sehr merkwürdige Vertrag findet sich in mehreren Sammlungen, unter andern auch in des höchstverdienten wohlthätigen Syndici Erster Theil.

B

cus

Um ähnliche Zollfreyheiten bemühten sich unſre Vorfahren 1252. in Anſehung der Handlung nach Flandern bey der Gräfinn Margaretha, weil dieſe Zölle ſo ſehr hoch und beſchwerlich waren, daß die Handlung nach jenen Gegenden faſt ganz danieder lag: von dem Erfolg dieſer Bemühungen ſchweigen aber die ältern Geſchichtſchreiber gänzlich. Glücklicher war der Ausgang der Unterhandlungen mit dem 1252. Herzog Albert von Sachſen in demſelben Jahr. Dieſe bezogen ſich auf die Handlung ins Reich hinein, und auf die Schifffarth auf der Oberelbe, an welcher damals der Herzog von Sachſen zwey Zölle, zu Eſlingen und Lauenburg, hatte. Von dieſen befreyte Herzog Albert die Hamburger durch ein beſondres Privilegium, welches auch von ſeinen Nachfolgern, Johannes dem erſten und Albert dem andern beſtätigt ward. Es geht dahin, daß ſie zwar den ordentlichen Zoll erlegen, aber von den andern Auflagen, welche die übrigen Fremden geben mußten, Ungeld genannt, frey ſeyn ſollten, von welcher Freyheit jedoch das Korn ausgenommen ward, für welches auch die Hälfte des Ungeldes bezahlt werden mußte. g)

Kaiser

cus Kleſeker Sammlung der hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen, Th. 9. S. 370.

g) Es findet ſich beyin Lambec, Theil 2. S. 119. 208.

Kaiser Friedrich der erste hatte in dem Privilegio von 1189. alle Zölle zwischen Hamburg und der Mündung der Elbe untersagt. Um aber desto sicherer zu seyn, ließen die Hamburger dies vom Bischof zu Bremen, Hildebold, 1267. besonders anerkennen und wiederhohlen, 1267. und nachmals trat auch noch die Stadt Stade in besondern Verträgen hinzu, so wie auch der König von Schweden, da das Bisthum Bremen ein Herzogthum geworden war, in dem Decret von 1691.

So wie dies geschah, um von der linken Seite der Elbe die hamburgische Zollfreyheit in Sicherheit zu stellen, so geschah es auch am rechten Elbufer, da Adolph, Graf von Holstein, das angeführte Privilegium Friedrichs des ersten bestätigte, und darüber zu halten versprach. Es veranlaßte daher vielfältige und langwierige Streitigkeiten, als zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts Graf Heinrich der erste bey der Stadt selbst einen Zoll anlegte, von dem niemand frey seyn sollte, als die Hamburger. Dies schien zwar den Hamburgern nicht unmittelbar zu schaden: aber theils war der Graf zu Anlegung eines Zolles ganz und gar nicht befugt, theils schadete doch diese Vermehrung der Zölle der hamburgischen Handlung immer etwas. Die Sache ward durch einen mit Graf Ernst von Schauenburg zu Pinneberg 1604.

getroffenen Vergleich dahin beygelegt, daß der Zoll bleiben, die Stadt aber die Hälfte von den Einkünften desselben haben sollte. Jeder Theil setzte und besoldete einen eignen Zöllner, der sich beiden Theillen eidlich verpflichten mußte. Nachmals ist die schauenburgische Hälfte an einen hiesigen Bürger übertragen worden, und da dieser, in Ermangelung der Auslösung dieselbe 1628. an die Kammer übertrug, lange in der Stadt Händen geblieben. Jedoch ward sie nachher wieder abgetreten, zwischen dem königlich dänischen und fürstlich gottorpschen Hause getheilt, und dabey blieb es bis 1768. In dem gottorpschen Vertrage nemlich, ward auch diese Hälfte der Stadt überlassen, mithin der ganze Zoll hamburgisch. Die Uebertragung geschah am 11ten November desselben Jahres durch eine besondre Feierlichkeit, da die königlichen und großfürstlichen Bevollmächtigten die Zollbedienten ihres Eides gegen den König von Dännemark und den Großfürsten von Rußland entließen, und erklärten, daß sie hierdurch die Gerechtfame des Gesamthauses Holstein an dem schauenburgischen Zoll der Stadt Hamburg übergaben.

Ich komme zu den Privilegien, welche die Hamburger in Ansehung des Strandrechts erhielten, wo billig das erste classische Werk in dieser Materie, unfres ehemaligen sehr verdien-

ten

ten Syndici Schuback Abhandlung vom Strandrechte mein Führer seyn wird.

Es widerspricht der natürlichen Billigkeit nicht, daß Uferbewohner für die Bemühung, schiffbrüchige Güter vor dem Untergange zu sichern, und sie zu retten, von dem Herrn derselben eine verhältnismäßige Belohnung fordern; ja es ist sogar für das Allgemeine vortheilhaft, diesen ein ausschließendes Recht zu Bergung solcher Güter und zu Einziehung dieser Belohnung zu ertheilen. Aber dabey blieb es in ältern Zeiten nicht. Wir finden in allen Gegenden und bey allen Völkern die unmenschliche Gewohnheit, sich der Güter derer, die am Strande Schiffbruch litten, zu bemächtigen, und ganz oder zum Theil dem Fisco zuzueignen. Man machte durch dies gewaltthätige Recht die armen Schiffbrüchigen selbst zu Sklaven: ja man übte es schon in dem Fall aus, wenn ein Schiff an den Strand stieß, und die Schiffsleute sich nicht selbst davon befreyen konnten. Nichts halfen gegen dies unmenschliche Verfahren die wiederholten Verbote der Päbste und der römischen Kaiser: der niedrigste Eigennuz sprach stärker, als das natürliche Gefühl und als die Stimme der Menschlichkeit und der Religion. Es fällt in die Augen, welcher Nachtheil aus diesen Grausamkeiten für ganze Familien, für den Staat und insbesondre für den Handel entstand. Es gereicht den Hamburgern zur wahren Ehre, daß in ihrem Gebiet auch

von den frühesten Zeiten her, fast keine Spur derselben sich findet, und daß sie vielmehr auf alle Art zur Unterstützung der unglücklichen Schiffbrüchigen, und zu Erleichterung ihres Elendes beizutragen suchten. Mit desto größerm Recht und mit desto besserem Erfolg konnten sie daher die Verträge schließen, und die Privilegien sich verschaffen, welche von ihnen selbst das schreckliche Unheil des Strandrechts abwenden konnten.

Ich zeige hier nur kurz die wichtigsten Privilegien, welche hieher gehören, an. Ausführlich stehen sie theils in dem Schubackschen Werke, theils in der wittenbrandschen hanseatischen Chronick, theils in dem lünigschen Reichsarchiv.

1250. Dänische. — Gleich nachdem sich Herzog Abel durch den Mord seines Bruders, des Königs Erich, und durch den darauf folgenden Meinend den dänischen Thron verschafft hatte, suchte er durch Werke der Wohlthätigkeit und durch gerechte billige Verfügungen das Andenken an dies doppelte schreckliche Verbrechen zu vertilgen. So erhielten auch die Hamburger 1250. durch ein eignes Privilegium die Freyheit, „daß, wenn sie etwa unglücklicher Weise in irgend einer Gegend des dänischen Reiches „Schiffbruch leiden würden, ihre Güter, welche sie mit eigenem Fleiß und auf ihre Kosten „ber-

„bergen könnten, ihnen wohlbehalten und un-  
 „verlegt, auch frey von allen und jeden Ansprü-  
 „chen verbleiben sollten.“ Dies Privilegium,  
 gerade zu der Zeit und unter den Umständen ge-  
 geben, trug ungemein zu Hamburgs Aufnahme  
 und zu Erweiterung seines Handels bey. —  
 König Erich der siebente, mit dem Beynamen  
 Glipping, versprach den Hamburgern 1282. 1282.  
 fast mit eben den Worten Schutz und Sicherheit  
 für die Schiffbruchleidenden. — Waldemar  
 der dritte, erweiterte dies Privilegium 1365. 1365.  
 noch dahin, „daß die Hamburger nicht nur das  
 „an den dänischen Küsten gestrandete Gut ber-  
 „gen dürften, sondern — wäre es auch, daß  
 „sie Arbeitsleute benöthigt hätten, das soll ih-  
 „nen der Voigt gönnen, daß sie die gewinnen  
 „vor ihr Geld: wäre es auch — daß die Leu-  
 „te vertrunken wären, das Gut soll der negste  
 „Voigt bergen lassen, und was dessen geborgen  
 „wird, soll er mit Wissenschaft bederver Lude in  
 „der negsten Kirchen bergen lassen, und lassen  
 „solches beschreiben, was das sey, und bewah-  
 „ren das treulich zu der Hand des rechten Er-  
 „ben.“ — Im Jahr 1462. bestätigte der Kö- 1462.  
 nig Christian der erste, den die holsteinischen  
 Landstände an des Herzogs Adolphs Stelle zu  
 ihrem Landesherren erwählt hatten, der Stadt  
 Hamburg alle derselben von seinen Vorfahren  
 ertheilten Privilegien, worunter auch das von  
 Schiffbrüchen gehört. Bey Ertheilung dessel-  
 ben finden wir ein schönes Beyspiel von Muth,  
 B 4 Ber-



Vertheidigung der guten Sache, Einsicht und  
 Klugheit unsrer Vorfahren. Der König kam  
 nehmlich 1461. selbst nach Hamburg, und ver-  
 langte, daß die Stadt als eine holsteinische  
 Stadt und als Landstand ihm huldigen soll-  
 te. Der Rath und die Abgeordneten der Bür-  
 gerschaft gaben dagegen folgende kurze aber bün-  
 dige und schöne Erklärung, welche die triftig-  
 sten Weigerungsgründe enthält, und die Reichs-  
 freyheit der Stadt von den ältesten Zeiten her  
 beweiset. „Was die Stände gethan, ginge sie  
 „nichts an. Ihre Freyheiten wären ihnen von  
 „den römischen Kaisern bestätigt, und könnten  
 „ihnen nicht genommen werden. Man hätte  
 „dergleichen Huldigung niemals von ihnen ver-  
 „langt, noch weniger hätten sie sie an Herzog  
 „Adolph wirklich abgelegt. Es sände sich keine  
 „Spur, daß Hamburg eine erbunterthänige  
 „Stadt der Grafen von Holstein gewesen sey.  
 „Auch sey Hamburg in der Capitulation der  
 „Stände mit dem König nicht mit benannt, so  
 „wie die Stadt auch den König nicht mit ge-  
 „wählt habe. h) In dem holsteinischen Lehn-  
 „brie-

h) Nach Adolpfs Tode und bey der Bewerbung  
 des Königs Christian und des Grafen Otto von  
 Schauenburg um die Nachfolge, hatten nehmlich  
 die Stände zwar den Rath von Hamburg zu Be-  
 schickung des Landtages und zu Erwählung eines  
 neuen Landesherrn einladen lassen: aber weder  
 die Hamburger noch die Lübecker schickten Abge-  
 ordnete hin.



„Briefe sey nicht zu finden, daß, als der Kai-  
 „ser die Grafen von Schauenburg mit Holstein  
 „belehnt, er ihnen die Stadt Hamburg als eine  
 „erbunterthänige Stadt mit untergeben habe.  
 „Hamburg sey eine freye Stadt gewesen,  
 „als Karl der Große sie mit einer Burg beset-  
 „ztigt habe, und wie sie darauf in des Kaisers  
 „Gewalt gekommen, sey sie eine kaiserliche  
 „Reichsstadt geworden, welche die Kaiser  
 „durch ihre Comites regieren lassen. Sie woll-  
 „ten daher den König als erwählten Herrn der  
 „Lande Holstein und Stormarn anerkennen,  
 „und sich zu ihm, als einem solchen halten,  
 „aber nicht von wegen Unterthänigkeit, sondern  
 „nur zu des Königs Versicherung. Dagegen  
 „sollte der König der Stadt alle ihre wohl-  
 „langten Freyheiten und Gerechtigkeiten bekräfti-  
 „gen. Der König erkannte die Stärke dieser  
 „Gründe, und begnügte sich mit dieser Anneh-  
 „mung, und bestätigte dagegen der Stadt alle  
 „ihre Freyheiten, und auch die Privilegien seiner  
 „Vorfahren über das Strandrecht. — Wenn  
 „gleich die umständlichere Erzählung dieses Vor-  
 „falls nicht ganz genau hieher gehörte, so konnte  
 „ich doch nicht umhin, beyläufig ein Beispiel  
 „anzuführen, wie sorgfältig unsre Vorfahren ge-  
 „wesen sind, dies Kleinod gegen jeden Eingriff  
 „zu schützen, und wie gerecht und glücklich ihre  
 „Bemühungen waren. Ich fahre fort in Auf-  
 „zählung der dänischen Privilegien über das jus  
 „naufragii. Das folgende ist von Friedrich dem

*von Burgundischen  
 Freyheit*

1524. ersten von 1524., welches Hamburg mit einigen andern Städten zugleich erhielt. Sehr schön ist darinn besonders folgender Ausdruck. „Wir gebeden ock alle unseren Underfaten, dat se düsser Stede Vote, unverbindert stranden laten, unda de mit broderlicker Forderungge reddden, und trogen helpen: wante dar it anders geschege, wille wy rechten noch Beboer.“ Jedoch scheint es aus den bald darauf zwischen der Stadt und dem Könige erhobnen Streitigkeiten, daß die dänischen Beamten in Holstein auf diese Verfügung nicht sorgsam geachtet, sondern unerlaubte Vortheile aus den Schiffbrüchen gezogen haben. — Christian der dritte gab 1538. den Hamburgern die Freyheit, Schiffe, wegen Schiffbruchsgefahr, frey auszuladen, ohne daß den Herren der Waaren die geringste Schwierigkeit deswegen gemacht, noch ihnen auffser dem Vergelohn das Geringste abgefordert werden sollte. — Endlich hat König Christian der vierte im Jahr 1603. unter andern den Hamburgern verliehenen Privilegien auch das die Schiffbrüche betreffende bestätigt.

1261. Schwedische und Norwegische. Das erste schwedische dieser Art ist von dem Herzoge Byrger Jaert, der während der Minderjährigkeit seines Sohnes Waldemars die Regierung führte. Dieser Fürst hatte 1251. den Lübeckern ein Privilegium ertheilt, worinn unter andern Frey-

Freiheiten ihnen auch gestattet ward, bey Schiffbrüchen von ihren Gütern, so viel sie könnten, zu bergen, und als ihr Eigenthum zu behalten. Gleiche Gerechtsame wünschten auch die Hamburger, und sie schickten deswegen 1261. Gesandte an den Herzog, welchen auch diese vier Hauptpuncte bewilligt wurden: daß die Hamburger mit ihren Waaren und Leuten eben die Zollfreiheit haben sollten, deren die schwedischen Unterthanen in Hamburg genossen: daß die Hamburger, die an den schwedischen Küsten Schiffbruch litten, ungehindert dasjenige behalten könnten, was sie von ihren Sachen retteten: daß den Erben eines in Schweden verstorbenen Fremden, der sich in Jahresfrist meldete, der Nachlaß desselben ausgeliefert werden sollte, ohne daß der Fiscus Anspruch machte: daß, wenn einer Geld oder Waaren mit Jemand nach Schweden schickte, der etwas verbrähe, weshalb er Geld- oder Leibesstrafe leiden müßte, die Güter des Andern nicht angehalten werden sollten. Dies Privilegium ward 1275, vom Könige Waldemar bestätigt. — 1275. Magnus der zweyte, König von Schweden, gab 1361. allen deutschen Hansestädten und namentlich auch Hamburg die Freiheit, alle Schiffbruchsgüter innerhalb Jahr und Tag wieder an sich zu bringen, welche König Albert in einem besondern Privilegio von 1368. bestätigte. — In Norwegen suchten die Hamburger sich eben die Vortheile zu verschaffen, auch schon

schon zu der Zeit, da dies Reich seine eignen Könige hatte. Schon König Erich der zweyte, verstattete in dem sehr wichtigen und reichhalti-  
 1296. gen Privilegio von 1296. den Hamburgern, ih-  
 re selbst geborgnen Güter in Sicherheit zu brin-  
 1361. gen, und Haquin der sechste ertheilte 1361. eben  
 das Privilegium in Rücksicht auf Norwegen,  
 das sein Vater Magnus in Schweden er-  
 theilt hatte.

Bremische Privilegien über das Strand-  
 recht finden sich zwey: das eine vom Erzbischof  
 1474. Heinrich dem zweyten, der 1474. den Ham-  
 burgern das Recht zu Wiedererlangung der  
 Schiffbruchsgüter, nach vorgängiger Bezah-  
 lung des Vergelohns, gab: und das andre,  
 eigentlich nur dasselbe bestätigt, von Christoph,  
 1516. Administrator des Erzbischofthums, von 1516.

Auch von den Herzogen von Engern,  
 Sachsen und Westphalen hat Hamburg  
 ähnliche Privilegien. Diese rühren nemlich  
 von der Zeit her, da das Land Hadeln, als  
 ein Haupttheil von Sachsenlauenburg seine eig-  
 nen Herzoge hatte. Die Bewohner dieser Ge-  
 genden haben sich erst äußerst spät und eigent-  
 lich erst im vorigen Jahrhundert von der grau-  
 samen Gewohnheit los gemacht, aus dem  
 Schiffbruch unerlaubte Vortheile zu ziehen.  
 Wir

Wir finden daher, um so mehr, da die Gelegenheit zu solchen Räubereyen dort nur zu häufig war, eine große Menge theils von Verträgen, theils von Privilegien, wodurch die Fürsten und Bewohner dieses Landes den Hamburgern sich verpflichten mußten, bey ihnen eine Ausnahme von ihrer Regel zu machen. Von den Verträgen werde ich unten reden; hier nur von den Privilegien. Johannes der zweynte und Albert der zweynte, Herzoge von Engern und Westphalen erlaubten 1299. den Hamburgern, ihre durch Schiffbruch verlorne Güter wieder an sich bringen zu können, und bestimmten für ihre Unterthanen nur den zwanzigsten Theil derselben zum Bergelohn, für den Fall, da ihre Hilfe bey der Rettung nothwendig seyn würde. Die Herzoge von Sachsen, Erich und Albert bestätigten 1357. diese Freyheiten, und eben 1357. dies geschah im Jahre 1400 von Erich dem vierten; bey Gelegenheit der Bestätigung des Kaufcontractes wegen des Schlosses Rixenbützel, dessen weiter unten Erwähnung geschehen soll. Indes haben diese erlangten Privilegien die Stadt doch nie hinlänglich geschützt; es sind bis 1670. fast immer bey dem Kammergericht Prozesse über unrechtmäßig von den Hadelern weggenommne Schiffsgüter anhängig gewesen, bis denn in den neuern Zeiten auch bey ihnen das Strandrecht überhaupt nach den Grundsätzen der Billigkeit und des Rechtes eingerichtet ward.

Von

Von dem Grafen zu Holland, Seeland  
 1403. und Hennegau Albert, erhielt Hamburg 1403.  
 die Freyheit vom Strandrecht: vom Herzog  
 1366. von Schleswig, Heinrich, im Jahr 1366.

Ich schließe die lange Reihe dieser Privilegien mit den wichtigsten und vorzüglichsten, welche die Deutschen Kaiser der Stadt erteilten. Zuerst rechne ich das schon oben angeführte von 1359. hieher, worinn Carl der vierte den Hamburgern die Beschützung der Elbe gegen die Seeräuber auftrug: denn es geht ausdrücklich gegen diejenigen, „welche den Schiffbruchleidenden an Schiffen oder Gütern einiges Unrecht zufügen.“ Dieser Kaiser suchte überhaupt die Unmenschlichkeiten des Strandrechts auf alle Art zu verhindern, wie auch andere Verfügungen beweisen, die er in Ansehung der Stadt Speyer, der Stadt Cöln, des Erzbischofs von Trier und Anderer traf, da hingegen sein Sohn Wenzel noch bey des Vaters Leben dem Erzbischof soll erlaubt haben, aus den Schiffbrüchen am Strande der Mosel Vortheil zu ziehen. Das Privilegium Siegmunds von 1415. 1415. geht auf alle Hansestädte, und ward in Ansehung der Hamburger von Maximilian dem 1566. zweyten 1566., von Rudolph dem zweyten 1577. und von Matthias 1613. bestätigt. Das von Friedrich dem dritten ist dem von Carl dem vierten gleich.

Ich

Ich komme zu einem unfreer wichtigsten und vorzüglichsten Privilegien, zu der Freyheit unfres Handels bey einem Reichskriege.

Zur Ehre der Menschheit werden jetzt fast bey allen cultivirten Völkern Handlung und Schiffarth von den Verwüstungen der Kriege ausgenommen. Zwey kriegführende Mächte verbieten gewöhnlich in unsern Zeiten die Fortsetzung des Handels ihren Unterthanen nicht, sondern sie machen nur in Ansehung contrebanded Waaren eine billige Ausnahme. Man hat eingesehen, daß das Wohl vieler Tausende davon abhängt, und daß es immer unbillig, meistens höchst unpolitisch seyn würde, das ohne hin schon so gehäuften Elend des Krieges noch auf diese Art zu vermehren. Nur unser deutsches Vaterland, dessen schöne und ehrwürdige Verfassung das allgemeine Glück und das Wohl jedes einzelnen Staats fast in allen Fällen so fest gründet und so zuverlässig sichert, hat in dieser Rücksicht die harten Grundsätze der Vorzeit bey behalten. Sobald ein Reichskrieg ausbricht, wird durch das Oberhaupt des Reichs allen Ständen aller Handel mit den Feinden gänzlich untersagt. Dies Verbot ist allgemein: es wird also auch einzelnen Ständen nicht einmal erlaubt, die Sicherheit ihrer Handlung durch Particularverträge mit den Feinden sich zu verschaffen. Es ist wahr, es liegt wesentlich in unf-

unster Verfassung, daß ein solcher Krieg Allgemein sey, daß Gewinn oder Verlust, Sieg oder Niederlage Alle treffe, und es kann keinem einzelnen Stande erlaubt seyn, sich von einem Reichskriege auszuschließen, sein Contingent nicht zu stellen, und neutral zu bleiben. Eben so wenig dürfen einzelne Staaten den Reichsfeinden behülflich seyn, oder Verfügungen treffen, die dem Reiche nachtheilig, den Feinden vortheilhaft wären. Aber eben so unerhört ist es doch, daß einzelnen Staaten nicht erlaubt wird, die Mäßigung der Feinde zu benutzen, und zu ihrem eignen und des Reichs Vortheil mit den Feinden Bedingungen einzugehen, so gut, wie sie können. Es wird dies um so auffallender, da die Aufhebung des deutschen Handels in Kriegszeiten fast immer nur dem deutschen Reiche schadet, selten dem Feinde. Dies gilt besonders vom Seehandel. Die wenigen deutschen Seestädte, selbst ohne Seemacht, sind bey jedem Reichskriege in der dringendsten Gefahr. Sie verlieren die Hauptzweige ihrer Handlung, und Deutschland verliert dadurch wesentlich von seinem Nationalreichthum, entbehrt der Producte, die es durch diesen Weg erhielt, und muß fürchten, seinen Handel nur andern Ländern zufließen zu sehen, statt daß der Feind nichts verliert, durch seinen sonstigen Seehandel sich alle Bedürfnisse hinlänglich verschafft, und durch andre neutrale Mächte alles erhält, was er braucht. Es mag



mag also wohl für den deutschen Statistiker ein Problem seyn, warum die Handlung mit den Reichsfeinden, wenn gleich diese in die Fortsetzung desselben willigen, dennoch gesetzlich verboten wird.

Keiner von Deutschlands handelnden Staaten kann dies so dringend fühlen, kann unter dieser Verfügung so sehr leiden, als Hamburg. Umsonst hat es lange dahin gestrebt, die Freyheit seiner Handlung im Reichskriege durch ein wirkliches Reichsgesetz zu erhalten: lange konnte es nichts als Dispensationen für einzelne Kriege erhalten. Die Geschichte der neuesten Reichskriege mag dies beweisen.

In dem Kriege, den das Reich von 1673. bis 1679. gegen Frankreich und Schweden zu führen gezwungen ward, erging Kraft eines Reichsschlusses im Jahre 1676. ein kaiserliches Edict wegen Abschaffung und Verbot aller französischen Waaren. Das reichsstädtische Collegium übergab dem Principalcommissarius seine Bedenklichkeiten wegen Execution dieses Verbots, und bald darauf noch einen ausführlichen Nachtrag. Vielleicht würde dies aber ganz fruchtlos gewesen seyn, wenn nicht ein ganz zufälliger Umstand Gelegenheit zu Untersuchung und Beschleunigung der Sache gegeben hätte.

Erster Theil. C Es

Es war nemlich wegen mehrerer, kraft dieses Edicts arretirter französischer Waaren ein Proceß beym Reichshofrath anhängig, der denselben veranlaßte, zu Gunsten des fortzusetzenden Handels ein votum ad Imperatorem zu verfassen, und in diesem die gefährlichen und schädlichen Folgen des Edicts für Deutschland darzulegen. Darauf erfolgte ein kaiserliches Commissionsdecret an's Reich, worinn der Kaiser ein Gutachten verlangte, „wie es bey der vorhabenden Wiedereröffnung des Handels zwischen „Holland, Schweden und Frankreich zu verhalten sey, daß der im Reiche mit diesen Ländern verbotne Handel nicht danieder liege, und dadurch dem Reiche gänzlich entzogen würde, doch so, daß die zum Luxus gehörigen Waaren davon gänzlich ausgenommen wären.“ In dem beygefügten Rescript ward der Principalcommissarius ersucht, diese Sache am Reichstage mit besonderm Eifer zu betreiben, vorzüglich aber mit dem reichsstädtischen Collegio zu überlegen, und das Reichsgutachten so bald als möglich zu befördern. Dies geschah: in den beiden obern Collegien ward beschlossen, weil doch das reichsstädtische Collegium von dem, was den Handel beträfe, die genaueren Kenntnisse habe, so solle es seine Meinung zuerst eröffnen, um darnach das Reichsgutachten desto besser einrichten zu können. Das reichsstädtische Collegium blieb bey seiner schon gegebenen Erklärung, bezog sich auf die übergebenen Vor-

Vorstellungen und bat um Aufhebung des Edicts. Hamburg, Lübeck und Bremen erließen noch außerdem besondere Schreiben an den Kaiser, welche auch zur Reichsdictatur kamen. Die Gesandtschaften übernahmen die Sache ad referendum, da aber keine Instructionen erfolgten, so ward die Berathschlagung geendigt, und alle angewandte Mühe war vergebens gewesen.

In dem kaiserlichen Commissionsdecret, welches der Reichskrieg mit Frankreich von 1689. veranlaßte, verlangte der Kaiser ein Gutachten, wie das Verbot der französischen Waaren und Manufacturen im Reiche mit Nachdruck einzuführen und darüber zu halten sey. Einige Reichsstädte wiederholten die alten Klagen: allein am ersten Juli desselben Jahres ward beschlossen, „allen Handel und Wandel, was für Gewerbe es seyn möge, zu Wasser und zu Lande gänzlich und überall mit den Reichsfeinden aufzuheben, die Uebertreter mit Geld- und Leibesstrafe zu belegen, die vorgefundnen Waaren zu confisciren, und auf solchem Verbot durchgehends und ohne Ausnahme, besonders in den vornehmern See- und Handelsstädten künftig fest zu halten.“

In diesen beyden Kriegen finden wir also noch nicht einmal Ausnahmen von der Regel, nicht einmal Dispensationen für einzelne Stände; nichts, als das harte unpolitische Gesetz,

das ohne Einschränkung alle Handelsfreyheit aufhob. Erst durch traurige Erfahrungen ward man aufmerksam auf das Nachtheilige in demselben, da wirklich einige beträchtliche Handlungsweige für Deutschland verlohren gingen, welche Holland gewann; und dies bewirkte denn für den nächsten Reichskrieg mit Frankreich im 1702. Jahre 1702. einige wohlthätige Verfügungen. Noch ehe die Kriegserklärung erfolgte, übergaben die drey Hansestädte dem Kaiser Leopold eine Vorstellung, worinn sie aufs dringendste die Gefahr schilderten, in welcher ihr ganzer Wohlstand bey einem neuen Reichskriege sich befinden würde, und um Ertheilung der Handelsfreyheit während desselben, baten. Der Kaiser ertheilte hierauf die gnädige Antwort: „daß er ihnen die Commerciensfreyheit bey erfolgendem Reichskriege auch daneben gönnen, daß deren in der Navigation und Handlung bestehende Wohlfarth möge beygehalten und befördert werden. Er wollte sich auch darüber mit den Seemächten vernehmen, und zu dem Ende seine bey ihnen habenden Minister instruiren.“ Doch hatte diese Erklärung nicht den ganzen Nutzen, den man davon erwarten konnte, da der Reichsschluß, der die Kriegserklärung von Seiten des Reichs enthielt, allen Handel, besonders in den Seestädten verbot, wenn England und Holland, Bundesgenossen des deutschen Reichs, das nehmliche verordnen würden. In beyden Staaten ward wirklich 1703. ein solches

ches Verbot erlassen, folglich mußte es auch in Deutschland bey den schon getroffenen Maaßregeln bleiben. Der Schaden, den dies dem deutschen Handel hätte zufügen können, ward aber wieder durch die vom Kaiser 1705. errichtete Commerciordnung so sehr gemildert, daß die Lage der deutschen Handelsstädte während dieses Krieges ganz erträglich war.

Der Krieg von 1734., den das Reich we- 1734.  
gen der Wahl des Königs von Pohlen mit Frankreich und Sardinien führen mußte, gab zu neuen und glücklichern Versuchen der deutschen Handelsstädte, die Freyheit des Commerces zu erhalten, Anlaß. Gleich nach der Kriegserklärung vom 10. März übergaben die drey Reichsstädte, Lübeck, Hamburg und Bremen dem Kaiser, der Reichsversammlung und noch besonders dem Churfürsten von Mainz wegen des Reichsdirectoriums, i) ihre Vorstellungen,

E 3

wor-

i) Dieses Schreiben, welches der hamburgische Senat im Namen der drey Städte an den Churfürsten elich, findet sich in keiner gedruckten Sammlung deutscher Staatsacten: es ist aber abgedruckt in einer kleinen sehr lesenswerthen Schrift des hamburgischen Comitialbevollmächtigten, Herrn von S e l p e r t, welche den Titel führt: Kurze historisch-publicistische Bemerkungen über das Verbot des Commerces in deutschen Reichskriegen. Regensburg 1793.

worinn sie sehr vollständig, eindringend und durchaus zweckmäßig die Gründe ihres Gesuchs aus einander setzten, und um die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Handels mit den feindlich erklärten Ländern baten. Zugleich wünschten sie, von Bekanntmachung derjenigen Verfügungen verschont zu bleiben, welche dem Feinde Gelegenheit geben könnten, selbst den Handel zuerst aufzuheben: also von Affigirung der im Reich zu publicirenden Avocatorien, und des Verbotes der Handlung.

Diesem Beispiele folgten mehrere Reichsstädte: ja auch einige Fürsten des Reichs baten um die Erlaubniß der freyen Handlung für ihre handelnden Staaten, und das reichsstädtische Collegium intercedirte wiederum für seine Mitglieder bey dem Kaiser. Zu Regensburg geschah auch diesmal wieder für den Wohlstand so beträchtlicher deutscher Stände und zu ihrer Rettung vom gänzlichen Untergange — Nichts. Die Vorstellungen der Hanse- und übrigen Reichsstädte, die so klare, so einleuchtende, so auffallende Gründe für ihr Gesuch enthielten, die so deutlich zeigten, es sey keine von den Ursachen vorhanden, welche die Aufhebung der Handlung mit dem Feinde nothwendig machten; dies Verbot werde nicht sowohl dem Feinde als dem deutschen Reiche schaden; kamen nur zur Dictatur, nicht zur Berathschlagung, und die gebetenen Intercessionalien des Reichs und des Churfürsten von Mainz an den Kaiser unterblie-

blieben ebenfalls ganz. Desto thätiger aber bewies sich dieser selbst, ohne eine andre Aufforderung, da er in einer schon am 11. May erlassenen Commercienordnung die Handlungsfreyheit mit unschädlichen Waaren vollkommen gestattete, und dem hamburgischen Senat durch seinen Gesandten insbesondre diese gnädige Antwort ertheilte: „welcher gestalten Allerhöchst-  
 „dieselben die Nothwendigkeit einsähen, ein solch  
 „freyes und unschädliches commercium wegen  
 „des Krieges connivendo zu gestatten, mithin  
 „zu dessen Behuf von Publicir- und Affigirung  
 „der Avocatorien und übrigen in's Reich ergan-  
 „genen Verordnungen zu dispensiren schlüssig ge-  
 „worden wären.“ k) Für diesmal war also nur eine Dispensation ertheilt; die Handelsfreyheit in einem Reichsgesetz zu erlauben, dies blieb künftigen Zeiten vorbehalten. Die Wahlcapitulation Kaisers Carls des siebenden 1742. 1748. schien eine sehr gute Veranlassung zu geben, das, was man bis jetzt nur durch eine besondre kaiserliche Gnade erlangt hatte, sich durch die Kraft eines Reichsgrundgesetzes als ein Recht zuzusichern zu lassen. Die vorigen Capitulationen der deutschen Kaiser enthielten über die Handlung des Reichs nicht viel Bestimmtes. In der Capitulation Josephs des ersten steht, „daß der  
 „Kaiser die Commercica des Reichs nach Mög-  
 „lich-

C 4

k) Wir finden diese Erklärung beym K l e f e r, im neunten Theile, S. 240.

„lichkeit befördern solle:“, und dies ward bey der Wahl Carls des sechsten mit eben den Worten wiederholt. In den Fall eines Reichskrieges war noch gar nicht gedacht worden. Jetzt, 1742., schien der Zeitpunkt da zu seyn, da Deutschlands handelnde Städte sich und dem gesammten Reiche vielleicht größere, wichtigere und dauerhaftere Vortheile verschaffen konnten. Vorzüglich wandte Hamburg zu diesem Endzweck alle Kräfte an, und diesen Bemühungen allein verdanken wir es, daß ein ganz neuer Paragraph in den siebenden Artikel eingerückt ward, der die bisher nur allgemein versprochne Sorgfalt für den deutschen Handel mit diesen Worten genauer und bestimmter ausdrückt: „Wollen wir auch, wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafficirenden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung dem Instrumento pacis gemäß erhalten und kräftig schützen.“ Mit eben den Ausdrücken ist diese Stelle in den Wahlcapitulationen der folgenden Kaiser wiederholt. Ob sie das Recht, zur Zeit eines Reichskrieges den Handel mit den Reichsfeinden fortzusetzen, enthalte oder nicht, dies ist eine sehr streitige Frage, welche auch durch den bekannten Schriftwechsel zwischen Moser und Surland nicht hinlänglich ist erörtert worden. Wenigstens haben die Städte selbst gewünscht, eine bestimmtere Erklärung zu er-



erhalten, wozu die nachmaligen Verbesserungen der Wahlcapitulation die beste Gelegenheit hätten geben können. Besonders äußerte sich dieser Wunsch lebhaft bey der Versammlung der Churfürsten zu Frankfurt am Mayn zur Wahl Leopolds des zweyten, da das reichsstädtische Collegium an den Churfürsten von Mayn; ein besondres Schreiben erließ, das in Beziehung auf den zweyten Paragraph des siebenden Artikels folgende Monita enthielt: „Zum Behuf der Handlung treibenden Städte ist zwar in besagtem Artikel die preiswürdigste Vorsehung enthalten: da aber solche auf den unglücklichen Fall eines entstehenden Reichskrieges sich nicht erstreckt, so wird man daher, um den fernern Beyfuß zu bitten, veranlaßt: — Daß bey entstehendem Reichskriege kein dem ganzen heiligen römischen Reiche, und insonderheit den Handlung treibenden Städten, in specie den Reichs- und Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg, sehr nachtheilig und schädliches Generalverbot der Schiffahrt und Handlung nach den feindlich erklärten Landen in den kaiserlichen Avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines ungeschädlichen Land- und Seeoemercii mit den feindlich erklärten Landen auch während dem Kriege, frey und ungehindert gelassen, mithin das Verbot blos auf die Contrebandewaren beschränkt, und unter dieser Benennung nur Waffen, und solche Sachen und Fabricate,

„te, die zu Fortsetzung des Krieges unmittelbar  
 „angewandt werden, verstanden werden mö-  
 „gen.“ 1) Aber vergebens!

Der zweynte Paragraph blieb unverändert,  
 und es schien auf dies so natürliche und billige  
 Gesuch gar keine Rücksicht genommen zu seyn,  
 man möchte denn den Zusatz zum ersten Para-  
 graph dahin rechnen, durch welchen der zu er-  
 wählende verpflichtet ward: „ein ausführliches  
 „Reichsgutachten auch darüber zu erfordern,  
 „wie zur möglichsten Verbesserung der zu Was-  
 „ser und zu Lande zum Wohl des Reichs, der  
 „Stände und Unterthanen bestens zu befördern-  
 „den Commerciën des Reichs durch gemeinsame  
 „den Verhältnissen Deutschlands allenthalben an-  
 „gemessene Maasregeln zu gelangen sey.“ In  
 einem solchen Reichsgutachten, das zu Beför-  
 derung des deutschen Handels dienen soll, scheint  
 es denn freylich wohl ein Hauptpunct werden zu  
 müssen, daß den Wünschen der handelnden  
 Städte in Absicht auf die freye Handlung  
 in Kriegszeiten vollkommen Genüge geleistet  
 werde.

So haben also die deutschen handelnden  
 Städte, und so hat auch insbesondre Hamburg,  
 in

1) Im Protocolle des churfürstlichen hohen  
 Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre  
 1790. S. 135.

in dieser Rücksicht bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt von Seiten des Reichs nichts erhalten, wodurch ihr Wohlstand gesichert, ihr Eigenthum geschützt, und ihr Glück befördert würde, als Vergünstigungen auf einzelne Fälle, Dispensationen und Vertröstungen auf die Zukunft. Aber bald werden wir zu Deutschlands wahrer und bleibender Ehre ein Reichsgesetz über diese so äußerst wichtige Sache haben: es wird nicht länger seine Bürger vom Untergange nur dispensiren, ihr Leben, ihren Unterhalt und ihr nütliches Gewerbe nur dulden, oder connivirend schützen: es wird, nach dem Sinn des Zusages in der letzten Wahlcapitulation die möglichste Verbesserung des deutschen Handels durch die zweckmäßigsten Maaßregeln sich angelegen seyn lassen: das dürfen wir von den weisen und erhabnen Ständen des Reichs mit Zuversicht erwarten.

In der That sind diese wohlthätigen Bemühungen vom Anfange des gegenwärtigen traurigen Krieges mit Frankreich bis jetzt ein Hauptgegenstand der Berathschlagungen unsrer Reichsversammlung gewesen. In dem kaiserlichen Hofdecret vom ersten September 1792. ward in Ansehung des Friedensbruches von Frankreich auch besonders dieser Punct (der siebende des Hofdecrets) der Berathschlagung der Stände empfohlen:

Was

„Was in Betreff des Briefwechsels und Commerzes mit Frankreich zu verfügen nöthig oder möglich?“

In dem Reichsgutachten vom 22. März 1793: erfolgte auf diesen siebenden Punct zur Antwort:

„Es wäre zwar

- a) auf den Briefwechsel überhaupt während dem jezigen Kriege, und besonders bey den Feld- und Gränzpostämtern, genaue Aufsicht zu tragen; doch gehöre derjenigen eigens nur unter den verbotnen, welcher auf die Kriegsverhältnisse und Kriegsoperationen eine Beziehung habe, und dem Feinde, oder dessen Anhängern, irgend einem Vorschub geben könne.
- b) In Ansehung der französischen gefährlichen und verderblichen Schriften, welche in das deutsche Reich eingeschleift werden wollten, wäre es bey dem desfalls schon vorhandenen jüngern Reichsschlusse zu belassen; soviel aber
- c) das Commerz insbesondre anlangt, wäre solches, mit wohlbedächtiger Ausnahme aller in den kaiserlichen allerhöchsten Inhibitorien bereits verbotnen, und namentlich ausgedrückten Artikel der Kriegsbedürfnisse, auch noch während des Kriegs, wenigstens in so lang, als das

dasselbe nicht von Frankreich unterbrochen und zerstört werde, aufrecht und in seinem Gange zu erhalten; doch unabbrüchig derjenigen Verkehre, welche desfalls, und überhaupt in Ansehung der französischen Waaren, ein jeder Landesherr nach der Lage und Conuenienz seiner Lande, in denselben auch im einzelnen für sich und zu allen Zeiten zu verfügen befugt ist.

Das mandatum inhibitorium ist vom neunzehnten December 1792.

Durch das kaiserliche Hof-Ratifications-decret vom dreißigsten April 1793. ward dieses Reichsgutachten genehmigt, mithin auch diesen weisen und wohlthätigen Verfügungen in Ansehung des deutschen Handels die Kraft und Wirkung eines allgemein verbindlichen Reichschlusses beygelegt. — In dem bald darauf an die kreisauschreibenden Fürsten erlassenen kaiserlichen Circularschreiben heißt es in Beziehung auf diese Puncte:

„Wir verfügen und erneuern in Gemäsheit der bereits am neunzehnten December des vorigen Jahres publicirten, und in dem nunmehrigen Reichschlusse vom dreißigsten April des laufenden Jahres wieder bestätigten Inhibitorien, daß weder Waffen, Pulver, Bleh, Schwefel, Salpeter, Kupfer, Messing, Eisen, Mon-

Montirungstücher, u. s. w., weber-Zug- und Reitpferde, Horn- oder Klauenvieh, noch die darinn erwähnten Getraidegattungen dem Feinde zugeführt werden, mit der weitern kaiserlichen Verordnung, daß Eure rc. als ausschreibender Fürst nicht unterlassen werden, zugleich auf die genaueste Vollstreckung dieser erneuerten Inhibitorien ihre strengste Aufmerksamkeit zu richten; hingegen sind die übrigen in den gedachten Inhibitorien nicht verboten, und namentlich nicht ausgedruckten Handelszweige auch noch während des allgemeinen Reichs-Kriegs, wenigstens in so lang, als dieser Theil des Commerzes von Frankreich nicht unterbrochen und zerstört wird, aufrecht und in ihrem Gange zu erhalten.,

Dies ward bestätigt in dem kaiserlichen Gebots- und Verbotsbriefe, der bald nachher erlassen ward, und der besonders die Erneuerung der Avocatorien und Inhibitorien betrifft.

Durch diese Verfügungen war freylich schon viel gewonnen, da doch der unschädliche Handel mit Frankreich völlig frey gegeben ward: und es läßt sich auch für die Zukunft von den einsichtsvollen und patriotischen Ständen des Reichs jede weise  
und

und zweckmäßige Beförderung des deutschen Handels zuversichtlich erwarten.

Außer diesen auf das Allgemeine gehenden wohlthätigen Verordnungen aber, hat Hamburg auch in diesem Kriege, wie schon ehemals, besondere Beweise der kaiserlichen Huld erhalten. Es ist nemlich für einen Reichsstand, dessen Wohl fast ganz vom Handel abhängt, gar zu nachtheilig, wenn er in seinem Gebiet die kaiserlichen Avocatorien und Inhibitorien anschlagen muß, weil dies als eine Art von öffentlicher Feindseligkeit angesehen wird. Weil nun von Hamburgs Handel und Wohlstand für ganz Deutschland so unglaublich viel, so viel mehr, als der Schwarm von Schriftstellern über diese Materie sich denken kann, abhängt, so hat Kaiser Franz der erste, der Stadt 1746. eine 1746. Urkunde ertheilt, in welcher er gnädigst versichert,

„daß die Stadt bey einem erfolgenden Reichskriege die freye Schifffahrt und Handlung aller Orten, auch in des Feindes Landen, sogleich wirklich genießen, und mit Abfigurung der Avocatorien verschont bleiben solle: wobey jedoch die contrabanden Waaren ausgenommen sind.“

Bei dem Anfange dieses Krieges wandte die Stadt sich sogleich an den kaiserlichen Hof,  
um

um die Erneuerung und Bestätigung dieser Urkunde zu erhalten. In gewisser Erwartung dieser Bestätigung wurden auch natürlich die vom Kreisdirectorio hieher geschickten Avocatorien und Inhibitorien nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern es ward nur der Kaufmannschaft anempfohlen, sich alles verdächtigen Handels zu enthalten. Diese erwartete gnädige Antwort erfolgte auch 1793. am dritten April, da der hier residirende kaiserliche Minister zu Rath anzeigte:

„Daß Seine kaiserliche Majestät aus allernädigster Rücksicht auf die Unfrechterhaltung dieser guten Stadt, und um ihren für das ganze deutsche Reich so wichtigen Handel, den gefährlichen Folgen nicht auszusetzen, welche ein solcher öffentlicher Schritt in unsrer Lage ohnfelbar nach sich ziehen würde, zwar dieselbe mit der Publication und Affigirung der Avocatorien und Inhibitorien verschonen wolle, jedoch lediglich in der Voraussetzung und gänzlichen Zuversicht, daß demungeachtet der Inhalt mehrerwähnter Inhibitorien mit der strengsten Gewissenhaftigkeit werde befolgt werden.“

Das ist das, was Hamburg erbeten und erhalten hat, und was Hamburg benutzt, obgleich es unter der diesmaligen weiten Ausdehnung der Contrebande, empfindlich leidet. Es ist also gänzlich unwahr, und in die Augen sprin-



springend falsch, wenn so manche ephemerische Scribenten behaupten, die Hansestädte, (oder, wie sie meistens schreiben, die Hanseestädte,) hätten eine völlige Neutralität, eine ganz uneingeschränkte Freyheit ihres Handels, wie in Friedenszeiten, gesucht, sie verlangten beträchtliche Vorzüge vor den andern deutschen Handelsstädten, und machten demnach Forderungen, die dem Reich nachtheilig seyn könnten. Nein, die Hansestädte machen auf Neutralität keinen Anspruch, sind mit ihren Praestandis beym Reich unter allen Ständen gewöhnlich die ersten, wünschen nur die Befugniß zu einem unschädlichen Handel, und gönnen es den nicht reichsfreyen Städten gern, wenn sie für ihren Handel sich eben die Vortheile verschaffen, deren sie selbst genießen.

Sehr wichtig sind auch für Hamburgs Handel die Privilegien wegen der Appellation an die Reichsgerichte. Alle Weitläufigkeiten und Umschweife in Processen, welche Handelsfachen betreffen, sind dem Handel schädlich. Fremde müssen nothwendig von Geschäften abgeschreckt werden, wenn ihre Sachen, bey etwa entstehendem Streit, aufgehalten werden und lange unentschieden bleiben. Daher haben unsre Vorfahren dafür gesorgt, theils in unsren eignen Gerichten die Sachen so sehr als möglich abzukürzen, theils die Appellation an

Erster Theil. D die

die Reichsgerichte, die nie ohne beträchtliche  
 Verzögerung der Sachen geschehen kann, zu  
 verhindern. Zu dieser Absicht haben wir meh-  
 1554. rere wichtige Privilegien. Das erste dieser Art  
 gab Carl der fünfte 1554., wodurch die Appel-  
 lation von den Stadtgerichten und dem Rath,  
 „in Sachen, bekanntliche Schulden, Injurien  
 „oder Scheltworte, und die Gebäu in der Stadt  
 „belangend, und sonst gemeiniglich in Sachen,  
 „da die anfängliche Klage oder Hauptsache nicht  
 „über sechs hundert Gulden Rheinisch in Gold,  
 „sondern sechs hundert oder darunter werth  
 „wäre,“ untersagt wird. Erweitert ward die-  
 se Begünstigung nachmals unter Ferdinand dem  
 1634. zweyten 1634., da theils die Summe auf sie-  
 ben hundert Goldgulden gesetzt ward, theils  
 noch mehrere Sachen, auch ohne alle Rücksicht  
 auf die Summen, gänzlich von der Appellation  
 ausgenommen wurden. Hierhin gehören, nach  
 den eignen Worten des Privilegiums „Schuld-  
 „forderungen, welche mit öffentlichen, unläng-  
 „baren und unverfälschten Brief und Siegeln,  
 „Handschriften, Willkühren, Verträgen, Hey-  
 „rathsverschreibungen, Wechselbriefen, und  
 „andern glaubwürdigen Contracten, — kön-  
 „nen bewiesen werden: — Injurien, sie seyn  
 „verbal oder real, hürger — oder peinlich,  
 „wie auch Sachen, Factoreyen, Maschopen,  
 „Boddemerey, Wechsley, Asscurantien, und  
 „so auf Rechnung beruhen, und sonsten alle an-  
 „dre Kaufmanns-Gewerbe und Handel betref-  
 „send,“

„fend.“ Auch werden untersagt die Appella-  
tionen „von schlechten Bescheiden, welche kein  
„unwiederbringliches Gravamen mit sich führen,  
„sondern durch die hauptsächlichliche Erkenntniß re-  
„parirt werden können.“

Als die Ursache dieser wohlthätigen Versü-  
gung wird auch zu Anfange des Privilegiums  
angeführt, „daß dieses zu schleuniger Fortse-  
„hung und Beförderung der Justiz, Rechtsens  
„und Billigkeit, auch zu Verhütung vieler der  
„Partheyen Beschwerden, so ihnen durch die  
„langwierigen und verzüglichen Rechtsfertigung-  
„gen gemeinlich zuzuwachsen pflegen, gereichte,  
„und vornehmlich angesehen sey.“ m)

Ich komme auf das Münzrecht, welches  
Hamburg zufolge der ältesten kaiserlichen Privi-  
legien zum großen Vortheil des Handels von  
frühen Zeiten her ausgeübt hat, und noch aus-  
übt. Die Reichsstände haben dies Recht, nicht  
als solche, denn es ist nicht unmittelbar mit  
der Landeshoheit verbunden, und es sind auch  
mittelbare Reichsmitglieder in dessen Besiz.  
Es wird unter die kaiserlichen Vorbehaltsrechte  
gezählt, und wird jezt nach der Wahlcapitula-  
tion von 1562. vom Kaiser nur mit Einwilli-  
gung der Churfürsten und mit Vorwissen des  
Reichs, dazu der Stand gehört, verliehen.

D 2

Ehe

m) Lünig am aug. D. S. 996 und 1127.

Ehedem ertheilte es der Kaiser für sich allein, ohne alle sonstige Anfrage, und so erhielt es auch Hamburg schon im zwölften Jahrhundert. In dem schon erwähnten Privilegio Friedrichs 1189. des ersten von 1189. heißt es schon, daß die Stadt gewisse Plätze bestimmen dürfe, wo Jeder Geld verwechseln könne, und daß die Hamburger Macht haben sollten, die Pfenninge der Münzer zu untersuchen nach ihrer Güte und ihrem Gewicht. Im Jahr 1468. ließ die Stadt die ersten Schillinge, 1519. die ersten Species-thaler schlagen. Das uneingeschränkte völlige 1525. Münzrecht ward der Stadt 1525. übertragen, da die Grafen von Holstein, Gerhard, Johannes und Adolph, mit vollkommener Einwilligung und Zustimmung ihrer Erben und nach reichlicher Ueberlegung mit ihren Lehnsleuten der Stadt die Münze mit allen Gerechtsamen, Einkünften, Revenüen, und allem Zugehörigen verkauften und überliessen. n) Nachmals ward dies Recht von den Kaisern Siegmund, Albrecht dem zweyten, und Friedrich dem dritten bestätigt, und den Hamburgern auf ewige Zeiten zugesichert. Seit der Zeit haben die Hamburger von diesem Recht ohne alles Hinderniß Gebrauch gemacht, und sich den Ruhm erworben, daß sie sich dessen nie zum Schaden des deutschen Handels bedient, sondern vielmehr dadurch den-

n) Siehe die Uebertragungsurkunde bey'm K. l. s. feker Th. XII. S. 247.

selben befördert, und den kaiserlichen- und Reichs-  
Gefetzen in Allem sich vollkommen gemäß betra-  
gen haben. Ein vorzügliches Beispiel davon  
gibt das Privilegium des Königs von Dänne-  
mark, Christians des ersten, der den holsteini-  
schen Landständen, als sie ihn zum Grafen von  
Holstein wählten, feyerlich versprach, daß er  
und alle seine Nachfolger in den Herzogthümern  
Schleswig und Holstein keine andre, als die  
in Hamburg und Lübeck übliche Münzen dulden  
wollten. Und so haben die Hamburger auch  
unter allen den häufigen Münzveränderungen  
und Münzunruhen, welche nachher entstanden,  
ihren alten Ruhm behauptet: theils durch ihre  
musterhaften Verfügungen über die vaterländi-  
sche Münze, und theils durch die richtige Schä-  
zung des fremden Geldes.

Von beträchtlichem Nutzen war ferner das  
Stapelrecht, zufolge dessen den Benachbarten  
die Ausfuhr des Getraides verboten ward, und  
sie gezwungen wurden, dasselbe in Hamburg  
zum Verkauf zu bringen: welches die deutschen  
Kaiser den Hamburgern schon in so ganz frühen  
Zeiten verliehen, daß man an seinen eigentlichen  
Ursprung sich kaum zurückerinnern kann. Schon  
die Natur gab Hamburg durch seine Lage in der  
Nähe zweyer Meere, und durch den Umstand,  
daß sowohl die Seeschiffe als die von dem in-  
nern

nern Deutschland herunterkommenden Fahrzeu-  
 ge, nur bis hieher kommen können, dies Recht,  
 und die Observanz bestätigte es viele Jahrhun-  
 derte hindurch, wie auch ohne Zweifel ein sehr  
 frühes kaiserliches Privilegium darüber da ist:  
 wenigstens übre die Stadt dies Recht schon zur  
 Zeit des Kaisers Otto des dritten aus. o) Das  
 1482. neueste von 1482., welches Kaiser Friedrich der  
 dritte gab, weist auch auf ein solches hin, und  
 zeigte zugleich den ganzen Umfang desselben sehr  
 deutlich. Er erklärt, „daß dieselbe von Ham-  
 burg und ihre Nachkommen in ewige Zeiten  
 bey den — alten hergebrachten Freyheiten  
 und Gewohnheiten bleiben, und darüber einig  
 Korn, Roggen, Waizen, Gerste, Mehl,  
 noch andres Getraide, auch Wein und Bier  
 durch niemand für die gemeldete Stadt Ham-  
 burg nicht fürgeführt, sondern daß alles in  
 derselben Stadt Hamburg, wie von Alters  
 Herkommen ist, abgelegt, verkauft, und  
 verhandelt werden solle, von allermänniglich  
 unverbindert. p) Durch ein andres Privile-  
 gium von demselben Jahre hebt eben dieser Kai-  
 ser

o) Werdenhagen in seinem merkwürdigen  
 Tractat de rebus publicis Hanseaticis. P. III. p.  
 298. Fischer Geschichte des deutschen Han-  
 dels. Th. I. S. 329.

p) Moser reichsstädtisches Handbuch. Th.  
 I. S. 857. Lünig a. a. D. S. 956.

fer alle sonst ertheilte oder irgend noch zu erthei-  
 lende Freyheiten auf, durch welche dem ham-  
 burgischen Stapelrecht Nachtheil verursacht wer-  
 den könnte; und wendet dies besonders auf das  
 neueste Beyspiel der damaligen Zeit an. Es  
 hatten nemlich einige Jahre vorher die Reichs-  
 grafen von Barby zum größten Nachtheil der  
 Stadt sich das Vorrecht zu erschleichen gewußt,  
 „daß sie, ihre Söhne, Erben und Untertha-  
 „nen, auf der Elbe, Wein, Bier, Korn,  
 „Mehl u. s. w. vor Hamburg abführen, da-  
 „selbst ablegen, aufschütten, — auch vor  
 „oder in Hamburg verkaufen, und von Nie-  
 „mand darinn gehindert werden durften.“ In  
 dieser Urkunde aber wird aus dem Grunde,  
 „weil dadurch der gemeine Nutzen daselbst schwer-  
 „lich verhindert, und merklich Unrath, Auf-  
 „ruhr und Schaden daraus entstehen würde,“  
 diese ihnen verliehene Freyheit gänzlich aufgehoben.  
 „Wir heben sie auf, vernichten und thun  
 „die ab, von römischer kaiserlicher Machtvoll-  
 „kommenheit, und rechtem Wissen, in Kraft  
 „dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen,  
 „daß nun fürbaß die genannten von Barby und  
 „ihre Erben, sich der nicht mehr gebrauchen, noch  
 „genießen, noch auch die ehrfamen — Rath und  
 „Gemeine der Stadt Hamburg — von niemand  
 „andern nicht verhindert, noch fürter mehr densel-  
 „ben, oder ob wir die sonst jemand andern ge-  
 „geben hätten, nicht pflichtig noch schuldig seyn  
 „sol-

„sollen, ketnerley Gehorsam zu erzeigen, in kei-  
ne Weise.“ 9)

Inn Auffer diesen Kränkungen, die dies Privi-  
legium von den Grafen von Barby nur auf kur-  
ze Zeit litt, finden wir in der frühern und spä-  
tern hamburgischen Geschichte noch manche äh-  
liche. Schon 1417. schränkte Kaiser Siegmund  
dasselbe zum Vortheil der Handlung und Schiff-  
farth des Herzogthums Lüneburg merklich  
ein. r) Dies gab nachmals Anlaß zu einem  
langwierigen Proceß vor den Reichsgerichten  
zwischen den Herzogen und der Stadt. — Zu  
Ende des sechszehnten Jahrhunderts veranlaßte  
dies Stapelrecht ebenfalls einen Zwist mit der  
Krone Dänemark. Es unterhielt nehmlich die  
Stadt auf der Elbe ein bewaffnetes Schiff zu  
Erhaltung dieses Privilegiums, um die Be-  
wohner der Gegenden unterhalb der Stadt,  
welche Getraide ausschiffen wollten, zu zwin-  
gen, daß sie es nach Hamburg bringen und dort  
verkaufen sollten. 1573. wurden einige Korn-  
schiffe aufgefangen und nach Hamburg gebracht,  
welche dänischen Unterthanen aus der Wilster-  
marsch gehörten, die das Getraide sogleich zur  
See hatten wegbringen wollen. König Frie-  
drich der zweyte sand sich durch dies Betragen

9) Lünig a. a. D. S. 955.

r) Rathmeyer braunschweig - lüneburgische  
Chronick. Th. II. S. 1364.



beleidigt, und ließ sogleich alle hamburgische Schiffe, die sich damals in seinen Staaten befanden, in Beschlag nehmen, und verbot in allen seinen Ländern die Handlung mit der Stadt. Diese Mißthelligkeiten währten lange: die vielfältigen Vorstellungen vieler mächtigen Reichsstände waren vergebens: die mannichfaltigen Vorschläge, welche die Stadt zu gütlicher Bezelegung dieser Sache that, waren fruchtlos: selbst die bewirkten Mandate und Citationen vom Reichscammergericht wider den König als Herzog von Holstein, richteten nichts aus. Die Sache zog sich bis 1579. hin, da endlich durch Vermittelung des Churfürsten Augusts von Sachsen und des Herzog Ulrichs von Mecklenburg ein Vergleich zu Stande kam. Hamburg erhielt die in Beschlag genommenen Schiffe wieder, mußte aber dem Könige hunderttausend Thaler, und dessen Unterthanen die freye Ausfuhr ihres Getraides zugestehen. — So wie von Lüneburg, so auch von Stade und Buxtehude ward unsre Stapelgerechtigkeit angefochten, und es wurden darüber mehrere Reichsprocesse geführt. — Vielleicht liegt in diesen vielen Verdrüßlichkeiten der Grund, daß Hamburg sich jetzt seines Rechtes gar nicht mehr bedient, um so mehr, da seitdem sich so Manches verändert hat, Verträge und Vergleiche dies Privilegium einschränkten, und man überhaupt angefangen hat, richtigere Handelsgrundsätze anzunehm-

nehmen, und besonders den Werth und die Vortheile der Handelsfreyheit richtiger zu beurtheilen.

Ich beschliesse diese Reihe von Privilegien mit dem, für Hamburg nicht unwichtigen, Beysatz zu dem merkwürdigen und schon oft genannten Privilegio Friedrichs des ersten von 1189. 1189., welcher sagt, innerhalb zwey Meilen von Hamburg solle keine Bestung erbauet werden dürfen. Graf Adolph von Holstein wiederholte dies in seinem Privilegio von 1190., und Kaiser Ferdinand der andre erweiterte es noch 1622., da es in seinem schon mehrmals angeführten Privilegio von diesem Jahre heist; „wir meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo — keine Festungen, Forten oder Schanzen, auf den Inseln in der Elbe, noch auf dem Lande an der Elbe, von oft benannter Stadt Hamburg ab, und bis in die See, und obenwärts fünf Meilenweges von Hamburg hinführo gelegt oder gemacht werden sollen.“ Es ist einleuchtend, wie sehr diese Befügung für Hamburgs Freyheit, Sicherheit und Handlung vortheilhaft war; und daß auch vorzüglich der Handel und dessen Aufnahme dadurch hat befördert werden sollen, erhellet aus den in Ferdinands Privilegio gleich hierauf folgenden Worten: „Bestungen und Schanzen, — da-

„dadurch die Stadt incommodiret werden  
 „möchte, und die Traffiquirende einige  
 „Molestation empfinden möchten.“ In  
 spätern Zeiten ward auch dies Privilegium, das  
 Hamburg durch die stets für uns wirksame kai-  
 serliche Huld erhielt, bestritten und geschmä-  
 lert. — Nach dem Tode des Erzbischofs von  
 Bremen, Gerhards des zweyten, 1258., fan-  
 den sich zu seiner Würde drey Bewerber, Si-  
 mon, Bischof von Paderborn, Gerhard, Dom-  
 propst zu Bremen, und Hildebold, Graf von  
 Bundeorf. Die holsteinischen Grafen, Bun-  
 desgenossen Simons, rüsteten sich, um dessen  
 Ansprüche mit Gewalt zu vertheidigen, und  
 fanden in dieser Absicht nöthig, auf dem Sül-  
 lenberge an der Elbe, ein neues Schloß zu er-  
 richten. Die Hamburger machten dagegen be-  
 scheidne Vorstellungen, und wandten ein: die-  
 ser Bestungsbau sey dem kaiserlichen Privilegium  
 zuwider, welches nun beynah seit siebzig Jah-  
 ren unverletzt und unangetastet geblieben sey:  
 die Grafen selbst hätten es feyerlich anerkannt,  
 und würden also jetzt durch eine Schmälerung  
 desselben Wankelmuth und Undankbarkeit gegen  
 die um sie so sehr verdiente Stadt beweisen:  
 man erwarte dies auch von ihnen um so weniger,  
 da man bereit sey, ihnen stets Ehrfurcht, Hül-  
 fe und Beystand zu bezeugen. Dies bewirkte  
 zwar so viel, daß die Grafen beschlossen, gegen  
 den ausdrücklichen Willen der Stadt nichts  
 weiter hierinn vorzunehmen: es mag aber  
 doch

doch mehr Nachgeben gegen den Mächtigen, als ganz freyer Entschluß gewesen seyn, daß am Ende durch Vermittelung des Bischofs Simon von Paderborn ausgemacht ward: die Hamburger gestatten die Errichtung des Schlosses auf dem Sillenberge, und die Grafen versprechen dafür, daß dies nicht als eine Verletzung des angeführten Privilegiums solle angesehen werden: sobald aber die Bestung auf irgend eine Weise der Stadt zum Nachtheil gereiche, so sollen die Grafen innerhalb drey Wochen den Hamburgern Genugthuung verschaffen, oder das Schloß dem Erdboden gleich machen. s) Dies nur Beyspielsweise: so gieng es nachher in mehreren Fällen, und jetzt findet man fünf Meilen aufwärts und die Elbe hinunter bis an die See feste Plätze genug. So haben wir schon oben gesehen, was für Mißhelligkeiten die Anlegung der Bestungswerke bey Glückstadt verursachte, und wie man auch in dieser Hinsicht dem hamburgischen Handel zu schaden suchte. Schmerzhaft ist die Erinnerung an so manche in den frühern Zeiten erlittne Kränkungen, an so manche verlohene und aufgegebenne Rechte. Aber der Gedanke ist auch schön, daß so Manches, was in jenen roheren

frag: 12 ff.

s) Lambec. Orig. Hamb. L. II. p. 134. seqq.

heren und ungebildeten Zeiten gegen Hamburgs Freyheit und Wohlfarth geschah, vergebens war; daß unter der so sichtlich über Hamburg waltenden Vorsehung Gottes, Hamburg noch jetzt und nun für immer frey und glücklich ist: daß es unter dem Schutze seines geliebten Kaisers, auch von seinen mächtignen Nachbarn geachtet, und von allen seinen Mitständen geehrt wird. Welche Ermunterung kann stärker seyn, meine Mitbürger, uns zum innigsten Dank gegen das höchste Wesen, und zu dem festen Entschlusse zu beleben, Jeder an seinem Theil zur Beförderung und Aufrechterhaltung unsres Glücks Alles beyzutragen! Dazu bedarf es, im Großen und im Kleinen, keiner Nachäffung fremder Thorheiten, keiner stolzen Ueppigkeit und Verschwendung, keiner Befriedigung jedes aufsteigenden eiteln Wunsches: nur dessen bedarf es, daß wir uns und unsre Schicksale immer freudiger dem anvertrauen, der bis dahin Alles so wohl macht: daß wir immer thätiger, mäßiger, ordnungsliebender werden; daß wir uns immer mehr an das eigentliche Glück des Lebens, an stille häusliche Freuden gewöhnen. Ja sie sind sehr wahr, und der Beherzigung jedes guten Bürgers werth, jene merkwürdigen Worte eines allgemein geliebten, und um uns-

unſre Vaterſtadt ſo ſehr verdienten Man-  
nes: Hamburg muß nicht glänzen  
wollen, und es wird glücklich ſeyn;  
Hamburgs Bürger müſſen nicht glän-  
zen wollen, und ſie werden glück-  
lich ſeyn.

---

 Zweytes Kapitel.

Von den Bündnissen und Verträgen,  
welche Hamburg zum Vortheil seines  
Handels schloß.

---

Außer dieser Menge von höchst wichtigen Privilegien, welche Hamburg von den deutschen Kaisern und andern Mächten erhielt, und die, wie wir gesehen haben, für Hamburgs Handel so sehr vortheilhaft waren und noch sind, fanden unsre guten Vorfahren, denen dieser Zweck über Alles ging, noch mehrere Hülfsmittel, die dahin führten. Dahin gehören hauptsächlich die Bündnisse und Verträge mit Auswärtigen. Ich theile diese in zwey Classen; in solche, wodurch Hamburg sich Ländereyen verschaffte, die für seinen Handel bequem lagen, und in solche, wodurch es andre Handelsvorthelle erhielt.

---

Unter die erste Abtheilung gehört zuerst und vorzüglich die Erwerbung des Amtes Rixebützel, welches durch Verträge mit den Herzogen von Sachsen, und den Edlen von Lappe an die Stadt kam. Seine Lage, die Bequemlichkeit und Sicherheit des Hafens zu Cuxhaven, und die

die daselbst aufgerichteten Seesignale gewähren der hamburgischen Handlung sehr wichtige Vortheile, obgleich auf der andern Seite auch die Unterhaltung so vielfacher Anstalten äusserst kostbar wird. Das Amt enthält ungefehr eine Quadratmeile, und ist in drey Kirchspiele, Groden, Döse, und Altenwalde, getheilt, welche ein Schloß, zwey Flecken, und siebzehn Dörfer in sich fassen. Gegen Süden gränzt es an Wursten und Hadeln, gegen Osten und Norden hat es die Elbe, welche sich hier in die Nordsee ergießt, von deren Sandbänken das Amt gegen Westen begränzt wird.

In jenen frühern Zeiten, da theils die noch so wenig zur Vollkommenheit gediehene Schifffahrt, theils die Räubereyen und Plünderungen, welche sich die Uferbewohner gegen gestrandete Schiffe und ihre unglückliche Mannschaft erlaubten, die Gegend, wo die Elbe sich in die See ergießt, so äusserst gefährlich machten, und dem hamburgischen Handel oft sehr beträchtlichen Schaden zufügten, versuchten die Hamburger Alles, was in ihren Kräften war, um diese doppelte Gefahr zu entfernen, und ihren Brüdern Sicherheit des Eigenthums zu verschaffen. Fruchtlos war oft zwischen den Sandbänken in der Mündung der Elbe alle Sorgfalt und Vorsicht der Schiffer: vergebens waren in der andern Rücksicht die Versuche



eines gültlichen Vergleichs mit den vom Raube lebenden Nachbarn, die Bemühungen des zur Entscheidung angerufenen Pabstes, und die Besuche des Cardinals Guido, der eigentlich zu dieser Absicht herübergeschickt ward. Endlich kamen die für ihr Recht und ihre Handlung stets wachsamten Hamburger auf einen sehr glücklichen Gedanken. Sie bemächtigten sich nemlich einer kleinen unbewohnten Insel mitten zwischen den Sandbänken am Ausfluß der Elbe, und auf dieser Insel, welche sie das Neuwerk, (nige O, novum opus, Nigewerk) nannten, errichteten sie einen sehr hohen steinernen Thurm zur Warnung der Seefahrenden. Dieser Erwerbung geschieht zuerst Erwähnung in einer Urkunde des Pabstes Bonifacius des achten, vom Jahre 1296., 1269. worinn er den neuen Bewohnern dieser Insel in Ansehung ihrer vom festen Lande entfernten Lage, und wegen der beständig abwechselnden Ebbe und Fluth einen besondern gottesdienstlichen Ort verstattet; es wird aber zugleich darinn bemerkt, daß die Stadt schon eine geraume Zeit vor diesem Jahre im Besitz der Insel gewesen sey. t)

Drey Jahre darauf erkannten auch die damaligen Landesherren des südlichen Elbufers, die Herzoge Johann und Albert zu Sachsen, diesen Besitz an, und im Jahr 1300. ward dies 1300. von den Schulzen, Schöppen, Richtern und den

e) Lambert a. a. D. Th. II. S. 254.

Erster Theil.

1310. der Gemeine des Landes Hadeln, so wie 1310. noch mit dem ausdrücklichen Anerbieten alles Beystandes in Beschützung des hamburgischen Handels, und mit Einschränkung des Strandrechtes, bestätigt.

Eine besondre Erwähnung verdienet hier in Beziehung auf das Neuwert eine Urkunde der 1357. Herzoge Erich und Albert zu Sachsen von 1357., die folgende merkwürdige Aeusserungen enthält:

„So geve wy vor uns unde vor unse Racomelinge, den Borgern von Hamborch unde deme Copmanne, de de See soket, van der See de Elve up bet to Hamborch, van Hamborch de Elve up bet in de See: Se syn van watte Lande se syn, desse Fryghede hierne geschwoven syn. Tho deme ersten, dat neen Mann roven schall de Borgern van Hamborch edder den Copmann uth unsere Lande so hadeln: — Bortmer dat man dem Thorne to der eigen D nicht neger buwen en schall, men an alse dat nu buwet is: noch wy noch unse Racomelinge, noch neen Mann. Bortmer we uppe dem Thorne is to der eygen D, den schall neen Mann hindern an syme qweecke Swynen, Schapen noch Perden noch an der Bayde, de unnen den Thorne belegen is. Bortmer — — so we wil uppe den Thorne edder van deme Thorne, van der Stadt wegene van Hamborch, to Lande edder to Watern, dan schall Nemen hindern.“

Das

Das jetzige Amt Ritzebüttel gehörte damals den Edlen von Lappe, welche wahrscheinlich immer Feinde Hamburgs gewesen sind. Die Söhne Alverichs von Lappe, Wilkins und Wolder, verpfändeten 1372. ihre beyden Kirch-<sup>1372.</sup> spiele Groden und Wohlde an Hamburg für 240 Mark, mit der Bedingung, daß, wenn sie diese Summe in zwey Jahren nicht wieder bezahlten, die Kirchspiele an die Stadt verfallen seyn sollten, mit dem Beysatz, daß auch das Schloß zu Ritzebüttel dem hamburgischen Rath zum Gebrauch und Nutzen offen stehen solle. Hinter diesem Anerbieten lag indeß eine arglistige Absicht verborgen, denn die Hamburger wurden auf alle Art in dem Besiß dieses neu erworbenen Landes gestört. Die von Hamburg zur Besetzung des Schloßes abgeschickte Mannschaft fand Widerstand: auch nach Ablauf der beyden Jahre wollten die von Lappe es nicht einräumen, und auch Herzog Erich von Sachsen-lauenburg widersetzte sich der hamburgischen Besitznehmung unter dem Vorwande, daß er diese Verpfändungen der Länder seiner Lehnsträger nicht zugeben dürfe. Darauf verband sich Hamburg nach vielfältigen vergeblichen Versuchen der Güte 1393. mit den Wurstfriesen, welche mit <sup>1393.</sup> achthundert Mann zu Eroberung des Schloßes zu Hülfe eilten; und durch diese vereinten Kräfte ward Ritzebüttel noch in demselben Jahre mit Sturm eingenommen. Obgleich nun aber die Hamburger sich diesen Besiß durch rechtmäßige

Waffen erworben hatten, so waren sie doch so großmüthig, sich denselben noch durch einen besondern feyerlichen Kauf bestätigen zu lassen. Der Kaufcontract selbst enthält diese ehrenvolle Erklärung, indem die Edlen von Lappe sich darüber so ausdrücken: „unse Slot Ritzebüttele, dat se uns in openbaren Kriege und in rechter Nende mit Eren afgewunnen hebben.“ Kraft dieser Urkunde überließen die von Lappe den Hamburgern das Schloß und die dazu gehöri- gen Dörfer auf ewige Zeiten; übernahmen die Gewährleistung gegen Jedermann, daß das Schloß und Amt Ritzebüttel ein freyes Erbgut sey, das keine Lehnsverbindung habe; verspra- chen, den Hamburgern nie den mindesten Scha- den zuzufügen, bey Verlust der Zinsen für die in gewissen Terminen zu zahlende Kauffumme, und erneuerten die Verschreibung über die Ver- pfändung der Dörfer Groden und Wohlde. Die Hamburger verpflichteten sich dagegen zur Bezah- lung von zweytausend Mark, wovon sie zweyhun- dert Mark baar erlegten, und für die rückständigen achtzehnhundert Mark jährlich 180 Mark Zinsen versprachen. Erich von Sachsen bestätigte diesen  
1400. Verkauf im Jahre 1400., und zwar, wie die Worte in der Urkunde lauten, „dor sunderlicker Frundschap unde Deenstes willen, dat de er- baren Lüde, Burgermestere unde Rademannen to Hamborch uns unde de Unsee dicke gulsicken bewiset unde gedan hebben:“ und mit der bey- gefügten Versicherung: „wy avergevet unde  
„vot“

„vortatet alle Recht unde Ansprache, demy jennigerley Wyse hebbten to deme vor-  
 „sweven Slote Rizebüttel unde to siner Eobe-  
 „horinge. Also dat wy noch unse Erven este  
 „Nackomelinge der nummer upsacken willen und  
 „scholen to ewigen Tiden.“ Die Hälfte der  
 noch schuldigen Kauffsumme hatten die Ham-  
 burger 1406. abgetragen, und 1417. war sie ganz  
 bezahlt. Seit der Zeit ist Hamburg im ruhi-  
 gen Besiß dieses Amtes geblieben, obgleich das  
 Neuenwerk 1430. von den Dithmarsen belagert,  
 und noch 1630. vom Herzoge Franz Julius zu  
 Sachsen ein Versuch gemacht ward, das ganze  
 Amt wieder an sich zu bringen. Jene wurden  
 zurückgeschlagen, und dieser ward mit seiner un-  
 statthafter Forderung beyhm Reichshofrath  
 abgewiesen. u)

Das ganze Amt, welches beynah vier tau-  
 send Menschen enthält, wird durch einen Amt-  
 mann regiert, der ein Mitglied des hamburgi-  
 schen Rathes ist, alle Regalien und Gerichts-  
 barkeit ausübt, und in seiner Stelle sechs Jah-  
 re bleibt. Von 1312. bis 1387. waren auch

§ 3

eig-

u) Die sämmtlichen Urkunden, welche bey dieser  
 Erzählung von der hamburgischen Erwerbung des  
 Amtes Rizebüttel und des Neuenwerks zum Grun-  
 de gelegt sind, finden sich in einer Reihe beyhm  
 Klesker Th. X. S. 199 ff. wo sie theils nach  
 dem Original, theils nach Archivabschriften ab-  
 gedruckt sind. Einzelne derselben sind auch beyhm  
 Schuback.

eigne Amtsleute oder Hauptleute aus dem Senat auf dem Neuenwerke, und 1535. ward auf sein Gesuch der Rathsherr Witherd Wiese noch wieder Hauptmann daselbst: nach der Zeit aber ist kein eigner Amtmann da gewesen.

Jeder sieht leicht, wie wichtig die Erwerbung dieses Amtes und der benachbarten Insel für Hamburgs Handel ist, und dies wird durch die weiter unten vorkommende Erwähnung der mannichfaltigen Anstalten noch deutlicher werden, deren Unterhaltung durch diesen Besitz den Hamburgern so sehr erleichtert wird.

Ich darf hier nicht ganz stillschweigend den Besitz von Emden und einem kleinen Theil von Ostfriesland übergehen, der gewiß, wenn er länger und dauerhafter gewesen wäre, für Hamburgs Handel sehr vortheilhaft würde geworden seyn.

Zu den vorzüglichsten Privilegien der Hamburger gehörte, wie wir gesehen haben, die Verfolgung und Bestrafung der Seeräuber, und welchen glücklichen Erfolg diese Bemühungen hatten, ist schon oben kürzlich gesagt worden. Dahin gehörte auch die Eroberung verschiedner Gegenden, deren Bewohner diese Räuber schützten. So besiegte Simon von Utrecht, dessen ehrwürdigen Namen noch die späteste Nachwelt mit Achtung nennen wird, den großen Hel-

Helfershelfer der Räuber an der friesischen Küste, Sibold von Rustringen, ließ sein Schloß schleifen, machte den Hauptmann zu Emden, Jmelon, zum Gefangnen, nahm Stadt und Schloß Emden ein, und bändigte die Hauptanführer der Seeräuber. Etwa acht Jahre, von 1431. bis 1439. blieb Hamburg im Besiz <sup>1431.</sup> der wichtigsten Plätze in Ostfriesland, übte alle Rechte der gesetzgebenden Macht aus, und ließ zum Beweise der Landeshoheit zu Emden Münzen schlagen. Von dort aus führten die Hamburger mit gutem Erfolge verschiedne Unternehmungen gegen die friesischen Adlichen aus, welche selbst Seeräuberey trieben, oder doch begünstigten. Verschiedne Raubschlöffer wurden zerstört und verbrennt; einige friesische Große wurden Bundesgenossen der Hamburger, und die Hamburger erhielten sich unter mannichfaltigen Unruhen und Gefahren dennoch im Besiz dieser Gegenden, welche durch Amtleute aus dem Rath regiert wurden. Diese vielfachen Unruhen und der nothwendige große Kostenaufwand, den dieser Besiz veranlasste, bewogen die Hamburger, einem friesischen Adlichen, Namens Edgard, Schloß und Stadt Emden abzutreten. Den mit diesem getroffenen Bedingungen gemäß ward 1453. die Stadt Emden <sup>1453.</sup> und das Schloß Lanroet von den Hamburgern dem Bruder Edgards, Ulrich zu Norden, gegen eine Summe Geldes auf sechszehn Jahre übertragen, worüber aber bald Irrungen ent-

standen, welche endlich dadurch geendigt wurden, daß die Stadt durch einen feyerlichen Vertrag dem Besiß dieser Gegenden gänzlich entsagte, und ihn den, während der Zeit in den Grafsenstand erhobnen vormaligen Häuptlingen von Ostfrießland überließ. v)

Die Geschichte der Erwerbung des Amtes Bergedorf gehört darum hieher, weil sie sich auch auf den Handel bezieht, und auf Verträge gründet. Es waren nemlich in den finstern Zeiten des Mittelalters, da das Faustrecht herrschte, und da Gewalt mehr als das Recht galt, drey feste Orte in der Nähe von Hamburg, Bergedorf, Rippenborg, und Cuddeworde, als Raubschlöffer berüchtigt: von dort aus überfiel man die Güter der hamburgischen und Lübeckischen Kaufleute, mißhandelte man die Reisenden, und dort wurden unter Begünstigung der sächsischen Herzoge die durch Straßenraub erworbenen Schätze verschwelgt. Nach manchem schwer zu verschmerzenden Verlust, nach vielen vergeblichen Versuchen der Güte, nach vielen

v) Das Ausführliche von diesem Besiß findet man in einer kleinen schätzbaren Schrift unsers verdienstvollen seligen Professors A u s i n k, die vor 24 Jahren unter diesem Titel erschien: *Historiae Hamburgensis particula ex nummo rarissimo illustrata.*

Hamb. 1770. 4.



fruchtlosen Klagen, vereinigten sich endlich beyde Städte Lübeck und Hamburg im Jahr 1420., mit Gewalt diesen Räuberzügen 1420. ein Ende zu machen. Unter Anführung zweyer einsichtsvoller und kühner Männer, des hamburgischen Bürgermeisters, Heinrich Hoyer, und des lübeckischen Bürgermeisters, Jordan Pleškow, zog ein kleines Heer von drehtausend Mann zu Fuß und achthundert zu Pferde vor Bergedorf. Diese kleine Stadt mit ihrem festen Schloß war damals ein unrechtmäßiges Eigenthum des Herzogs Erich von Sachsen, dessen Vater es ehemals an Lübeck verpfändet, der es aber hernach ohne Erstattung des Geldes den Lübeckern gewaltthätig abgenommen hatte. Das Städtchen ergab sich sogleich, das Schloß aber erst nach vier Tagen. Das Schloß Niepenborg, in der Gegend des jezigen Kirchwerders, ward ohne viele Gegenwehr eingenommen, Cuddeword ward geschleift. Die vereinigten Truppen rückten immer weiter in das Sächsische vor, und würden wahrscheinlich noch wichtigere Fortschritte gemacht haben, wenn nicht Herzog Erich von Sachsen bald billige Friedensvorschläge gemacht hätte. Es ward ein Stillstand geschlossen, und darauf kam noch in demselben Jahre zu Perleberg ein Vergleich zu Stande, bey welchem der Markgraf Friedrich zu Brandenburg und Herzog Wilhelm zu Lüneburg die Hauptvermittler waren. Kraft dieses Vergleichs wurden den beyden Städten

von den Herzogen die Schlösser Bergeborn und Niepenborg, der Zoll zu Eslingen mit der Fährre, und der halbe Sachsenwald abgetreten: auch mußte Herzog Erich den Verpflichtungsbrief herausgeben, durch welchen sich die Lübecker anheischig gemacht hatten, ihm jährlich dreyhundert Mark für die Besorgung der Sicherheit der Landstraßen zu geben. w)

So ward die hamburgische Handlung auch von dieser Seite gesichert, und in mehrerer Hinsicht ist nachmals der Besitz dieser Gegenden für Hamburg wichtig geworden. Anfangs blieben sie in zwey Ämter getheilt: zu Bergeborn gehörten Geesthacht, Altogamm und Corslaack: zu Niepenborg Neuegamm und Kirchwerder; und jedes Amt hatte seinen eignen Amtmann aus dem hamburgischen oder lübeckischen Rath. Da aber 1506. die Baufälligkeit des Schlosses Niepenborg das Niederreißen desselben nothwendig machte, so vereinigten sich die beyden Städte dahin, daß künftig alle diese Kirchspiele nur ein Amt ausmachen, und unter einem gemeinschaftlichen Amtmann stehen sollten, der abwechselnd aus beyden Rathscolliegen auf sechs Jahre dahin gesetzt werden, und zu

w) Die Erzählung dieser Besitznehmung: des Amtes Bergeborn findet sich beym *Kranz* in seiner *Saxonia*, l. XI. c. 5. wo der hamburgischen Bemühungen dabey sehr ehrenvolle Erwähnung geschieht.

zu Bergendorf wohnen würde. Auch diese Einrichtung hörte 1620. auf, seit welcher Zeit statt der bisherigen Amtmänner aus dem Rath, ein Amtsverwalter das Amt regiert, der wechselsweise von Lübeck und Hamburg gewählt wird, und auf Lebenszeit in dieser Stelle bleibt.

Die Geschichte der Streitigkeiten, welche nachmals noch immer, und besonders wegen des Sachsenwaldes zwischen beyden Städten und den Herzogen von Lauenburg obwalteten, gehört nicht hieher. x)

Dies waren die hauptsächlichsten Verträge, durch welche Hamburg sich einen beträchtlichen Theil seines Gebietes zum größten Vortheil seiner Handlung verschaffte. Jetzt komme ich zu der ungleich größern Zahl derjenigen Verträge, Bündnisse, und Vergleiche, durch welche sich die Hamburger andre Vortheile und Rechte für ihren Handel erwarben. Schon früh war das ein Hauptpunct der hamburgischen Politik, daß man nicht so sehr auf die Vergrößerung des Gebietes als auf solche Vortheile sah, und sie sich zu erwerben suchte, die unmittelbar auf die Schiffahrt, den Handel, und

x) Die sämtlichen Urkunden über Alles, was das Amt Bergendorf angeht, findet sich beym Kleseker im zehnten Theil.

und also geradezu auf den Wohlstand der Stadt gingen.

*pag: 4.* Unter diesen Verträgen steht denn natürlich dasjenige oben an, das Hamburg mit dem hanseatischen Bunde vereinigte. Ich habe zwar oben gesagt, daß es außer den Gränzen dieser Schrift liege und liegen müsse, alles das hier anzuführen, was Hamburg zugleich mit diesem großen und mächtigen Bunde betraf, aber über Hamburgs Verhältniß zu demselben muß ich doch etwas sagen, wenn es gleich nur kurz seyn darf: und damit werde ich das verbinden, was die Vereinigung Hamburgs mit Lübeck und Bremen betrifft, welche noch jetzt besteht.

Den ersten Ursprung dieses Bündnisses finde ich in dem Vertrage, welchen die Hamburger 1241. mit den Lübeckern schlossen, des Inhalts, daß Hamburg die Landstraßen zwischen der Stadt und der Trave von Straßenräubern, und die Elbe bis in die Nordsee von Seeräubern reinigen, Lübeck die Hälfte der Kosten tragen, und eine Stadt der andern gegenseitig zum Schutz und Beystande verpflichtet seyn solle. Es bleibt immer noch zweifelhaft, ob dieser Vertrag wirklich den Grund zur mächtigen Hanse gelegt habe, oder ob dieser Bund schon früher gegründet war; y)

das  
y) Die größten Geschichtsforscher sind hier verschiedener Meynung. Für die Gründung der Hanse

das ist aber gewiß, Hamburg nahm früher keinen Antheil daran. Die Urkunde selbst ist erst durch unsern unvergeßlichen Syndicus Klefeker bekannt geworden, der sie nach dem im Archiv befindlichen Original hat abdrucken lassen. Sie findet sich im sechsten Theil seines Werkes, Seite 253.

Dies Bündniß der beyden Städte ward beyden so sehr vortheilhaft und nützlich, daß es mehrmals wiederholt und immer mehr bevestigt ward. Im Jahre 1259. ward mit der Reichsstadt Bremen ein ähnlicher Vertrag geschlossen, zu Aufrechterhaltung gegenseitiger Freyheit, Sicherheit und Ruhe, und zu allen freundschaftlichen Dienstleistungen. Auch dieser Vertrag ist bey dem Klefeker.

Wie wichtigen Antheil Hamburg an allen Unternehmungen des hanseatischen Bundes gehabt

Hanse durch diesen Vertrag sind Thraziger in seiner hamburgischen Chronick, Lambeck in den Orig. Hamb. l. II. p. 82. Willebrand in der hantsisch. Chronick sect. 2. S. 3. Schmidt Geschichte der Deutschen, Th. 3. S. 113. und Schütze Geschichte von Hamburg, Th. II. S. 214. Unter den vielen Gegnern dieser Meynung sind die vorzüglichsten: Werdenhagen in seinem Tractat de rebus publ. Hanseaticis, der große und verdienstvolle Dreyer in Specimine juris publici Lubecensis circa jus naufragii, und der seiner Vaterstadt zu früh entrisne Doctor Johann Klefeker, in seiner Dissert. de hansa tentonica, Goett. 1783.

habt hat, und wie groß Hamburgs Einfluß auf denselben war, ist sehr bekant. Alle die vielen Vorrechte und Freyheiten, welche fast alle europäische Mächte der Hanse verliehen, trafen auch Hamburg, beförderten den Flor unsres Handels, und trugen dazu bey, auch Hamburg reich und groß zu machen. In alle die, zum Theil sehr vortheilhaften Kriege, welche der Bund zu Erhaltung seiner Rechte und Freyheiten führen mußte, ward Hamburg mit verflochten. Da waren es oft unsre Flotten, die das Recht erzwingen und den Sieg entschieden: da waren es unsre guten Vorfahren, die nach Billigkeit und Recht die Kriege der Benachbarten unter einander vermittelten, dem Unterdrückten Friede schafften, und dem Mächtignern Frieden vorschrieben: da waren es ihre Bemühungen, die auf den Zusammenkünften der Städte so ausgezeichnet zum allgemeinen Besten bestrugen, das Wohl des Bundes und Deutschlands Wohl beförderten. Ein Beweis, wie sehr der Bund diese Verdienste Hamburgs anerkannte, liegt auch darinn, daß die Städte zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts das Directorium von Lübeck nach Hamburg verlegen wolten, und 1410 den hamburgischen Senat bevollmächtigten, eine außerordentliche Versammlung so auszuschreiben, wie es sonst zu Lübeck geschehen war. Hamburgische Rathsmitglieder waren gewöhnlich die Abgeordneten der Hansestädte an fremde Höfe, die Stellvertre-

treter des ganzen Bundes, und vollendeten ihr Geschäft ehrenvoll und glücklich.

Vorzüglich dauerhaft und fest war aber und ward noch immer mehr die Freundschaft der drey verschwisterten Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen. Schon dreißig Jahre vor dem Vertrage, der oben angeführt ist, schon im Jahre 1210. gab der Rath zu Hamburg den Lübeckern die Versicherung, daß sie mit ihren Gütern in Hamburg völlige Sicherheit genießen sollten, so wie die hamburgischen Bürger. Dies war der erste Schritt, durch den sich die beyden Städte in Absicht auf ihren Handel einander näherten. Es geschah noch mehr. Ihre ganz gleiche Lage, ihre einander so ähnlichen Verhältnisse, gleiches Interesse, gleiche Bedürfnisse, gleiche Gefahren, schlossen sie noch näher an einander. Ihre Handlung ward damals auf mancherley Weise beunruhigt und gefährdet. Eine unerhörte Menge von Abgaben, die Unsicherheit der Landstraßen, der Verlust des Rechts der Kaufleute, ein bewafnetes Gefolge bey sich zu führen, und die Besorgniß, daß König Waldemar der zweyte von Dänemark, ihre kaum erkämpfte Freyheit ihnen gewalthätig wieder rauben möchte, machte damals die Handlung beyder Städte eben so beschwerlich als gefahrvoll. Dies veranlaßte 1241. jenes wichtige Bündniß, dem so bald

1241.  
meh-

mehrere Städte beytraten. Bald nachher  
 1255. 1255., trafen Lübeck und Hamburg einen Ver-  
 gleich über die Berichtigung des innern Gehal-  
 tes ihrer Münzen. Das Bündniß zwischen  
 1259. Hamburg und Bremen von 1259., dessen schon  
 1297. Erwähnung geschehen ist, ward 1297. von  
 neuem wiederholt, und beyde Städte verspra-  
 chen sich unverbrüchliche Freundschaft und  
 Treue. — Zu Anfang des sechszehnten Jahr-  
 hunderts ward zu Erleichterung der Handlung  
 zwischen Lübeck und Hamburg eine Verbindung  
 der Alster und der Bäfte versucht, und es kam  
 vermittelt mehrerer sehr kostbaren Schleusen,  
 die durch Verträge mit dem benachbarten Adel  
 angelegt wurden, eine Wasserfahrt von Ham-  
 burg nach Lübeck über Oldesloe wirklich zu  
 Stande. Sie fand aber in den neuern Zeiten  
 so viele Schwierigkeiten, daß sie nachmals wie-  
 der gänzlich aufgehört hat. 2) — Das Zu-  
 trauen der Lübecker zu den Hamburgern war so  
 groß, daß diese mehrmals von jenen zu Schieds-  
 richtern gewählt wurden, um innerliche Unru-  
 hen zu dämpfen, Zwistigkeiten beyzulegen, und  
 Empörungen ein Ende zu machen. Dies ge-  
 schah 1408. und 1416., und bey ähnlichen Ge-  
 legenheiten leisteten die Lübecker und Bremer  
 den Hamburgern dieselben Dienste. Diese Ver-  
 einigung dieser drey wichtigen Städte hat zu je-  
 der Zeit einer jeden von ihnen wahre und große

Vertrauen bewahrt. Vor-

2) Biesecker Th. IX. S. 33. Th. X. S. 13. 87.



Vortheile verschafft, und dies veranlaßte denn auch die nähere Verbindung, welche sie im Jahre 1630. eingingen. Es war nehmlich die Macht und Größe der Hanse durch die Einschränkung ihres Handels in Norwegen, Schweden, Rußland, Dännemark und England, durch den gänzlichen Verfall des hanseatischen Comtoirs zu Antwerpen und Brügge, durch die lästige Einführung und Erhöhung verschiedner Zölle, durch die oft verhinderte und gekränkte Schiffahrt auf der Ost- und Nordsee, und durch die immer mehr steigende Eifersucht aller europäischen Mächte auf ihren Glanz und Reichthum, so sehr geschwächt worden, daß dieser wichtige Bund im Lauf mehrerer Jahrhunderte allmählich abnahm und endlich ganz zerfiel. Zu übermüthig hatten manche Städte ihr Glück gemißbraucht, mit zu viel Troß die Fürsten gegen sich eingenommen, durch Habsucht und Gewaltthätigkeit zu viel an sich gerissen. Das wahre Interesse der Handlung ward immer mehr auch von andern Völkern eingesehen, und dadurch verringerten sich die Vortheile des Bundes. Desto größer und desto beschwerlicher wurden die Kosten, welche zu Aufrechterhaltung der bisherigen Vorrechte und Freyheiten aufgewandt werden mußten. Viele Mitglieder des Bundes konnten ihren Beytrag nicht mehr entrichten, und kamen daher nicht mehr zu den Zusammenkünften: bey andern kamen noch andre Umstände, Kriege, innerliche Unruhen, &c.

Erster Theil.

F

drü-

drückungen der Landesherren hinzu, welche die Fortsetzung dieser Verbindung verhinderten. Alle Mühe der noch übrigen verbündeten Städte, den gänzlichen Verfall der Hanse zu verhindern, war vergebens. Umsonst versuchten sie an den Höfen, von welchen sie gehaßt und gefürchtet wurden, Unterhandlungen: umsonst ward des Kaisers Hülfe angefleht: umsonst versuchten sie durch möglichste Verbesserung ihrer eignen innern Einrichtungen, durch Milde und Nachsicht gegen ihre schuldigen, durch Drohungen gegen ihre abgefallnen Mitglieder, diese zusammen zu halten. Es muß in der That für unsre ächtpatriotischen Vorfahren eine schreckliche Stunde gewesen seyn, und mich dünkt, sie ist es noch in der Erinnerung, als auf der letzten Versammlung der verbündeten Städte zu Lübeck im Februar des Jahres 1630. alle Abgeordnete im Namen ihrer Städte erklärten, sie wären zu schwach, die Lasten des Bündnisses länger zu tragen, sie könnten nicht länger an den Zusammenkünften des Bundes Theil nehmen, und müßten aufhören, Mitglieder desselben zu seyn. So zerfiel dieser Bund, der vier Jahrhunderte hindurch durch seine Macht und Größe sich so sehr ausgezeichnet hatte, und die Bewunderung von Europa gewesen war, der ganze Königreiche eroberte und feil bot, Regierungsformen nach Gefallen abänderte und festsetzte, Königen ihre Kronen gab, und allen Staaten Befehle vorschrieb. Nur Hamburg,

Lü

Lübeck und Bremen — unvergeßlich bleibe der spätesten Nachwelt dies schöne Beyispiel von Glauben an die Vorsehung — vereinigten sich wieder von neuem, und brachten den Ruhm der alten Hanse auch auf unsre Zeiten. Sie gedachten der vielfältigen Segnungen, welche bis dahin auch durch dies Bündniß sie beglückt hatten, der mannichfaltigen Rettung, die sie so oft schon in den dringendsten Gefahren erfuhren, der sichtlich göttlichen Hülfe, die ihnen gerade dann, wann die Noth am größten, am nächsten gewesen war. a) Sie hofften zuversichtlich von der Hand der gütigen Vorsehung Schutz und Hülfe auch für die Zukunft, Entfernung der Gefahren, welche in jenen Zeitläuften ihnen drohten, und Segen für jede ihrer guten Unternehmungen. Und nun traten sie zusammen, und gelobten sich auf Treu und Glauben an Eidesstatt: „jede von den Verbündeten solle ihre Stadt und ihr Gebiet aufs Beste in Vertheidigung“

§ 2

„gung.“

a) Es ist für den, der sich mit der vaterländischen Geschichte recht vertraut macht, ganz unmöglich zu verkennen, und zugleich so äußerst interessant zu sehen, auf welche wunderbare Weise, durch welche höchst wohlthätige aber oft ganz unmöglich scheinende Mittel die gütige Vorsehung auch besonders Hamburgs Freyheit, Sicherheit und Wohlstand geschügt und bewahrt hat. Ich erinnere meine Leser nur an die merkwürdigen Jahre 1216. 1630. 1686. 1708. 1712. 1762. 1763. — Wozu Fann, wozu soll das uns ermuntern!

„gungstand setzen, dabey aber sich gegen Je-  
 „dermann friedlich halten, und Niemand Anlaß  
 „zu Feindseligkeiten geben, auch Gewaltthätig-  
 „keiten soviel als möglich durch den Weg der  
 „Güte entfernen: wann aber eine von ihnen auf  
 „irgend eine Art angegriffen, an ihren Frey-  
 „heiten, Gerechtigkeiten, Commerciën, Habe  
 „und Gütern gekränkt, mit Musterplätzen,  
 „Durchzügen und Belagerungen belästigt, und  
 „beschwert würde, so sollten die übrigen Bun-  
 „desverwandten ohne Aufschub der bedrängten  
 „Stadt mit aller Macht zu Hülfe kommen, dem  
 „angreifenden Theil, er sey wer er wolle, allen  
 „möglichen Schaden zufügen, und Alle sollten  
 „gemeinschaftlich zu diesem Zweck mitwirken:  
 „in Sachen, welche sie Alle betrafen, solle kei-  
 „ne Stadt ohne die andre etwas thun, sondern  
 „Rath und Hülfe, Versuch der Güte, und  
 „Beystand mit gewaffneter Hand, Alles soll-  
 „te von Allen gesucht, von Allen geleistet  
 „werden.“ b)

Dieses erneuerte Bündniß ward Anfangs  
 nur auf zehn Jahre verabredet, es hat aber nach-  
 mals beständig fortgewährt, und dauert noch  
 fort. Und die Erwartungen unsrer guten Vor-  
 fahren vor demselben sind nicht unerfüllt geblie-  
 ben. Auf vielfache Weise haben diese Städte  
 sich

b) Biesefer Th. VI. S. 255. Londorp Acta  
 publica. Tom. V. lit. a. pag. 753.

sich unterstützt, in manchen Verlegenheiten sich geholfen, manche wichtige Vortheile, zum Beyspiel, Dispensationen in Reichskriegen, Antheil an Friedensschlüssen, besondre Begünstigungen ihres Handels, und dergleichen, gemeinschaftlich sich verschafft. Auch noch in den neuesten Zeiten haben wir davon mehrere Fälle. Noch jetzt sind diese Städte im Besiz des Staelhofes in London, und der hanseatischen Häuser zu Antwerpen und Bergen. In vielen Höfen und in mehreren Handelsstädten haben sie gemeinschaftliche Agenten und Consuln. Noch jetzt werden unter ihnen über viele Geschäfte gemeinschaftliche Berathschlagungen angestellt, viele gemeinschaftliche Entschlüsse gefaßt, und das Wohl einer jeden einzelnen Stadt ist von dem der andern unzertrennlich. So wird denn auch diese Verbindung für immer fest und dauerhaft bleiben. So werden sie stets mit vereinten Kräften ihren Handel befördern, ihren Wohlstand erhöhen, für das Glück ihrer Bürger wachen. So werden diese freyen Staaten zu Deutschlands Glück auf ewig sich der großen Segnungen fähig und werth machen, welche bis dahin ihre Stützen waren: Freyheit und Friede, Sicherheit von aussen, und Ruhe in ihren Mauern, blühender Handel und ihres guten Kaisers Schutz müssen für immer die Grundpfeiler ihres Glückes seyn.

III Sehr wichtig sind für Hamburgs Handel die vielen Verträge, welche unsre Republik mit den Königen von Frankreich schloß. Ich erwähne hier nicht deder, welche Ludwig der elfte und Ludwig der vierzehnte mit der ganzen Hanse, noch deder, welche Ludwig der funfzehnte mit den noch verbündeten drey Städten einging. Hieher gehören nur die Vortheile, welche Hamburg in Frankreich vorzugsweise vor allen andern handelnden Staaten erhielt. Ein ausgezeichnete Beweis der gnädigen Gesinnung der Könige von Frankreich gegen Hamburg ist besonders der Commerce- und See-Tractat von 1769. Ein Tractat von 1716., den die Krone Frankreich mit den drey vereinigten Hansestädten schloß, und der sich auf den von 1655. bezog, ist dabey zum Grunde gelegt: manches ist aber neu, ergänzt, vermehrt, oder weggelassen. Alle Freyheiten, welche bis dahin den Hamburgern verliehen waren, wurden bestätigt, und es ward ihnen eine ganz vollkommne Handelsfreyheit, so wie sie die Unterthanen des Königes selbst genossen, gegeben. Die Hamburger, welche in Frankreich Handlung treiben und daselbst wohnen würden, sollten vom Droit d'Aubaine frey seyn: hamburgische Bürger sollten für ihre Güter und Waaren keine größern Abgaben bezahlen, als von der am meisten begünstigten nordischen Nation bezahlt wurden; in Ansehung der Abgaben für ihre Personen, ihre Güter in Frankreich und die zu ihrer Haus-

hal-

haltung nöthigen Lebensmittel, sollten sie mit den Unterthanen des Königes gleich seyn. Ferner wurden die hamburgischen Schiffe von dem Saßgelde, von Arresten, Diensten, Transporten, gezwungnen Ausladung, und vom Strandrecht frey erklärt. Auf den etwa entstehenden Fall eines Krieges ward den Hamburgern der Handel mit den Feinden Frankreichs frey und ungestört erlaubt, einige wenige Fälle ausgenommen, in denen die Confiscation bestimmt ward. Dieser Tractat ward auf zwanzig Jahre geschlossen. c)

Da diese verfloßen waren, ward auf An- 1789.  
halten unsers Senats durch die ausgezeichnete Gnade Ludwigs des sechszehnten, dieser Vertrag wieder auf zwanzig Jahre erneuert; alle vorigen Freyheiten und Vorzüge wurden bestätigt, und nur diese beyden Zusätze gemacht. Der König versprach, die hamburgische Flagge, zur Kriegszeit, in Ansehung der feindlichen Kaufmannsgüter, gleicher Freyheiten genießen

F 4

zu

c) Dieser Tractat ist vielfältig abgedruckt: unter andern in *Josef* Versuch eines europäischen Völkerrechts, Th. VII. S. 485 bey *Kleffer* Th. VII. S. 664. und in *G. F. de Martens* *Recueil des principaux traites depuis 1761*. T. I. p. 210. Ich nenne auch hier den Namen dieses Mannes, dessen trefflichem Unterrichte ich so viel schuldig bin, mit ehreerbietiger Dankbarkeit.

zu lassen, deren sich die Flaggen der am meisten begünstigten nordischen Nationen erfreuen, und alle Begünstigungen, die in der Folge einer von diesen Nationen zugestanden werden möchten, auch der Stadt Hamburg zu bewilligen. Ferner ward auf den Fall, daß Streitigkeiten wegen des Verkaufs der Cognoscementen von Waaren, die aus Frankreich kommen, entstehen sollten, festgesetzt, daß solche Verkaufungen nicht rechtsbeständig seyn sollen, wenn nicht der Käufer auf Verlangen eidlich erkläre, daß er den Preis für solche Waaren wirklich bezahlt habe. d)

Wie sehr der französische Hof schon in den frühern Zeiten Hamburg gewogen war, davon ist auch besonders die ausgezeichnete Milde ein Beweis, womit diejenigen Hamburger behandelt wurden, die sich in Frankreich der Handlung wegen niederließen. Unsere Kaufleute hatten zu Bordeaux, Marseille, Rochelles, Nantes und Havre alle die Handlungsfreyheiten, alle die Rechte und Vorzüge, und in manchem Betracht mehrere, als die den französischen Eingebornen zustanden: sie hatten mit ihnen gleiche Gerichtsbarkeit, und in den Zusammenkünften

ten

d) Auch diesen neuesten Tractat liest man bey'm von Martens T. III. p. 158 und in unsers höchstverdienten Doct. Anderson Samml. lung Hamburg. Verordnungen. B. III. St. I. S. 24.



ten der Kaufleute eben so wohl ihre Stimme, wie jene; sie konnten zu Vorstehern verschiedener öffentlicher Anstalten, Armen- und Krankenhäuser gewählt werden: wenn sie Frankreich verliessen, erlegten sie kein Abzugsgeld; sie hatten freye Disposition über ihr Vermögen, statt daß dasselbe bey den Unterthanen mancher Nationen nach ihrem Tode dem Staate zufällt; und nach ihrem Tode ward ihnen ein anständiges Leichenbegängniß und Begräbniß gesichert:

In Portugall haben die Hamburger schon früh Handelshäuser errichtet, und sowohl den portugiesischen Handel dadurch gehoben, als auch ihrer Vaterstadt wichtige Vortheile verschafft. Eine geraume Zeit hindurch waren sie mit den Engländern fast ausschließlich im Besiz des portugiesischen Handels. Die dortigen hamburgischen Handelshäuser ließen theils Waaren aus unsern Gegenden dahin kommen, die sie für eigne oder hiesige Rechnung verkauften, theils trieben sie unmittelbar Handel mit Brasilien. Dies ist auch meistens noch der Fall, nur mit der Einschränkung, daß sie, wie alle andre einzelne Privatleute von dem Handel ausgeschlossen sind, der jetzt von einigen öffentlichen Gesellschaften geführt wird. Sonst aber haben sie auch noch jetzt alle Handlungsfreyheiten, und gleiche Vorrechte in Ansehung der

Zölle, des Abzugeldes und der Disposition über ihre Güter, mit den am meisten begünstigten Nationen. Uusserdem haben seit etwa dreyßig Jahren die in Lissabon wohnenden Hamburger mit den übrigen sich dort aufhaltenden Deutschen ihren Privatgottesdienst, und ihren eignen lutherischen Prediger, und ihre Todten werden außer der Stadt auf einem eigentlich dazu ihnen eingeräumten Gottesacker begraben.

In Spanien sind die Vorrechte der Hamburger fast eben dieselben. Sie beruhen meistens auf dem Vertrage, der 1647. zu Münster zwischen dem spanischen Hofe und den drey Städten, Hamburg, Lübeck und Bremen geschlossen, und im folgenden Jahre durch Philipp den vierten bestätigt ward. e) Es ward darinn die Anlegung hansestädtischer Comtoirs für Spanien und Portugall, welches damals mit zu Spanien gehörte, nicht allein erlaubt, sondern auch besonders begünstigt. Es ward derselben die freye Durchreise mit Waaren, so manches Vorrecht in Ansehung der Zölle, ferner der freye Abzug und die ungestörte Disposition über die Güter zugesichert. In Ansehung der Religion sind unsre Handlungshäu-

e) *Du Mont Corps diplomatique*, T. VI. P. I. p. 402.

häuser aus sehr begreiflichen Ursachen in Spanien etwas mehr eingeschränkt, als in Portugall.

Weit früher, und noch ausgebreiteter und wichtiger war der Handel zwischen Hamburg und England. Solche Vorrechte wurden handelnden Völkern wohl nur selten, vielleicht nie, eingeräumt, als die Engländer und Hamburger einander gegenseitig gaben. Schon 1266. 1266. erlaubte König Heinrich der dritte, auf Fürsprache des Herzogs Albert von Braunschweig, den Hamburgern, zum Behuf ihres Handels, in England ihre eigne Hanse (ihre eigne gesellschaftliche Verbindung zu haben. So erklärt auch Lambeck das Wort Hanse: sie sey, sagt er, ein Collegium, oder eine Gesellschaft von Kaufleuten einer und derselben Nation, durch gewisse Vorschriften und Gesetze vereinigt, und durch einen oder mehrere nach Stimmenmehrheit gewählte Vorsteher regiert. Aus dieser Urkunde Heinrichs des dritten f) erhellt mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß die Hamburger den meisten Antheil an der Errichtung des nachmaligen berühmten hantischen Comtoirs in London und verschied-

f) Moser reichstädtisches Handbuch. Th. I. S. 847. Lünig am a. D. S. 927. Lambeck am a. D. S. 194.

scheidner beträchtlicher Gebäude haben, die demselben zur Niederlage dienten und noch jetzt den drey vereinigten Städten unter dem Namen des Stapelhofes (vom Aufstapeln, Aufhäufen der Waaren) oder (zusammengezogen) des Staelhofes g) gehören. Mit dieser Niederlage stand eine andre in Verbindung, welche die Hanse zu Norfolk hatte, und ehemals unsrer Handlung verschiedene Vortheile gewährte. Das dazu gehörige Haus haben die Städte schon vor geraumer Zeit veräußert. Diese Gesellschaft genoß vieler ausgezeichneten Pri-

g) Von Z e ß giebt in seinem: *Samburg topographisch, politisch und historisch beschrieben*, das so manche treffliche Bemerkung, so sehr viel Wahres und Gutes enthält, von dem Wort Staelhof eine andre Erklärung. Da heißt es von einem solchen damals in Hamburg errichteten Gebäude: „Dieser Stahlhof war dem heutigen Drillhause gegenüber, wo jedes Stück Tuch der Gewandschneider, — durch geschworne Stahlmeister plombirt ward. Das nannte man Stahlen, weil das dem Tuch angehängte Bley mit einem stahlernen Stempel bezeichnet wurde. — Die englischen Fabricanten, — stahlten ihre Lächer auf gleiche Weise; und nichts ist natürlicher, als die Benennung desselben Namens in England aus derselben Sache in Deutschland zu erklären.“

Privilegien, h) und hat noch jetzt ihren eignen Vorsteher, (Staelhofmeister) der von Hamburg, Lübeck und Bremen erwählt wird und abhängt. Aus verschiednen Urkunden darüber erhellt, daß das Recht der Hansestädte an dem Staelhof sich auf einen unvordenklichen Besitz gründet, und daß sie nie verpflichtet gewesen sind, einen andern, als diesen Rechtsgrund anzugeben; daß ausserdem aber noch ein besondres feyerlicher Vertrag darüber ist geschlossen worden; daß diese Verleihung keine Gnade, sondern eine wohlverdiente Belohnung für so vielfältige vorhergegangne Bemühungen und Aufopferungen der Städte gewesen ist; daß der Staelhof nicht auf eine Zeitlang, sondern auf ewig, und nicht etwa nur den Residenten oder Bevollmächtigten der Hanse, sondern den gesammten Hansestädten und allen ihren Bewohnern auf die spätesten Zeiten überlassen ward. So viele große und wichtige Vorzüge, welche den in England des Handels wegen wohnenden hamburgischen Familien eingeräumt wurden, bewirkten auch gegenseitig verschiednen englischen Kaufleuten, welche sich in Hamburg niederlassen wollten, verschiedne sehr wichtige und merkwürdige Vorrechte. Mit diesen Familien, welche eine eigne Gesellschaft, die englische Court

oder  
 h) Siehe *Marguard de jure mercatorum*. Parte  
*Post. Lit. D.* und *Haeberlin analecta mediæ*  
*ævi*. Norimb, et Lipsi. 1764.

oder die Gesellschaft der Adventurier-Kaufleute genannt, ausmachen, errichteten unsre Vorfahren verschiedene besondere Verträge, welche ihnen viele Vorrechte und Freyheiten zusicherten. Der neueste ist von 1611., in lateinischer Sprache abgefaßt, 1618. erläutert, und auch noch in seiner vollen Kraft: <sup>1)</sup> Nach demselben ist diesen Familien erlaubt, ihren Wohnsitz ruhig und ungestört in Hamburg zu nehmen, daselbst Handlung zu treiben, Waaren kommen zu lassen und zu verkaufen, andre zu kaufen und auszuführen, einige verbotne Waaren ausgenommen. In Ansehung der Zölle haben sie ganz gleiche Rechte mit den hamburgischen Bürgern; ihnen ward besonders der Schutz des Rathes und ein sichres Geleite versprochen, so daß die Mitglieder dieser Gesellschaft gegen alle Arten von Beleidigungen und Unrecht in der Stadt und deren Gebiet vertheidigt, und ihre Beleidiger streng bestraft werden sollten. Sie haben das Recht ihren eignen Vorsteher (Courtmeister) zu wählen, der mit Zuziehung der ältesten Mitglieder der Gesellschaft eine Art von bürgerlicher Gerichtsbarkeit ausübt, die unter ihnen selbst entstandnen Streitigkeiten entweder in der Güte beylegt, oder durch einen Spruch ohne weitläufigen Proceß nach den Rechten und Gewohnheiten der Gesellschaft entscheidet. Die Stadt

<sup>1)</sup> Marquard a. a. D. S. 194. Kleseker  
Eb. II. S. 330.

Stadt räumte ihnen ein besondres Haus ein, zu ihren Zusammenkünften, Berathschlagungen, und Geschäften; und zugleich ward ihnen die Erlaubniß ertheilt, in demselben ihren Gottesdienst zu halten, in englischer Sprache predigen, und die Sacramente verwalten zu lassen, auch ihre Todten ungehindert und ohne mehrere Kosten, als dies für andre Bürger beträgt, in unsrer Kirchen und auf unsrer Kirchhöfen beerdigen zu lassen. Den damaligen Zeiten des saltschen wilden Religionseifers angemessen, ward ihnen die Versicherung gegeben, daß den Predigern unsrer Kirche nicht erlaubt seyn sollte, so wenig von der Kanzel als in Gesellschaften die englische Nation wegen ihres Lehrbegriffes zu schmähen und zu beschimpfen. Die ganze Gesellschaft der englischen Kaufleute ward von der Wache und allen Abgaben, die sich darauf beziehen, befreyet. Der Rath versprach ihnen seinen besondern Schutz in Ansehung ihrer Handlung, ihrer Waaren und Güter, und seine Sorgfalt zu Vermehrung und Beförderung ihres Wohlstandes. Ihnen wurden einige eigne Mäcker zu Betreibung ihrer Geschäfte zugestanden, in Ansehung deren noch verschiedne besondere Verfügungen getroffen wurden. Ihre Testamente dürfen sie nach englischen Rechten und Gewohnheiten machen, und bey Intestaterbschaften erhalten die Erben den Nachlaß ganz ohne Abzug. Ihre Verhandlungen vor dem Courtmeister und die Bestätigung durch seine Un-

Unterschrift haben vollen Glauben, und es bedarf dabey keines Notariatinstrumentis.

In Ansehung des Strandrechtes, der freyen Schiffahrt und der Zölle wurden noch einige minder wichtige Punkte verabredet.

Diese wichtigen Vorzüge haben diese Gesellschaft beständig blühend und im Wohlstande erhalten, und zugleich sind der Stadt aus dem Aufenthalt so vieler reicher Familien und aus der besonders in den ältern Zeiten hierdurch merklich erweiterten Handlung wichtige Vortheile zugeflossen.

Einen andern Beweis der freundschaftlichen Verbindung, in welcher Hamburg stets mit England stand, giebt die Erklärung des Königes 1661. Carls des zweyten vom Jahre 1661. Es war nemlich durch eine Parlamentsacte die Schiffahrt und die Handlung fremder Nationen in England äusserst beschränkt worden, und die Hamburger, die dadurch empfindlich zu leiden in Gefahr waren, baten den König dringend, in Ansehung ihrer eine Ausnahme zu machen. Darauf bezieht sich die erwähnte Erklärung des Königs. Es ward den Hamburgern darinn erlaubt, ohne alle Besorgniß der Confiscation, so wie es vorher geschehen war, in England zu landen, und mit aller sonstgewohnten Freyheit Handel zu führen: nur ward zur Bedingung gemacht, daß sie sich hamburgischer und in Hamburg verfertigter Schiffe, nicht aber gemietheter, be-



bedienen sollten. Auch ward ihnen zugestanden, daß sie fortfahren dürften, nicht nur deutsche Producte, sondern auch fremde Commissionsgüter in England einzuführen.

Auch verdient hier der Vertrag einer Erwähnung, den die Hamburger 1711. mit der Königin Anna wegen der Einfuhr und des freyen Verkaufes des englischen Herings schlossen, der 1719. erneuert und erweitert ward. k)

Wie sehr die Könige von England aus dem Hause Hannover unsrer Stadt geneigt und gewogen gewesen sind, davon giebt die neuere und neueste Geschichte hinlängliche Beweise, die keiner Auseinandersetzung weiter bedürfen.

Mit den Dänen hat Hamburg von den frühesten Zeiten an viele Verträge, die sich auf den Handel beziehen, geschlossen, von denen ich nur die merkwürdigern anführe. Mit Erich dem elften 1296. wegen des Strandrechtes: mit Waldemar dem dritten 1365. und mit Christian 1365. dem fünften 1686. wegen der Freyheit der Schiffahrt, mit Christian dem sechsten 1736., 1736. wodurch bestimmt ward, daß einige damals weggenommene Schiffe frey gegeben wurden, der Handel zwischen Dännemark und Hamburg frey seyn

k) Die Urkunde findet sich beyrn Kleseker Th. VI. S. 282.

seyn sollte, und die Hamburger ihre alten Vorrechte und Freyheiten wieder erhalten sollten, deren sie damals beraubt waren. Diese Verträge wurden 1762. und 1768. bestätigt.

Zwischen Schweden und Hamburg sind ebenfalls ähnliche Verbindungen. Im Jahr 1261. ward ein Mitglied des Raths als Gesandter an den Herzog Birgar Jarl nach Ostgothland, der von 1222. bis 1266. die königliche Regierung verwaltete, gesandt, um das Beste des hamburgischen Handels zu besorgen; und seine Unterhandlungen waren auch von glücklichem Erfolg. Ein anderer Vergleich mit den Königen von Schweden als damaligen Herzogen von Bremen im Jahre 1692. betrifft die Freyheit vom Zoll zu Stade, und bestimmt zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten beyder Theile in Ansehung des Strandrechtes. 1)

1401. Mit Holland hat Hamburg mehrere sehr bedeutende Handelsverträge geschlossen. Der erste dieser Art, den wir aufgezeichnet finden, war ein für Hamburg sehr wichtiger Vergleich zu Beylegung einer Streitigkeit zwischen den Grafen von Holland, Albrecht, und der Stadt.

1) Klefeker Th. III. S. 288.

Es entstanden nehmlich zwischen ihnen zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts Mißhelligkeiten über die wechselseitige freye Schiffahrt, welche bald in offenbare Feindseligkeiten übergingen. Vier Jahre hindurch währte diese Fehde. Durch die beyden hamburgischen Bürgermeister Johann Hoyer und Meinert Burtshude ward 1401. eine Vermittelung getroffen, und ausgemacht, daß beyde Theile gegenseitig ihre Gebiete besuchen dürften. Gleich darauf kam eine große Menge niederländischer Kaufleute nach Hamburg, welche so viele Waaren kauften, daß sie über funfzig Schiffe damit beluden. In dem diese Schiffe wegen widrigen Windes noch auf der Elbe bey Stade liegen mußten, kam die Nachricht nach Hamburg, daß die Holländer, ungeachtet des geschlossnen Vergleichs einige hamburgische Schiffe in der See angegriffen hätten. Diese Treulosigkeit hatte die Folge, daß jene Schiffe der holländischen Kaufleute bey Stade sogleich von den Hamburgern zurückgebracht, die Kaufleute als Gefangne zurückgehalten, und die Feindseligkeiten mit desto größrer Erbitterung von beyden Seiten fortgesetzt wurden. Nachdem dies nun noch zwey Jahre zum äußersten Nachtheil der holländischen sowohl als der hamburgischen Handlung so fortgewährt hatte, kamen beyde Theile überein, sich den schiedsrichterlichen Ausspruch des Raths von Flandern gefallen zu lassen, und durch den Vergleich, der durch dessen Bemü-

hungen zu Stande kam, erhielten die Hamburger von dem Grafen verschiedne Handeltvorteile, und zum Ersatz für den im Kriege erlittenen Schaden eine beträchtliche Summe Geldes. m) — Zwischen den Staaten von Holland und Westfriesland und der Stadt  
 1609. ward 1609. eine Convention wegen des Heringshandels errichtet, die in Ansehung der Zeit des Heringsfanges und der Versendung der Heringe einige Bestimmungen enthält. n) Ein sehr merkwürdiges Bündniß aber ward von den vereinigten Städten Hamburg und Bremen mit  
 1616. den Generalstaaten 1616. errichtet, und 1645.  
 1645. bestätigt. Man versprach sich darin gegenseitig völlige Sicherheit und Freyheit der Schiffahrt und Handlung in der Nordsee, auf der Weser und Elbe, Vertheidigung und Beschüzung der Privilegien und Gerechtsame. Obgleich der Vertrag auf ein wirkliches Schutzbündniß ging, so wurden doch die beyden Städte von der Theilnahme an dem Kriege befreyt, den die Holländer damals gegen Spanien führten. Würden die Handlungsfreyheiten, die Privilegien und Gerechtsame eines Theils durch einen dritten angegriffen, so sollte der andre den Weg der Güte versuchen, und sich bemühen, durch einen Vergleich die Sache bezulegen: sollte dies fruchtlos bleiben, so sollten über die weitem  
 Maass

m) Klefeker Th. VII. S. 596.

n) Klefeker Th. VI. S. 274.

Maafregeln ebenfalls gemeinschaftliche Verfügungen getroffen werden. Entkräften unter ihnen selbst Uneinigkeiten, so sollte das niemals Feindseligkeiten veranlassen, sondern durch den friedlichen Ausspruch unpartheyischer Schiedsrichter beigelegt werden. Diesem Bündniß, das 1645. wieder auf funfzehn Jahre geschlossen ward, traten 1646. die Lübecker bey.

Sehr wichtig ist auch das Handlungsbündniß der Hamburger mit dem Herzog Heinrich zu Lothringen und Brabant, vom Jahre 1257. 1257. Ihnen ward darinn die freye Handlung in des Herzogs Landen, die sichere Einfuhr ihrer Waaren, der ungestörteste Aufenthalt, und der Schutz des Herzogs gegen alles Unrecht, das ihnen zugefügt werden könnte, versprochen. Das vorzüglichste Vorrecht, das ihnen bewilligt ward, war aber dies, daß sie auch alsdenn ungehindert in Brabant und Lothringen Handel führen dürften, wenn zwischen den Herzogen und den Grafen von Holstein Krieg entstehen sollte. o)

Im folgenden Jahre 1258. ward ein 1258. ähnliches Bündniß mit den Herzogen von Braunschweig geschlossen, das den Ham-

§ 3

bur-

o) Klefeker Th. VI. S. 268.

burgern wichtige Vortheile verschaffte. Die Veranlassung war diese. Hamburg hatte bey dem Streit um das erledigte Erzbisthum Bremen, wie wir oben gesehen haben, die Parthey des Bischofs Simon von Paderborn genommen, und einer seiner Mitbewerber, Hildebold, Graf von Wunstorf machte Miene, unsre Gegenden feindlich zu behandeln. In dieser Verlegenheit wandten sich die Hamburger an die Herzoge Albrecht und Johann von Braunschweig, mit denen sie ebenfalls bis dahin in Uneinigkeit gewesen waren, und errichteten mit ihnen einen Vertrag. Die Hauptpunkte desselben waren diese: es sollten die bisherigen Misshelligkeiten gänzlich und für immer aufgehoben seyn: gegenseitig ward aller mögliche Beystand und alle Hülfsleistung versprochen: der hamburgische Handel sollte für immer in den Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg frey seyn: die Herzoge sollten der Stadt in Kriegsgefahren zu Hülfe kommen, und die Hamburger sollten sich bemühen, so oft eine Uneinigkeit zwischen den Herzogen und den Grafen von Holstein entstände, dieselbe durch einen gütlichen Vergleich beizulegen. p)

Der Vollständigkeit wegen muß ich hier auch des Reglements erwähnen, das im Jahre 1700.

p) Kleseker Th. VI. S. 270.

zwischen dem Churfürsten von Brandenburg und dem Rath zu Hamburg wegen der Fahrt auf der Spree, Havel und Elbe errichtet ward. q)

Von den vielen Verträgen, welche Hamburg mit den Bewohnern der Länder Hadeln, Dithmarsen und Wursten schloß, will ich nur die vorzüglichsten nennen. Mit den Wurstern ward 1238. ein Vergleich geschlossen, daß die hamburgische Handlung bey ihnen, und die ihrige bey uns frey und ungehindert seyn solle, und daß kein Theil die gestrandeten Güter des Andern angreifen und zurückbehalten sollte. Die übrigen Verträge mit einigen Kirchspielen von Dithmarsen 1281., mit den Dithmarsen überhaupt, von 1303., 1308., 1367., und mit den Hadelern von 1300., 1310., u. s. w. beziehen sich fast alle darauf, daß sie jene Uferbewohner verpflichten, sich der Räubereyen auf der Elbe zu enthalten. r)

Am Schluß dieser Handlungsverträge, wodurch sich die Hamburger so große Vortheile verschafften, verdient noch der Friede, welchen

§ 4

Ham-

q) Klesefers Th. VI. S. 327.

r) Man findet sie mit vielen andern ausführlich aufgezeichnet beym Sch ub a c k vom Strandrechte. Documente 1. 3. 9. 10. 11. 16. 20.

1751. Hamburg mit der Regierung zu Algier 1751. schloß, einen Platz. Von diesem Frieden dürfte man um so mehr große und wichtige Vortheile für unsern Handel hoffen, da dadurch demselben der Weg zu den africanischen Küsten geöffnet ward. Der König von Spanien aber nahm die so ungnädig auf, daß er den hamburgischen Handel nach allen seinen Landen verbot, und dies veranlaßte die Wiederaufhebung des Friedens im folgenden Jahre, und eine erneuerte Kriegserklärung an den Dey zu Algier. s)

s) Die Verordnungen, die darauf Beziehung haben, sehen in der Samml. hamb. Mandate. Th. IV. S. 1821. 1871.



---

 Drittes Kapitel.

Von den wichtigsten europäischen Friedensverträgen, in welche Hamburg eingeschlossen ward.

---

**I**n Ansehung der Bemühungen bey den Auswärtigen, wodurch Hamburg seinen Handel ausbreitete und seinen Wohlstand beförderte, dürfen auch die Friedensschlüsse nicht übergangen werden, in welchen Hamburg genannt und unsrer Handlung und Schiffahrt so mancher wichtige Vortheil zugesichert ward. Fast zu allen wichtigen Friedensverträgen dieses und des vorigen Jahrhunderts schickten die Hamburger Gesandte, die das Beste der Stadt, gewöhnlich in Vereinigung mit Lübeck und Bremen besorgten, und deren Bemühungen fast nie fruchtlos gewesen sind.

---

Hier verdient denn den ersten Platz der <sup>1648.</sup> westphälische Friede, der für ganz Deutschland als ein Reichsgrundgesetz galt, und auch besonders die Rechte und Freyheiten der Hansestädte so fest bestimmt, und ihnen dieselben zusichert. Eben damals war die große deutsche Hanse zertrümmert: der Handel lag fast ganz  
 pag. 02.  
 lich

lich danieder; der mit ungläublicher Wuth dreißig Jahre hindurch geführte Krieg hatte alles Gewerbe zerstört, und ganz Deutschland in ein Schlachtfeld verwandelt. Auch Hamburg hatte empfindlich gelitten, und auch hier war der Wunsch nach Frieden äusserst lebhaft und dringend. Schon 1645. erhielten die Hansestädte von den versammelten Gesandten eine Einladung, den Friedenscongreß durch Deputirte zu beschicken. Noch in demselben Jahre wurden David Glorinus und Gerhard Koch, beyde Doctoren der Rechte, dahin abgesandt, Männer von vieler Thätigkeit und seltenen Einsichten, deren Bemühungen auch nicht fruchtlos waren. Es hatten nehmlich die fürstlichen und reichsstädtischen Collegia auf dem Friedensconvent zu Osnabrück beschlossen, daß, so wie alle, welche der Friede interessiren könnte, auch die Hansestädte namentlich in denselben sollten eingeschlossen werden: bald darauf aber ward auf die Vorstellung einiger fürstlicher Gesandten dieser Schluß aufgehoben, und der Fürstenrath ließ die Hansestädte aus seinem Aufsatze über die Friedensvorschläge weg. Darauf übergaben die beyden hanseatischen Abgeordneten am 27sten November ein Memorial, worinn sie baten, der Hansestädte namentlich zu gedenken, die Gründe dafür aus einander setzen, und welchem eine historische Nachricht von dem Bunde dieser Städte angehängt war, um zu zeigen, wie sehr er in ganz

ganz Europa in Achtung gewesen sey und noch sey. c) Davon war die Folge, daß die evangelischen Stände sogleich beschloffen, der Hansestädte in ihrem Aufsatz über die Friedensvorschläge bey dem sechsten schwedischen Artikel Erwähnung zu thun, jedoch daß dies nur soviel den Handel betreffe, und ohne Nachtheil eines dritten geschehen solle. Durch diese fortgesetzten Bemühungen erhielten die Gesandten ihren Zweck: die Hansestädte wurden in dem zehnten und elften Paragraph des siebzehnten Artikels ausdrücklich genannt, und von beyden Theilen, dem Kaiser sowohl als der Königin von Schweden in den Frieden mit eingeschlossen. Sie erhielten dadurch die Versicherung, daß ihnen von beyden Mächten durchaus kein Nachtheil widerfahren sollte, und so erlangte also auch dieses Bündniß neue Sicherheit und neuen Schutz durch diesen wichtigen Frieden.

Schon während der Verhandlungen des westphälischen Friedens war zu Beylegung der im Jahre 1643. ausgebrochnen Feindseligkeiten 1643. zwischen Dännemark und Schweden, ein Particularfriede zu Broemsebroe geschlossen. Dieser Krieg war wegen einiger Irrungen in Ansehung der Schiffahrt und Zollfreyheit im Dre-

c) Diese interessante Schrift ist abgedruckt in von Meiern *Actis Pacis Westphalicae*, P. II. p. 111.

sunde entstanden, und zwey Jahre hindurch mit abwechselndem Glück geführt. Durch die Vermittelung des französischen Hofes und der vereinigten Niederlande ward er aber schon 1645. durch diesen jetzt erwähnten Frieden beygelegt, der auch für Hamburg wegen des einundvierzigsten Artikels merkwürdig ist. Die Worte selbst sind diese: „In diesem Friedensvertrag ist auch bewilligt, daß darinn alle zu dem händfischen Bunde gehöri gen Städte sollen begriffen und eingeschlossen seyn, und ihrer freyen ungehinderten Commerci en in diesen beyden Königreichen zu Wasser und zu Lande genieffen, auch die Observanz der zwischen den Reich en und den Hansestädten gewesenen alten Pacten und Verträgen bis zu andrer besserer Zeit reserviret werden, und keinem, weder Stadt, Bürger oder Unterthanen, wegen einiger Action in diesem Kriege etwas widri ges widerfahren.“ u) Der Friede selbst ward am dreyzehnten August 1645. unterschrieben: am folgenden Tage erhielten die Abgeordneten der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, Johann Marquard, Albert Backe und Hieronymus Freese, von den dänischen Bevollmächtigten eine besondre nachmals vom Könige ratificirte Urkunde, des Inhalts, daß die Städte in den Frieden wirklich mit eingeschlossen wären, wozu nun aber noch

u) *Du Mont Corps diplomatique. P. I. p. 314.*  
*Londorp Acta publica. Tom. V. p. 937.*

der für den hamburgischen Handel sehr wichtige Besatz kam: „Weil nunmehr nach vielen Bemühungen wir uns mit den — Generalstaaten der vereinigten Niederlande einer gewissen und beständigen Zollrulle, wornach die Eingesehnen der vereinigten Niederlande hinführo den Zoll im Drefund entrichten solten, vereinbaret und verglichen, so wird den Herren Abgesandten (der Hansestädte) hiebey eine vollständige Abschrift derselben ertheilt, welche sie an ihre Principalen werden zu überbringen und dieselbe sich deren für ihre Bürger und Einwohner zu gebrauchen und zu genieffen haben.“ Es war nemlich darinn eine merkliche Verminderung des bisherigen Zolles enthalten, die für die Hansestädte sehr vorthailhaft werden mußte. v)

Der Krieg zwischen Spanien und Frankreich hatte mit dem westphälischen Frieden noch nicht aufgehört: er dauerte zum größten Nachtheil des Handels noch bis 1659. 1659. fort. Erst am Schluß dieses Jahres machte ihm der pyrenäische Friede ein Ende, und auch hier wurden die Hamburger, Lübecker und Bremer auf ihr besonderes

v) Diese Urkunde findet sich bey *Marquard de Jure Mercatorum*, in appendice p. 257.

deres Gesuch von beyden Königen eingeschlossen. w)

Bei dem Frieden zu Breda 1667. erreichten die Hamburger ihren Wunsch nicht. Sie schickten zwar Gesandte dahin, und Frankreich schien nicht abgeneigt, Hamburg und die übrigen Hansestädte in den Frieden einzuschließen: aber England, Dänemark und Holland waren dagegen. Der damalige französische Gesandte in den Niederlanden, der auf die damaligen Friedensverhandlungen sehr vielen Einfluß hatte, giebt von dem Widerspruch dieser Staaten in seinem bekannten Werke einige Gründe an. x) Besonders war es aber der Unwille des

w) Lünig a. a. D. S. 205.

x) *Lettres et mémoires du Comte d' Estrades. T. IV. p. 305.* „La ville de Hambourg à député „ici deux de ses sénateurs, qui nous font venus „prier de sa part, de la comprendre dans le traité de la paix, avec cette clause, qu'on ne „pourra rien pretendre contre elle à l'avenir, „pour le dommage que les Anglais ont souffert „sur l' Elbe, lorsque quelsques — uns de leurs „vaisseaux furent brulés par les Hollandois. La „verité est que cela fut executé dans un endroit, ou la rivière coule entre le territoire du „Roi de Dannemarc et celui du Roi de Suède; „ainsi dans les règles de la Justice, quand même „ceux de Hambourg ne pourroient pas se disculper, „comme ils font, à cause de la force majeure, la rivière étant commune à ceux, à qui „les deux bords appartiennent, on ne leur peut rien

Königs Friedrichs des dritten von Dänemark, der bewirkte, daß Hamburg ausgeschlossen blieb. So schildert auch der Gesandte der Hansestädte, Leo von Mitgam, den Haß des dänischen Hofes, als die Hauptursache der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen. „De inclusien der Hansesteden,“ schreibt er im dreizehnten Theil seiner *Saken van Staat ende Orlogk*, Seite 143. „Wilden niet voort. De deensche Commissarÿs Hoyer verfocht expreslyk d. 22. July, dat Hamborgh niet moght werden geincludeert.“ Im Frieden selbst geschah nun auch der Hansestädte gar keine Erwähnung: Lübeck aber war so glücklich, daß es noch in demselben Jahre, am achten October 1667. eine zu Whitehall unterzeichnete Urkunde erhielt, in welcher König Karl der zweite von England diese Stadt mit den ehrenvollsten Ausdrücken (er nennt sie *Civitatem et reipublicam Lübeccensem, Hanseaticarum pri-*

rien impiter: nous leur avons dit, que sa Majesté consentiroit volontiers, que toutes les villes anseatiques, et particulièrement celle de Hambourg fussent comprises dans la paix, si personne ne s'y opposoit, mais qu'oultre l'Angleterre ils devoient apprehender, que le Roi de Dannemarc ne traversât cette nomination, et pour cela, que nous les conseillons de le satisfaire sur les différens, qui sont entre lui et la ville.

primariam et antiqua necessitudine junctam.) in den Frieden von Breda mit einschließt.

1679. In Ansehung des Nimweger Friedens sahen sich die Hansestädte besser vor. Sie schickten wiederum eigne Gesandte an den Ort der Friedensunterhandlungen; sie baten den Kaiser Leopold, seinen Gesandten zu Nimwegen die Besorgung ihrer Angelegenheit vorzüglich mit aufzutragen; sie baten zugleich den Gesandten des englischen Hofes, der der Vermittler des Friedens war, um dessen Verwendung bey Frankreich. Dies hatte den erwünschten Erfolg. Am fünften Februar 1679. ward der Friede geschlossen, in welchem Hamburgs gedacht ward. Es schloß nehmlich auf diesem Congreß zuerst Frankreich besonders mit den Holländern, und mit Spanien. Hernach schloß auch der Kaiser, mit Frankreich und Schweden. In diesem letzten Friedensschluß stehen im sechsten Artikel die für die Städte merkwürdigen Worte: „Von beyden Seiten soll die Handlung zu Wasser und zu Lande wieder frey seyn: die Unterthanen des Kaisers und des Reichs und besonders die Hansestädte sollen in dem Königreich Schweden und in allen seinen Ländern, Gebieten und Häfen eben die Freyheiten, Befreyungen, Rechte, Privilegien und Vorzüge haben und behalten, 1679 <sup>1679</sup> „welch



„welche sie vor dem Ausbruch des Krieges  
hatten.“ y)

Der ryswicksche Friede von 1697. enthält 1697.  
in Ansehung der Hansestädte fast die nehmlichen  
Worte. „Die Bürger und Einwohner der Han-  
sestädte,“ heißt es da, „sollen besonders, zu  
Wasser und zu Lande, die völligste Sicherheit,  
und die alten Rechte und Vorzüge wieder er-  
halten, welche sie durch feyerliche Verträge oder  
alte Gewohnheit sich erworben haben.“ z)

In dem Utrechter Frieden von 1713., der 1713.  
den Krieg zwischen Frankreich und England en-  
digte, wurden die drey Städte ebenfalls ge-  
nannt. Da lautet der siebzehnte Artikel so:  
„In diesen Friedensvertrag schließen Ihre kdnig-  
liche Majestäten auch mit ein die Städte Lü-  
beck, Bremen und Hamburg: demnach sollen  
die Hansestädte, sobald der allgemeine Friede  
geschlossen seyn wird, aller der alten Vorrechte  
wieder genießen, welche sie in Ansehung des  
Handels, es sey durch Gewohnheit oder durch  
Ver-

y) *Du Mont corps diplomatique. T. VII. P. I.*  
*P. 390. Senkenberg corpus recessuum Imperii.*  
*P. IV. p. 128.*

z) *Hehnaufs Corp. Juris publici. P. III7. Sen-*  
*kenberg a. a. D. S. 172.*

Efter Theil.

„Verträge, in beiden Reichen sonst genossen haben, und sollen sie dabey auch in Zukunft freundschaftlich erhalten werden.“ a)

1714. In dem Frieden zu Rostock und zu Baden kommt Hamburg gleichfalls vor. Die Worte sind fast ganz so, wie die des ryswickschen Friedens. b)

1725. Der zu Wien 1725. geschlossene Friede erwähnt der Hansestädte auch. „Die Bürger und Einwohner der Reichs- und Hansestädte sollen derselben Sicherheit, derselben Rechte, Freyheiten, Privilegien, und Vorzüge, welche sie vor dem Kriege hatten, auch kräftig genießen.“ c) Dies ist wiederholt in dem Frieden von 1738. Wien 1738. d)

a) *Behmaufs Corpus Juris Gentium. P. II. p. 1336.*

b) *Du Mont. T. VIII. p. 436. Behmaufs corpus Juris publici. p. 1239.*

c) *Behmaufs a. a. D. S. 1369.*

d) *Behmaufs a. a. D. S. 1477.*

---

 Viertes Kapitel.

Von dem weisen, vorsichtigen und standhaften Betragen der Hamburger, wodurch sie sich der bisher erwähnten großen Vorzüge würdig machten.

---

Hiermit ist eigentlich das hamburgische äußere Staatsrecht, insofern es sich auf den Handel bezieht, vollendet. Das Bisherige enthält die Bemühungen der Hamburger, durch ihre Verhältnisse zu andern Staaten ihrem Handel Vortheile zu verschaffen, möglichst vollständig. Wir haben gesehen, wie sie diesen Zweck durch sich verschaffte Privilegien, durch Verträge, durch Theilnahme an den wichtigsten Friedensschlüssen so oft glücklich erreicht haben. Aber ein Jeder sieht dabey leicht, daß meistens Hamburg mehr erhielt, als es wieder darbieten konnte, daß es oft allein gewann, daß manche Vorzüge ohne besondrer Bemühungen und Aufopferungen erlangt wurden. Wie kam das? wodurch machten unsre Vorfahren sich dieser Auszeichnungen werth? Darüber muß ich kürzlich noch etwas hinzusetzen.

Das Studium der ältern hamburgischen Geschichte ist nicht immer gleich angenehm. Es sind da so manche Beispiele von den schändlich-

sten Handlungen, von feilern Eigennuß, von niedriger Selbstsucht, von den verworfensten und geradezu auf Hamburgs Untergang gehenden Absichten, daß der Blick des Beobachters sich oft traurig von dieser Geschichte hinweg gewendet. Aber auch unaussprechlich erheiternd, stärkend und ermunternd sind auf der andern Seite die endlosen Reihen schöner, großer und menschlicher Handlungen, die man darinn findet, die unzähligen Beispiele des edelsten Patriotismus, der gänglichen Aufopferung, der völligen Selbstverleugnung, der rastlosesten Mühe für Hamburg. Ja, wenn man mit Aufmerksamkeit wahrnimmt, wie unendlich viel Gutes Hamburg hat, wie es das Alles der Sorgfalt und Thätigkeit seiner guten Bewohner verdankt, wie groß die Summe guter gemeinnütziger Handlungen in unfrem freyen Staate ist, wie manches Leben ganz dem Staat gewidmet wird, wie jedes gute Unternehmen unter uns, zwar langsam, aber eben darum sicherer und dauerhafter zur schönsten Reife gedeiht, wie im Ganzen unter allen Ständen auch noch jetzt so viele Anhänglichkeit an unsre Verfassung, so viele wahre Aufklärung, so viele ächte Tugend ist; und wenn man dann dies vergleicht mit der Geschichte und dem jetzigen Zustande so vieler andrer Staaten und Städte, so muß die Folge davon nothwendig die dankbare Ueberzeugung seyn: wohl dem, dessen Vaterstadt Hamburg ist!

Die-

Diese innern Vorzüge, diese seltenen und allgemein anerkannten Tugenden unsrer Vorfahren und Mitbürger, waren es dann auch, welche ihnen und uns allen die Vorrechte und Beweise von Achtung und Zutrauen bey den Auswärtigen verschafften, von denen bisher die Rede war. Besonders muß ich in dieser Rücksicht einige Beyspiele anführen von Billigkeit und Großmuth, von Mäßigung und Klugheit, von Beharrlichkeit und festem Sinn.

**Billigkeit und Großmuth.** — Es war ein für das Mittelalter unerhörtes Beyspiel, welches Hamburg schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts durch seine freywillige Entfagung des Strandrechtes und durch seinen Wunsch, dasselbe gänzlich zu vernichten, gab. Wir haben davon oben schon geredet. Aber besonders merkwürdig ist der Einfluß, den dies auf die ganze Hanse hatte. Durch der Hamburger Edelmuth gereizt gaben die verbündeten Städte 1418. zu Lübeck das Gesetz: „bey Lebensstrafe soll keiner Güter kaufen, die von Seeräubern erbeutet, oder im Schiffbruch verlohren gegangen sind.“ Ferner: „wer den Seeräubern erbeutete Kaufmannsgüter wieder abnimmt, der soll die Hälfte dieser Güter behalten, die andre Hälfte aber den beraubten Kaufleuten zu erstatten schuldig seyn. Wenn aber diese Wiederabnahme durch Schiffe geschieht,

pag. 57.

„schicht, welche die Hansestädte zur Beschützung  
 „der Meere ausschicken, so sollen alsdann die  
 „Güter den Beraubten gänzlich zurückgegeben  
 „werden.“ Auch bey den Auswärtigen stand  
 Hamburg wegen seiner allgemein anerkannten  
 Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe in so großem  
 Ansehen, daß zwey der ersten Mächte Euro-  
 pens sich seinem schiedsrichterlichen Ausspruch  
 in den wichtigsten Fällen unterwarfen. Sehr  
 ehrenvoll sind die Worte des einundzwanzigsten  
 Artikels in dem Tractat, der 1655. zwischen  
 Frankreich und Großbritannien geschlossen  
 ward. Es wird darinn festgesetzt, daß, we-  
 gen der seit 1640. von beyden Seiten genom-  
 menen Schiffe, drey Commissarien von beyden  
 Seiten zusammentreten, und binnen sechs Mo-  
 naten ihre Entscheidung geben sollten. Dann  
 heißt es ferner: „wenn aber diese Commissarien  
 „innerhalb sechs Monaten und vierzehn Tagen  
 „nicht sollten einig werden, dann sollen die noch  
 „streitig bleibenden Fälle der Entscheidung  
 „der Republik Hamburg übertragen werden,  
 „so wie sie gegenwärtig ihr übertragen sind, um  
 „dieselben innerhalb vier Monaten zu entschei-  
 „den, gerechnet von der Endigung des vorbe-  
 „merkten, den Commissarien gelassenen Zeit-  
 „raums; und soll die besagte Republik Ham-  
 „burg ersucht werden, wie sie durch Gegenwär-  
 „tiges ersucht wird, dieses Schiedsrichterger-  
 „schäft anzunehmen, und Commissarien abzu-  
 „senden, um ihr Urtheil in Betreff der vorge-  
 „gang-

„gangnen Fälle an solch einem bequemen Platz zu geben, welcher durch die erwähnten Commissarien bestimmt werden wird; und was durch die besagten Schiedsrichter oder Commissarien wird entschieden werden, soll beyde Partheyen verbinden, und bona fide erfüllt werden innerhalb der sechs nächsten Monate.“

Mäßigung und Klugheit. — Viele Vortheile, auch in Ansehung des Handels, erhielt Hamburg durch das äußerst vorsichtige und weise Betragen, welches es immer beobachtete, womit es bald dem Mächtigeren nachgab, bald kleine Vortheile aufopferte, bald Andern einige Vorzüge einräumte. Als 1507. und in den folgenden Jahren die Stadt Lübeck mit dem Könige Johann zu Dänemark in einen Krieg verwickelt wurde, wünschte sie dringend Hamburgs Beytritt und Unterstützung, und suchte auf alle Art Hamburg mit hineinzuziehen. Der damalige berühmte und um unsre Stadt sehr verdiente Bürgermeister, Herrmann Langenbeck, bewirkte aber durch seine weisen und eindringenden Vorstellungen, daß die Stadt sich durchaus nicht darein mischte. Der Vortheil, der hieraus entstand, war sehr groß, da wegen des geschlossnen Sundes und der Unsicherheit der Ostsee der hamburgische Handel

del beträchtlich zunahm. e) Solcher Fälle gab es mehrere, da die Hansestädte an der Ostsee unvorsichtigerweise mit England, Schweden und Dänemark sich in Kriege einliessen, die sehr verderblich für sie wurden, und denen Hamburg durch Klugheit und Nachgeben auswich, ohne jedoch seinen Verpflichtungen gegen die Hanse im mindesten zu nahe zu treten. — Sehr viele Beispiele finden wir auch davon, daß die Stadt durch Erlegung einer Summe Geldes zu rechter Zeit, sich wichtige Handelsvortheile verschaffte, und manchen beträchtlichem Schaden abwandte.

Wo es hingegen darauf ankam, Beharrlichkeit und Muth und festen Sinn zu zeigen, da zeichnete sich Hamburg auch dadurch aus, und verschaffte sich so manche Vortheile. — Um das Jahr 1662. war die Seefahrt wegen der Algerer besonders unsicher. Sogleich ließ die Stadt zwey Kriegsschiffe bauen, ausrüsten, und bemannen, auch die sechsundzwanzig Kauffahrteyschiffe, welche im Herbst in See gingen, auf ihre Kosten in Vertheidigungsstand setzen. Die Bürgerschaft bewilligte dazu eine außerordentliche Abgabe. — Eben der Fall trat 1676. wieder ein.

e) Schütze Th. II. S. 278. Stetzner Th. II. S. 118.



Jedes Schiff, das damals auslief, ward deswegen mit zehn Kanonen und hinlänglicher Mannschaft versehen. Auch die beyden Convoyen wurden ausgerüstet, um die Kaufmannsschiffe im Nothfall zu vertheidigen. Aber schon diese Vorsicht war hinlänglich: die Kauffahrer wurden nicht angegriffen, und vollendeten ihre Reise ungestört. — Wir haben schon in so manchen Beyspielen gesehen, wie Hamburg bisweilen die Anforderungen fremder Mächte nicht erfüllte, sich den Unbilligkeiten derselben mit gewaffneter Hand widersetzte, und selbst der Uebermacht nicht nachgab, wenn es darauf ankam, seine Freyheit, seinen Handel, seinen Wohlstand zu vertheidigen. Da finden wir in der ältern hamburgischen Geschichte die rühmwürdigen Namen so vieler ächter patriotischer Bürger aus allen Ständen, die für Hamburg Alles thun, Alles wagen, Alles aufopfern, mit ihrem Blut die Rechte und die Sicherheit des Staates vertheidigen, dem sie ihr Glück und ihren Wohlstand verdanken. — Mit schuldbiger Ehrerbietung, aber zugleich mit Entschlossenheit und Festigkeit wird auch noch in unsern Tagen mit den Auswärtigen verhandelt, und auf diese Art ist schon Manches sehr gut geworden, was durch fürchtames Nachgeben verdorben wäre. Unser freyer Staat kennt seine Rechte, und wo Gewalt nicht vor Recht geht, da werden diese geehrt und geschützt. — Das auffallendste Beyspiel von den glücklichen Folgen

der Standhaftigkeit der Hamburger giebt unſre Reichsſtandſchaft. Es giebt vielleicht in der deutſchen Geſchichte kein zweytes Beyſpiel, da ein Reichsſtand ſeine Unmittelbarkeit ſo treu, ſo feſt, ſo anhänglich und ſo glücklich vertheidigt, und bey unzähligen Schwierigkeiten und faſt unüberwindlichen Hinderniſſen bewahrt hat.

---

 Zweyter Abschnitt.

 Bemühungen der Hamburger für ihren  
 Handel durch ihre innern Staats-  
 verhältnisse.

 (durch das innre Staatsrecht.)
 

---

## Erstes Kapitel.

 Von der Verfassung Hamburgs, in so  
 fern sie sich auf den Handel bezieht.
 

---

**N**uch in der Verfassung Hamburgs liegt un-  
 endlich viel, was einen sichtlich und  
 wohlthätigen Einfluß auf die Beförderung unsres  
 Handels hat. Die innre Einrichtung eines  
 Staats ist fast immer hauptsächlich die Quelle  
 seines Glückes oder Unglücks, und von ihr  
 hängt also auch vorzüglich der Kunstfleiß, die  
 Thätigkeit, und der Wohlstand seiner Bewoh-  
 ner ab. Was nun in der hamburgischen Ver-  
 fassung besonders dem Handel vortheilhaft ist,  
 und zur Erweiterung und Sicherheit desselben  
 beyträgt, das will ich jetzt kurz anführen und  
 etwas näher entwickeln.

---

Zu-

Zuerst und hauptsächlich rechne ich den Umstand dahin, daß Hamburg ein Reichsstand und folglich unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen ist. Hier ist nicht der Ort zu einer ausführlichen Geschichte unsrer Reichsfreyheit: ich will daher nur kurz die Zeitpuncte angeben, welche mir die Hauptepochen derselben zu seyn scheinen.

Im Jahre 789. baute Karl der Große auf einer Anhöhe am Ufer des Elbstromes, zum Schutz seines Heeres eine Burg, und in deren Nähe bald darauf eine Kirche. So wie nachmals das Heer anderswohin ziehen mußte, verließen die alten ununterjochten Bewohner dieser Gegenden Burg und Kirche wieder; neue Besuche der fränkischen Heere stellten sie wieder her, und so kämpften lange die neuen Ankömmlinge und die Eingebornen des Landes, bis endlich von dieser eine große jenen weit überlegene Zahl sich vereinigte, an eben dem Ort, zunächst an jener Burg und jener Kirche sich Wohnungen erbaute, und so den Grund zu dem eigentlichen hamburgischen Staat legte. So schwach, wie bey seinem Entstehen dieser kleine Staat war, mußten sich seine Bewohner nothwendig unter den Schutz des kaiserlichen Burgvogts und seiner Besatzung begeben. Dieser entschied auch in Criminalsachen und Polyzensachen; in Civilsachen aber sprechen die von dem Volk selbst gewählten Wittigen, (Weisen, Berständigen) ihren freyen Mitbürgern das Recht.

Die

Die Annahme der christlichen Religion machte sie auch in mancher Beziehung abhängig von der päpstlichen Gewalt. Sehr wichtige Vortheile gewährte den Hamburgern die 957. erfolgte Ernennung des Herrmann Billung zum Statthalter von Nordalbingien und bald darauf zum Herzoge zu Sachsen. Dieser, ein gebobrner Niederfachse, mißbrauchte seine Gewalt nicht, blieb bey den Sitten seiner Voreltern, und ließ seinen Landsleuten ihre alten Rechte und Gesetze. Darum ließen sich auch die Hamburger niemals durchaus keine fremde Gebräuche und Gesetze aufdringen, sondern blieben den ihrigen treu. Die Gewalt des Burgvogtes war nach und nach ausgedehnter geworden; er hielt auch in Civilsachen mit Zuziehung einiger Dingleute Gericht. Jetzt ward diese Gewalt eingeschränkt: der Statthalter durfte den Vogt nicht mehr setzen, das Volk ernannte ihn, und dem Statthalter blieb nur die Bestätigung: von seinem und der Dingleute Ausspruch ward an die Wittigsten, die damals schon der Rath genannt wurden, appellirt: gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts behielt er nur noch den Vorfiz im Niedergericht, und zwey Rathmänner wurden ihm zur Seite gesetzt, die darüber wachten, daß seine Aussprüche gerecht wären. — Das Jahr 1215. ist vor allen merkwürdig in der Geschichte der hamburgischen Freyheit. Nachdem der billungische Stamm ausgestorben war, ernannten die Kaiser die Grafen von Schau-

Schauenburg zu Statthaltern von Nordalbingen, die fast immer mit den dänischen Königen in Krieg verwickelt waren. Nach vielen Abwechslungen des Kriegsglücks, die Hamburg bald den Königen von Dänemark, bald den schauenburgischen Grafen unterworfen hatten, befand es sich 1208. in dänischer Botmäßigkeit. Otto der vierte war damals Kaiser. König Waldemar von Dänemark nahm die Parthe des Gegenkaisers, Friedrichs des zweyten. Otto behandelte daher dessen Lande feindlich, rückte 1215. auch vor Hamburg, und die Stadt unterwarf sich ihm als ihrem unmittelbaren Herrn und gelobte dem deutschen Reiche Treue und Gehorsam. Gleich nach seiner Entfernung, belagerte Waldemar die Stadt, und die Erbitterung war von beyden Seiten gleich groß. Die Stadt ward durch Hunger zur Uebergabe gezwungen und geplündert. Darauf verkaufte er sie an den Grafen Albrecht von Drlamünde, für siebenhundert Mark löthigen Silbers, von dem die Stadt 1224. ihre Freyheit für funfzehnhundert Mark löthigen Silbers wieder kaufte. Nun gehörte sie sich wieder selbst an, denn alle Oberherrschaft und Gewalt, die Albrecht von Waldemar erkaufte hatte, hatte er ihr überlassen. Zwar belagerte Graf Adolph von Holstein 1225. die Stadt wieder, aber sie ward nicht von ihm erobert, sondern er hob die Belagerung auf, indem er den Vorstellungen der hamburgischen Bürger Gehör gab, welche zu ihm

ihm ins Lager gesandt wurden. Er zog als Freund und nachbarlicher Fürst in ihre Stadt, ließ ihre Freyheit und alle ihre Privilegien ungekränkt, und war zufrieden, daß er als Herr von Holstein und Stormarn anerkannt ward. Ihm ward nicht gehuldigt, auch machte er sich keine Herrschaft an, sondern Alles blieb, wie vorher. Dies ward nun sogleich zu Abschaffung der Schutzherrschaft benutzt, welche die nordalbingischen Statthalter über Hamburg bis dahin ausgeübt hatten. Eigentlichen Schutz hatten obnehin nie die Bürger von ihnen, sondern sie von den Bürgern genossen. Nun bevestigten diese ihre Stadt selbst; schon längst hatten sie, wegen so mancher Dienstleistungen, welche ihre Wohlhabenheit ihnen leichter machte, unmittelbar von den Kaisern Freyheiten und Vorrechte erhalten; selbst die den Hamburgern vielfältig verpflichteten Statthalter hatten sich bey dem Oberhaupte des deutschen Reichs für Hamburgs erweiterte Unabhängigkeit verwandt. Mit Recht wollten daher nun die Hamburger, im frohen Gefühl ihrer völligen so theuer erkochten und erkauften Freyheit, diesen unnützen Schutz, und diesen fortdauernden Schein von Abhängigkeit verbannt wissen. Sie erkannten daher von der Zeit an die Grafen von Holstein und überhaupt die Statthalter von Nordalbingen nie wieder für Schutzherrn der Stadt; von 1292. an finden wir auch keinen Vogt oder Advocatum mehr: und mit ihm verschwindet in die.

diesem so auszeichnend merkwürdigen Jahr der letzte Schatten von Abhängigkeit. Von da an übte Hamburg alle Vorrechte eines ganz freyen Staates, und nun stieg auch um so viel merklicher Hamburgs Handel und Wohlstand.

Nachmals, da die Könige von Dännemark Herren von Holstein wurden, versuchten diese, jene alten Ansprüche einer Schutzherrlichkeit und Schirmvogtey wieder zu erneuern, aber vergebens. Hamburg hielt sich als freye unabhängige Stadt zum deutschen Reiche, ward von diesem geschützt, und trug des Reiches Lasten mit. Wahrscheinlich zum erstenmal ward Hamburg 1484. zum Reichstage berufen, und von der Zeit an beständig. Kaiser Maximilian der erste und die gesammten Reichsstände ließen 1510. ein Decret bekannt machen, worinn gegen die Ansprüche des dänischen Hofes erklärt ward, daß Hamburg seit langen Jahren als eine Stadt des heiligen Reichs angeschlagen, geachtet und gehalten sey, und also auch ferner bey dem Reich bleiben solle: der Krone Dännemark ward übrigens gestattet, ihre Ansprüche beym Kammergericht auszuführen. Dännemark machte auch die Sache zu Speier anhängig, und 1618. erfolgte das Endurtheil, daß Hamburg dem Kaiser und Reich ohne Mittel zuständig, unterworfen und verwandt, auch von männiglich dafür zu erkennen sey. Dennoch fuhren die Könige von Dännemark fort,



fort, die Reichsständschaft der Stadt anzufechten, besonders Christian der vierte und der fünfte, bis endlich 1768. in dem gottorpschen Tractat auch Dännemark mit dem Gesamthause Holstein die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs anerkannte, deren es doch in der That und im ganzen Umfange schon seit vielen Jahrhunderten genoss.

Daß aber diese unsre Reichsfreyheit unfrem Handel unendlichen Gewinn bringt; daß Hamburg als Landstadt seine glückliche Lage, seine Nachbarschaft so vieler verschiedner großer und blühender Staaten nicht so benutzen könnte, wie es dies als Reichsstadt thut; daß unsre Bank, unser Credit im Auslande, unser ganzes Gewerbe hauptsächlich auf unsrer Freyheit beruht, das darf ich wohl kaum anführen, viel weniger erweisen; eben so wenig, wie ich den unbefangenen Beobachter davon erst überzeugen darf, daß durch diese unsre Freyheit ganz Deutschland gewinnt, und fast jedem europäischen Staat an der Erhaltung derselben gelegen seyn muß.

Das vorzüglichste Recht eines deutschen Reichsstandes, und welches eigentlich den Character desselben wesentlich ausmacht, das Recht des Sitzes und der Stimme auf den Reichs- und Kreisversammlungen ist nun auch in seiner Ausübung für Hamburg sehr wichtig geworden. Hamburg hat es zwar nicht immer ausgeübt, denn der öftre Widerspruch des Hauses Holstein hat die hamburgischer Gesand-

Erster Theil.

I

ten

ten ehemals zurweilen vom Reichstage entfernt gehalten. Aber in den Fällen, wo Hamburgs Recht anerkannt ward, f) und seitdem nun auch Dännemark die Reichsfreyheit Hamburgs nicht mehr bestreitet, ist allerdings Hamburgs Stimme in der höchsten Reichsversammlung wichtig gewesen und noch wichtig, und hat dem deutschen Handel überhaupt, und dem hamburgischen insbesondre beträchtliche Vortheile verschafft, und manche demselben drohenden Gefahren entfernt. Davon giebt die Geschichte eines jeden Reichskrieges den Beweis, und ich <sup>pag. 33</sup> habe schon oben mehrere Beispiele gesammelt, wie sehr bey solchen Veranlassungen auf Hamburgs Vorstellungen Rücksicht genommen ist. — Kreisversammlungen sind im niederfächsischen Kreise gänzlich auffer Uebung gekommen, und in neuern Zeiten giebt es auch kein einziges Beispiel, daß sie wären gehalten worden. Indes ist kein Zweifel, daß Hamburg das Recht, an denselben Theil zu nehmen, auch zu Beförderung seines Handels werde benugt haben: und wenn es jetzt wieder zu einer Kreisversammlung kommen sollte, so würde unstreitig auf derselben

1) Hamburg ward zuerst 1460. zum Reichstage nach Wien berufen, darauf 1470. nach Regensburg, 1473. nach Augsburg, 1479. nach Freysingen, 1488. nach Speyer, 1494. nach Worms, 1497. nach Freyburg: erst in den spätern Zeiten erhob Dännemark seinen Widerspruch.

ben die Stimme Hamburgs, als eines vorzüglichen und bedeutenden Standes dieses Kreises von Gewicht seyn. — Eben so hat Hamburg seine Befugniß, auch an andern reichsständischen Zusammenkünften Theil zu nehmen, zum Besten seines Handels benützt. Es hat sowohl die ehemaligen seit 1678., leider ganz abgekommenen Städtetage (besondre Versammlungen der Reichsstädte) fleißig besucht, als auch mit einzelnen andern Ständen besondre Zusammenkünfte gehalten: zum Beyspiel, 1673. mit Dännemark, Holstein, Zelle, Braunschweig, Mecklenburg, Lübeck und Bremen wegen der Münze; 1672. mit Dännemark, Brandenburg, Lüneburg und Mecklenburg wegen der Streitigkeiten, den Elbstrom und die Handlung betreffend.

Dies sind die vorzüglichsten Gesichtspuncte, aus denen unser Verhältniß zum deutschen Reich unstem Handel nützlich und wichtig wird, aber auch in unsrer innern Staatsverfassung, ja schon bey der Gründung unsres freyen Staates ward darauf Rücksicht genommen, daß Alles dem Handel zu Hülfe käme, und alle Hindernisse desselben möglichst weggeräumt würden. Dahin rechne ich besonders diese drey Puncte; zuerst die Einschränkung des Adels, sodann die vorzügliche ausgezeichnete Ehre, die der Kaufmannsstand genießt, und endlich den Antheil der Bürgerschaft an der höchsten Gewalt.

Einschränkung des Adels. Um auf alle Weise die Gleichheit der Einwohner Hamburgs zu befördern, einem schädlichen Aristocratismus oder Patriciat vorzubeugen, und eben dadurch jede Gefahr für die Freyheit, und die wahrscheinlichsten Hindernisse der Handlung zu entfernen, ward schon in den frühesten Zeiten die Verfügung getroffen, daß der Zufluß des Adels nach Hamburg möglichst gehemmt ward. Es ward deswegen keinem Adlichen erlaubt, in der Stadt zu wohnen. Schon in dem Statut von 1270. ward dies ausdrücklich bestimmt: da heißt es im vierten Paragraph des ersten Stückes: „Ic en schall neenen Ridder wonen binnen desen Wichbelde, dit hebbet de Witte- gesten gelovet unde gewillfordet, by erem Ede.“ Dies ward in den folgenden Statuten von 1276., 1292., 1497. wörtlich wiederholt, und in dem Statut von 1603. ist es so ausgedrückt: „Es soll kein Ritter oder rittermäßige Person (keiner von Adel) in dieser Stadt oder Weichbil- (Stadtgebiet) wohnen, (sich aufhalten, und besonders ein Haus eigenthümlich besitzen.) Es ist ausgemacht, daß ehemals auch der bloße Aufenthalt, nicht nur der eigenthümliche Besitz eines Hauses in der Stadt und deren Gebiet dem Adel untersagt war. Alle Commentatoren unsers Stadtbuches kommen darinn überein, und es wird daraus besonders deutlich, daß 1577. die Bürgerschaft bey dem Rath sich beschwerten, „daß die Domherren viel neues  
„auf-

„aufrichteten, und die holsteinischen von Adel  
 „in ihren Domhöfen wohnen ließen. Ein edler  
 „Rath möchte dieses, weil es wider das Stadt-  
 „buch liefe, suchen zu verhindern, und desfalls  
 „mit den Domherren einen Receß aufrichten.“  
 Hieraus erhellt, daß damals der Adel sich gar  
 nicht in Hamburg wohnhaft niederlassen durfte.  
 Auch finden sich mehrere Beyspiele, da Kauf-  
 und Mieth-Contracte, die gegen diesen Artikel  
 des Statuts waren, cassirt wurden. In den  
 Jahren 1658., 1632., und 1697. ward durch  
 Rath- und Bürger-Schluß beliebt, daß, bey  
 bestimmter Strafe, Niemand sein Haus an ei-  
 ne rittermäßige Person verhairen oder verkauf-  
 fen, oder auch ein solches einer rittermäßigen  
 Person zugehöriges Erbe, zu treuen Händen  
 oder auch zum Schein eigenthümlich sich zuschrei-  
 ben lassen sollte. Noch 1723. ward dies Ver-  
 bot dahin geschärft, daß die, welche Häuser,  
 Höfe, und liegende Gründe in der Stadt und  
 deren Gebiet an Fremde verkauften, oder der-  
 gleichen, Fremden gehörige, auf ihren Namen  
 pro forma schreiben ließen, nicht nur für infam  
 zu achten, die venditio pro nulla declarirt, und  
 das Kauf- Pretium der Kammer verfallen, son-  
 dern auch ein solcher überdem, seiner Ehrenäm-  
 ter, Bedienung und dieser Stadt Wohnung,  
 nebst Erlegung willkührlicher Geldbuße, ver-  
 lustig erklärt seyn sollten. Diese anscheinende  
 Härte in der Einschränkung des Adels war auf-  
 ser der schon oben angeführten Hauptursache,

der Beförderung aller möglichen Gleichheit, auch darum nothwendig, weil der Adel, der einem Landesherren unterworfen war, die Stadt mit diesem leicht in unangenehme Verlegenheiten hätte setzen können; weil er in manchen Fällen sich unter dem Schutz seines Landesherren den Abgaben würde entzogen haben, und weil der dem Landesherren geleistete Eyd manchmal der Stadt höchst gefährlich werden mußte. — Nachmals aber ist auch dem Adel, wegen so mancher veränderten Umstände, theils wegen verschiedner Schwierigkeiten, die die strenge Beobachtung dieses Gesetzes hatte, das Wohnen in der Stadt erlaubt worden, doch dürfen sie selbst keine liegende Gründe eigenthümlich haben, sondern diese müssen hiesigen bekannten und sichern Leuten zu treuen Händen zugeschrieben werden.

Sehr wohlthätig für unsern Handel ist auch der Umstand in unsrer Verfassung, daß der Kaufmannsstand bey uns so ausgezeichnet geehrt wird. Wenn die Regierung durch ein Patriciat oder durch lauter Gelehrte verwaltet würde, so litte unstreitig dadurch der Handel, theils weil dann an manche Verfügungen und Verbesserungen gar nicht gedacht werden würde, auf die nur der practische Kaufmann kommt, theils, weil die auf solche Art besetzten höchsten Collegien dann den Kaufmannsstand als einen un-

untergeordneten ihnen weit nachstehenden Stand ansehen würden, der in einem handelnden Staat billig der erste seyn muß. Wohl mit aus diesen Gründen mag die Handlung von Nürnberg, Augsburg, und so manchen andern Städten, denen sonst Quellen des Erwerbes genug offen stehen, so sehr gesunken seyn. Der Kaufmann ist dort zu wenig geachtet, hat an den höchsten Ehrenstellen durchaus keinen Theil, hat auf die Einrichtungen, die getroffen werden, und die vielleicht nur durch ihn zweckmäßig könnten getroffen werden, nur einen sehr unbedeutenden Einfluß, und hat kaum Zutritt zu den Gesellschaften der Regenten seiner Stadt. Dies ist ganz besonders in Nürnberg der Fall, wo ein solcher Unterschied zwischen dem regierenden Patricier und dem erwerbenden Kaufmann gemacht wird, als wenn sie in dem Verhältniß des unumschränkten Herrn zum Unterthan gegen einander ständen. Der Rath besteht, ausser acht Handwerkern, die bey gewissen Gelegenheiten zugezogen werden, aus lauter Patriciern, die wirkliche Herren der Stadt sind, und auch öffentlich, zum Beyspiel in Mandaten, im Kirchengebet, u. s. w. so genannt werden. Kein Kaufmann hat jemals Hoffnung, in den Rath zu kommen: ja alle sonst einträgliche Aemter werden aus den Geschlechtern besetzt, die jetzt sogar solche Stellen für sich nehmen, die ehemals durch Schreiber ver-

waltet wurden. g) — In Regensburg besteht das Magistratscollegium aus sechszehn Rechtsgelehrten: zuweilen nimmt man wohl einmal einen Kaufmann mit auf, doch nur als Ausnahme von der Regel. — In Augsburg ist im Ganzen die Verfassung recht gut, die Regierung sehr milde, und die Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft fest gegründet: aber auch da ist ein sonderbares Uebergewicht der Patricier über die Bürgerlichen. Unter den fünf und vierzig Personen, die den Magistrat ausmachen, sind nur vierzehn Bürger, und auch diese mit der Einschränkung, daß sie nicht Stadtpfleger werden, nicht in den geheimen Rath kommen können, und sonst von den wichtigsten Aemtern, die aus dem Magistrat besetzt werden, ausgeschlossen sind. Unter diesen vierzehn sind nur drey Kaufleute, von denen einer immer Bürgermeister seyn muß. Wie sonderbar ist es aber, an einem Orte, der allein

durch  
g) Erst 1794. ist durch eine wesentliche Veränderung in der Constitution, der Bürgerschaft ein größrer Antheil an den Regierungsgeschäften zugestanden. — Uebrigens bin ich sehr überzeugt, daß die großen Vorrechte des Rathes und der Patricier nicht usurpirt waren, wie man es sich sonst gewöhnlich vorstellt. Sie waren wirklich in der Verfassung der Stadt gegründet, und desto rühmlicher ist es, daß diese wahren Väter der Stadt mit Aufopferung eigener Rechte zu Verbesserung der Constitution ihres Staates die Hände boten.



durch Handlung und Gewerbe besteht, und auch jetzt noch, so sehr sich diese auch vermindert haben, dadurch reich und beträchtlich ist, dem Kaufmannsstande an der Besorgung der Staatsgeschäfte nur einen so kleinen Theil einzuräumen. Handlungsfreitigkeiten werden in Augsburg von den Bürgermeistern, oder vom Stadtgericht, oder vom Magistrat entschieden. Hier ist der Nachtheil dieser jetzt gerügten Einrichtung recht einleuchtend: bey den Bürgermeistern sind gegen den einen Kaufmann fünf Andre, die doch in diesem Puncte Layen sind; denn die Wenigen aus den Geschlechtern, welche Handlung treiben, sind nicht in Anschlag zu bringen: im Stadtgericht sind gegen zwey Kaufleute einundzwanzig Andre, und im Rath gegen drey, zwey und vierzig. Bey Entscheidung von Handlungsfreitigkeiten wird nun immer Gefahr zu besorgen seyn, diese Mehreren mögen der Meynung der einzelnen Kaufleute folgen, oder nicht: und diese Besorgniß wäre gehoben, wenn eine größere Anzahl einsichtsvoller Kaufleute eine solche Sache von allen Seiten ansähe und erwöge. — In Ulm, dessen ganzer Wohlstand auf dem Handel beruht, sind unter ein und vierzig Magistratspersonen nur sieben Kaufleute. — In denjenigen Reichsstädten, welche nächst Hamburg auch noch jetzt die wichtigsten und blühendsten sind, ist die Einrichtung auch so, daß der Kaufmannsstand auch an den höchsten Ehrenstellen Antheil hat. In Frankfurt, wo sich der

J 5

Rath

Rath in drey Bänke theilt, sind auf den beyden ersten, welche acht und zwanzig Mitglieder haben, jezt sechs Kaufleute, und es ist ihre Zahl nicht darauf beschränkt, indem bey jeder Wahl zur zweyten Bank gewöhnlich ein Adlicher, ein Graduirter und ein Kaufmann in's Loos kommen. — In Lübeck sind unter den vier Bürgermeistern und sechszehn Rathsherrn zwölf Kaufleute, in Bremen unter vier Bürgermeistern und vier und zwanzig Rathsherrn gewöhnlich acht oder neun. — In Hamburg scheint mir auch hierinn das richtigste Verhältniß getroffen zu seyn. Die Mitglieder des Raths in Senatu, deren Zahl acht und zwanzig ist, sind gerade zur Hälfte Kaufleute, und dies leidet nie eine Abänderung, weil in die Stelle eines Kaufmannes immer ein Kaufmann wieder zu erwählen ist. h) Dadurch gewinnt nun nothwendig der Handelsstand den wichtigsten Einfluß auf alle öffentliche Geschäfte. Bey Allem, was vorgeht, ist nun immer das die erste und wichtigste Rücksicht, was es auf den Handel für Wirkung haben könnte, und dies wird nun natürlich richtiger erwogen und beurtheilt, als wenn das höchste Collegium nur oder größtentheils aus Rechtsgelehrten bestände. Und so ist denn auch im Rath kein Geschäft, keine De-

h) Die Mitglieder des Raths de Senatu (Syndici und Secretarii) müssen nothwendig Rechtsgelehrte seyn.

putation, keine Commission, woran nicht auch ein's von den kaufmännischen Mitgliedern Antheil hätte: ja zu Gesandtschaften an auswärtige Höfe werden sie gewöhnlich mit ernannt, und ihren Einsichten und ihrer Thätigkeit auch in solchen Fällen, verdankt Hamburg sehr oft das Gelingen seiner Unternehmungen und seinen Ruhm im Auslande. — Eben so ist es mit den meisten bürgerlichen Departements. Sie werden größtentheils von Kaufleuten verwaltet, und sogar solche, die nothwendig mit Juristen besetzt seyn zu müssen scheinen, werden bey uns durch Kaufleute vortreflich besorgt. Das Niedergericht zum Beyspiel, das in Bremen zwey gelehrte Rathsherren, in Lübeck sechs Rechtsgelehrte aus der Bürgerschaft, bekleiden, ist in Hamburg von sieben Kaufleuten unter Vorsitz von zwey Graduirten aus der Bürgerschaft besetzt. Dies hat den großen Nutzen, daß alle Handels- und Wechselfachen vorzüglich genau erwogen, und unfehlbar richtig entschieden werden; daß unzählige Sachen zum Vergleich kommen; und daß diejenigen Kaufleute, welche nachmals zu Rath erwählt werden, von dem Gange des Processus und dem gerichtlichen Verfahren, die nöthigen Vorkenntnisse haben. Eben so ist das Admiraltätsgericht mit sechs, die Banco mit fünf, das Baudepartement mit fünf, das Golddepartement mit

mit acht und zwanzig Kaufleuten besetzt, und auch alle milde Stiftungen, das Armenwesen, der Kriegszustand, die Besorgung der Vestungswerke, werden durch Kaufleute verwaltet. Außer dem großen Nutzen, den die Zulassung der Kaufleute zu den Ehrenstellen im Staat in so vielen schon angeführten Rücksichten hat, ist auch dies noch zu erwägen, daß eben dadurch der Staat in den Stand gesetzt wird, fast alle seine Aemter unentgeltlich verwalten zu lassen. Alle hier angeführte Stellen nemlich sind mit gar keinen oder sehr geringfügigen Belohnungen verknüpft: Hamburgs Bürger übernahmen diese viele Mühe aus Liebe zum Vaterlande willig ohne Entschädigung: nur der Rath und das erste bürgerliche Collegium, die Oberalten, erhalten einen verhältnismäßig sehr unbedeutenden Ehrengelohn, gleichsam zum Ersatz für den Aufwand, den diese Personen, als solche, machen müssen, und für die größte Verschümmelung ihrer eignen Geschäfte, die sie dem Staat aufopfern.

Auch das ist in unsrer Verfassung ein sehr wichtiger Punct, und der, wie mich dünkt, den Handel ebenfalls vorzüglich begünstigt, daß auch die Bürgerschaft

An

Antheil an der höchsten Gewalt hat.  
 Nach dem Hauptrecess von 1712. ist nemlich das Kyrtion, die Landeshoheit, die höchste und gesetzgebende Gewalt bey dem Rath und der erbgesessenen Bürgerschaft zugleich, in unzertrennlicher Vereinigung. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können keine neue Gesetze gemacht, noch die alten abgeändert, keine Contributionen, Zölle, Accisen und andre Abgaben aufgelegt, keine Bündnisse und Verträge eingegangen, auch keine Privilegien ertheilt werden. Dies ist darum für den Handel wichtig, weil die vorzüglichsten Gegenstände, welche ihn betreffen, in den Versammlungen der Bürgerschaft, die bey weitem zum größten Theil aus Kaufleuten besteht, vorkommen, und daselbst von allen Seiten geprüft und erwogen werden; ferner, weil eben diese Theilnahme der Bürger an den Regierungsgeschäften dem Ganzen das glückliche Gewicht und Gegengewicht giebt, wodurch unter uns jedes Gute, vielleicht spät, aber desto schöner und sicherer gedeiht, und endlich, weil gerade hiedurch der Bürger seine Verfassung so lieb gewinnt, und mit dem Gefühl seines eignen Werthes und seiner vollen Freyheit, unbeschränzte Achtung gegen die Gesetze und unbeschränktes Zutrauen zu dem die Gesetze

ge so sorgsam verwaltenden Rath verbinden lernt: — eine Vereinigung von Gefühlen, ohne welche der einzelne Bürger nicht ruhig, das Ganze nicht glücklich, folglich auch der Handel, die Grundlage unsers Wohlstandes, nicht frey, groß und blühend seyn würde.

---

 Zweytes Kapitel.

Von der Ausübung der einzelnen Regierungsrechte, in sofern sie sich auf den Handel beziehen.

---

**B**is hieher haben wir diejenigen Theile unsrer Verfassung kennen gelernt, wodurch, meiner Meynung nach, Hamburgs Handel vorzüglich sich gehoben und gewonnen hat. Jetzt werde ich die vorzüglichsten Regierungsrechte einzeln durchgehen, um zu zeigen, wie auch hiedurch unsre guten Vorfahren fürtreflich für unsen Handel gesorgt haben, und wie weise und thätig auch unsre Zeitgenossen für die Erhaltung und Beförderung desselben beschäftigt sind.

Keines von allen Regierungsrechten ist so vielumfassend und kann in so mannichfaltigen Rücksichten wohlthätig werden, als das Recht der obersten Aufsicht. Es zeigte sich in allen den Unternehmungen, die der natürlichen Freyheit überlassen sind: es befiehlt so wenig, als es eigentlich verbietet, sondern es zeigt sich nur in dem, was freywillig und unaufgefordert vom Staate, im Staat geschieht, indem es einige dieser Anstalten nur stillschweigend billigt, oder ihnen wenigstens nicht widerspricht, und andre durch sein Ansehen, durch ertheilte Erlaub-

laubniß oder Bestätigung öffentlich anerkannt und feyerlich für gut und löblich erklärt. Dies ist besonders bey solchen Unternehmungen der Fall, die nicht verborgen bleiben können, sondern ins Publicum kommen, vorzüglich also bey denen, welche der Fleiß und die Klugheit Einzelner zum allgemeinen Besten veranstalten.

Von dieser Art giebt es in Hamburg mehrere in Beziehung auf den Handel, die von der höchsten Gewalt nicht eigentlich gestiftet oder angeordnet, sondern entweder erlaubt oder bestätigt wurden. Die vorzüglichsten solcher Anstalten will ich jetzt der Reihe nach anführen.

Die erste darunter ist die Commerzdeputation. Im Jahre 1665. vereinigten sich alle zur See handelnden Kaufleute, und wählten aus ihrem Mittel sechs Personen, und einen von den Schifferalten, um eine ganz specielle Aufsicht auf den Handel, dessen Ausbreitung, Beförderung und Sicherung zu haben, und dasjenige dem Rath vorzutragen, was zur Aufnahme desselben dienen könnte. Am 19. Januar geschah die Wahl, und am 20. wurden die Erwählten auf Ansuchen der ganzen Kaufmannschaft vom Rath bestätigt. 1) Ein jedes Mitglied bekleidet seine Stelle sechs Jahre, der Schifferalte lebenslänglich. Die Wahl eines

neuen

1) Klefeker Th. VI. S. 437.



neuen Mitgliedes geschieht so, daß bey der Versammlung der ganzen Kaufmannschaft auf dem Börsensaal von dieser vier, und von den sämtlichen Deputirten auch vier Kaufleute zu der erledigten Stelle vorgeschlagen werden, aus welchen acht alsdann von der ganzen Versammlung einer durch Stimmenmehrheit erwählt wird: bey Erwählung eines Schiffers schlägt jeder Theil zwey Personen vor. Das Geschäft der Mitglieder dieses Collegiums ist in der That äusserst wichtig und ehrwürdig. Sie sind Deputirte einer ganzen, zahlreichen, und in jeder Rücksicht vorzüglich achtungswerthen Kaufmannschaft, die mit dem ehrenvollsten Zutrauen die Besorgung ihrer wichtigsten Angelegenheiten in ihre Hände giebt. Sie sind die Vorsteher des Handels der ersten und wichtigsten deutschen Stadt, von dessen durch sie geleiteten Flor oder Verfall, von dessen Steigen oder Sinken das Wohl und Weh unzähliger Familien in der Nähe und Ferne, ja der Wohlstand oder das Verarmen ganzer Provinzen und Gegenden im entferntesten Auslande abhängt. Sehr natürlich wird also bey der Wahl dieser Männer die äusserste Sorgfalt angewandt, und wir sehen daher dies Collegium immer mit vorzüglich thätigen, einsichtsvollen, und patriotischen Männern besetzt. Sie tragen im Namen der Kaufmannschaft dem Senat alles das vor, was sie zur Aufnahme des Handels für nöthig und dienlich halten; sie thun Vorschläge zu Verbesserung

Erster Theil. R der

der Schiffahrt, der Fabriken, und einzelner Handlungsweige; sie machen Vorstellungen zu Abwendung der Gefahren, welche etwa der Handlung drohen, zu Berichtigung der etwa vorgefallnen Irrungen mit Auswärtigen, und zu Vertheidigung der etwa gekränkten Gerechtfame unsres Handels; sie theilen ihre Berathschlagungen mit, und unterstützen auch die Gesuche einzelner Kaufleute, die vom Rath etwas zu bitten haben. Wie sehr auf ihre Vorschläge Rücksicht genommen wird, und wie groß und wichtig das Verdienst ist, das sie sich um Hamburg erwerben können, davon haben wir in den neuesten Zeiten einige sehr merkwürdige Beyspiele gesehen. — Bey sehr bedeutenden Vorfällen ziehen sie, ehe sie mit der Kaufmannschaft und mit dem Rath verhandeln, noch ein Collegium von sieben Kaufleuten zu Rath, die den Namen Altadjungirte führen, und aus den ehemaligen Commerzdeputirten gewählt werden. — Die Commerzdeputation zeigt auch wöchentlich den Geld- und Wechsel-Cours, wie auch den Preis der Waaren an, jedoch nur zur Nachricht, nicht in Kraft eines Gesetzes. Ihre sämtlichen Mitglieder sind auch Mitglieder der zur Mäklerordnung verordneten Deputation. — Die Führung des Protocolls in ihren Versammlungen, die Sammlung ihrer Urkunden und ihre Registratur ist einem besonders dazu angestellten Gelehrten anvertrauet, den die Deputation selbst wählt. — Unter genauer Auf-

Aufsicht der Deputation steht auch die Bibliothek des Commerciums, welche 1735. angelegt ist, eine nicht sehr zahlreiche, aber ausgesuchte Sammlung von Büchern aus denjenigen Wissenschaften, die mit der Handlung in Verbindung stehen. Bekannten Leuten werden aus derselben Bücher geliehen: auch ist sie viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von zehn bis zwölf geöffnet.

Sehr viel trugen zur Aufnahme der hamburgischen Handlung diejenigen sehr alten Verbindungen bey, die den Namen der Flanderns, Englands, Schonen- und Bergen-Fahrer führen. In den ältern Zeiten, da es in Hamburg weder eigentlich eingerichtete Posten noch einen eignen Platz zu den Zusammenkünften und Verabredungen der Kaufleute gab, und diese also selbst dafür sorgen mußten, wie ihre Briefe wegfamen, und wie sie welche erhielten, wie sie unter einander ihre Verabredungen treffen, und ihre Handelsgeschäfte schließen konnten, wählten sie sich zu ihren Versammlungsplätzen gewöhnlich solche Häuser, wo Bier geschenkt ward. Damals ging Hamburgs wichtigster Handel nach Norwegen, Schonen, England und Flandern. Natürlich trennten sich in Aufsehung ihrer Zusammenkünfte die, welche nach einem von diesen Ländern handelten, von den übrigen, um unter sich, die ein gleiches Interesse vereinigte, die Maafregeln zu treffen,

die gerade für ihre Art des Handels die zweckmäßigsten waren. Die Gesellschaft der Englandsfahrer ward 1378., die der Schonensfahrer 1395., der Flandrerfahrer und Bergenfahrer ungefehr um eben die Zeit gestiftet. Diese verschiednen Verbindungen wurden immer enger, und eben durch diese nähere Vereinigung immer wichtiger, und sahen sich im Stande, Dinge auszurichten, die den Einzelnen unmöglich würden gewesen seyn. So entstanden diese Gesellschaften, die man nach den Gegenden, wohin sie hauptsächlich handelten, oder auch wohl selbst führen, benannte. Ihre Versammlungshäuser erhielten von ihnen auch den Namen Gesellschaften, die sie noch führen. Im Jahre 1378. kaufte die Englandsfahrergesellschaft das Haus in der Pilgerstraße, welches noch jetzt die Obergesellschaft heißt, und 1467. die Schonensfahrergesellschaft, ebendasselbst das Haus, welches den Namen der Niedergesellschaft führt. In diesen Häusern legten sie gemeinschaftlich Postcomptoirs an, von wo aus sie zuerst vierteljährig und monatlich, hernach ununterbrochen reitende Bothen aussandten; nach veränderter Einrichtung des Postwesens in Deutschland und besonders in den Reichsstädten, verlohren die Hamburger das ihrige größtentheils, und behielten nur die Expedition der holländischen, englischen, bremer, lübecker, und schwedischpommerschen Posten. Das Post- und Bothenwesen ist demnach in Hamburg eigentlich ei

ne Privatstiftung. Der Staat nahm Anfangs keinen Theil daran, so wie er auch die Gesellschaften selbst mit keinen besondern oder gar ausschließenden Privilegien begünstigte, und überhaupt fast nie privilegierte, wenig Neues selbst veranstaltete, sondern die meisten Einrichtungen zum Besten der Handlung und Gewerbe seinen Bürgern überließ, und dann das bestätigte, was durch Erfahrung als gut und nützlich bewährt war. Die Geschäfte wurden immer wichtiger und ausgebreiteter, welche diese Gesellschaften machten, je mehrere Vorrechte sie sich bey den Auswärtigen verschafften. Damals, als fast der ganze hamburgische Handel in ihren Händen war, waren denn auch ihre Aeltesten die Vorsteher der ganzen Kaufmannschaft, und die Vermittler ihrer Angelegenheiten. Im Jahre 1517. nemlich wurden aus einer jeden der drey ältesten Gesellschaften, aus der der Flandrerfahrer, Schonenerfahrer und Englandsfahrer, zwey Elsterleute gewählt, um, wie es in der Fundation von 1517. heißt, „alles zu des Kaufmanns Vortheil einzurichten, Nachtheil zu verhindern, Streitigkeiten unter den Kaufleuten bezulegen, doch in sehr wichtigen Sachen, und daran dem gemeinen Besten sehr gelegen wäre, unter Autorität der Zollherren. Diese neue Einrichtung ward, wie es eben daselbst heißt, auf Anfordern des gemeinen Kaufmanns und in Erwägung der gemeinen Wohlfarth getroffen. Auch war die Wahl dieser Aeltesten,

K 3

der ganzen Kaufmannschaft, und den jedesmaligen Zollherren überlassen. Sie machten mit den Zollherren ein wirkliches See- und Kaufmannsgericht aus, welches Citationen ergehen ließ, in Strafe verurtheilte, den Kaufmann und Schiffer auf gewisse Art unter seiner Gerichtsbarkeit hatte, und in kaufmännischen Sachen erkannte. Denn so heißt es in einer Verordnung dieses Collegiums vom 1523.: „die Älterleute sollen bey Citationen der Kaufleute und Schiffer vor sich, gegen die Ungehorsamen, obrigkeitliche Execution imploriren; die Schiffer, welche wider der Älterleute Pönalverbot mit ungebesserten Gebrechen absegeln würden, sollen bey ihrer Rückkunft die Brüche erlegen, und bis dahin von keinem Kaufmann befrachtet werden: die Schiffer, welche wider der Rheder Wissen, und wider der Älterleute Warnung das Schiff mit einem andern Schiffer, oder aus Eigennuz mit un- erfahrenen Leuten besetzen, sollen den Schaden bessern.“ k)

Man sehe den Auszug aus dem Fundationsbuche der Pöfensalten beym Kleser Th. VI. S. 425. ff. Ferner die gedachte Verordnung von 1523. und den Macklereid von 1589., so vor de Tollherren im Koopmanns Olderluden geleeet werdt.

schränkte, sondern nach Frankreich, Spanien,  
 Portugall, dem ganzen mittelländischen Meer,  
 nach Rußland und sogar nach beyden Indien  
 sich ausbreitete, hörte diese Einrichtung auf,  
 und es ward 1623. die neue Admiralität, und  
 1665. die oben erwähnte Commerzdeputation ge-  
 stiftet. Seit der Zeit ist der Wirkungskreis der  
 Aelterleute jener Gesellschaften (man nennt sie  
 Börsen-Alten) auf diese Beschäftigungen be-  
 schränkt. Sie haben die Aufsicht über diejeni-  
 gen Posten, welche von der Stadt abhängen,  
 und ihr Präses besetzt die erledigten Stellen der  
 amsterdammer Bothen, der Postmeister und  
 Postbothen. Sie besorgen die Unterhaltung  
 des unbedeckten Theils der Börse, der in den  
 ältesten Zeiten die ganze Börse ausmachte. Die  
 Schonenfahrer-Gesellschaft ist übrigens auch  
 jetzt noch im Besitz des einträglichen und beträcht-  
 lichen Heringhandels.

Auch das Krameramt ist für unsern Han-  
 del wichtig gewesen und noch wichtig. — In  
 ganz alten Zeiten war es Jedem erlaubt, einen  
 offenen Laden zu halten, nachmals schien es aber  
 nöthig, wegen der großen Menge von zuströ-  
 menden Untömmelungen aus den benachbarten  
 Gegenden, die, durch die Aussicht eines rei-  
 chen Gewinnes gelockt, zu diesem Geschäft sich  
 drängten, den Zugang zu demselben einiger-  
 maßen zu erschweren. Die Tuchhändler, (man  
 nennt sie auch Gewandschneider,) welche auch

wohl selbst Manufacturisten waren, traten zuerst in eine besondere Verbindung, deren Bestätigung sie vom Senat um so leichter erhielten, da sie durch ihren Handel, der in und außerhalb Deutschland sehr ausgebreitet war, zu Hamburgs Flor so sehr beygetragen hatten. Sie errichteten diese Verbindung wahrscheinlich schon im 13ten Jahrhundert, denn der Receß von 1458. erwähnt ihrer schon, als einer alten Gesellschaft. Sie ordneten unter sich bestimmte Gesetze an, worinn die Art, wie man das Tuchhändleramt gewinnen könne, so festgesetzt wird. Die Befugniß, Tuchhändler zu werden, wird vom Vater auf den Sohn vererbt; wer es außerdem werden will, muß acht Jahre im Dienst eines rechtmäßigen Tuchhändlers gestanden, gehörig eingeschrieben, und Großbürger geworden seyn. 1) Der älteste Beddeherr ist Patron dieser Societät, und ihre Angelegenheiten werden durch vier Alterleute besorgt, die sie selbst wählt. Nach diesem Muster vereinigten sich bald auch die Farbenhändler, die Seidenhändler, die Eisenhändler, die Gewürzhändler, zu einer von der vorigen verschiedenen Gesellschaft, die ebenfalls, obrigkeitlich bestätigt,

man-

1) Siehe eines ehrbaren Kaufmanns der Lackenhändler revidirte Ordnung, wie solche von einem hochedlen Rath der Stadt Hamburg obrigkeitlich confirmirt worden. Mandatensammlung. Th. VII. S. 1205.



manche Besondre Rechte und Vorzüge hat. Den neuen Ankömmlingen steht das Recht zu irgend einer Art dieser Handlung nicht eher zu, als wenn sie achtzehn Jahre in den Diensten eines wirklichen Krämers gewesen sind; nehmlich sieben Jahre als Lehrjungen, sechs Jahre als Gesellen bis zur zweyten Eschung, und dann noch fünf Jahre bis zur dritten: ist dann das Krameramt einmal erworben, so geht es auf die Wittwen sowohl, als auf Söhne und Töchter, und von diesen durch Heyrathen auch wieder auf Andre über, so daß die Zahl seiner Mitglieder sehr groß ist, und auch die angesehensten Familien dazu gehören. Das Krameramt hat auch einen Patron aus dem Rathe, und vier Alte zu Vorstehern.

Unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates stehen in Hamburg auch die Asscuranzgeschäfte, Geschäfte von so äußerster Wichtigkeit und so großem Umfange, deren auch kein Staat, dessen Handel irgend blühend ist, entbehren kann. Zu uns kamen sie durch die niederländischen Familien, die im sechszehnten Jahrhundert aus ihrem Vaterlande fliehen mußten, und sich hier niederließen. Anfangs waren sie nicht völlig fest bestimmt, und bey entstehenden Streitigkeiten wurden sie der Entscheidung guter Männer überlassen; nachmals machte man nähere Bestimmungen darüber, theils durch die Errichtung des Admiraltätsgerichts,

richts, theils durch eine besondre Affecuranzordnung, die 1731. errichtet ward.

Diese Geschäfte werden bey uns theils von einzelnen Kaufleuten, theils von ganzen Gesellschaften, Affecuranzcompagnien, unternommen. Schon 1720. sollte eine solche Gesellschaft errichtet werden: sie ward aber vom Staat aufgehoben, weil man besorgte, daß diese Anstalt, wie es auch vielleicht die Absicht ihrer Stifter war, in einen gefährlichen, und damals besonders übel berücksichtigten Actienhandel ausarten möchte. Eine andre Gesellschaft, aber nur zu Versicherungen wegen See- und Feuer-Schaden, und nach den einfachsten, sichersten, und festesten Grundsätzen errichtet, ward 1765. durch Veranstaltung unsrer vorzüglichsten Kaufleute gestiftet, und vom Rath gebilligt. m) Nach und nach häuften und vermehrten sich diese Geschäfte immer noch, so daß nun sechs solche Gesellschaften da sind, die nicht nur für Waaren und Schiffe hamburgischer, sondern auch vieler auswärtiger Kaufleute Versicherungen übernahmen. In dem letzten Seekriege waren diese Geschäfte ganz vorzüglich blühend

m) Man sehe das Mandat wegen des Actienhandels vom 19. Jul. 1720., und das Decret wegen der Affecuranzcompagnie vom 26. Jul. 1720. in der Mandatensammlung. Th. II. C. 927 928.

hend und belohnend, da nicht nur Dänen und Schweden, sondern auch englische, holländische und französische Kaufleute bey unsern Assurancecompagnien versichern ließen.

Zu den Anstalten, die, dem Handel zum Besten durch den Staat selbst geschägt, und sancirt sind, gehöret auch ganz vorzüglich unsere Bank. Sie ward 1619. errichtet, da in ganz Europa erst zwey Banken waren, die eine zu Venedig seit 1589., die andre zu Amsterdam seit 1609. Es giebt hauptsächlich zwey Arten von Banken, Girobanken, und Zettelbanken. Diese machen ihre Geschäfte durch Zettel, auf denen der wahre Werth des bey der Bank niedergelegten Geldes bemerkt ist, und die nun wie baares Geld gelten: jedem, der diese Zettel durch Cession, oder Kauf, oder Schenkung, oder auf irgend eine andre Weise erlangt hat, sie in der Bank vorzeigt, und ihre Bezahlung fordert, ist die Bank sogleich zur schleunigsten Bezahlung verpflichtet. Jene hingegen vertreten nur die Stelle eines Cassiers und Verwalters bey denen, welche ihnen Silberbarren oder Geldsummen zur Aufbewahrung anvertrauen: will der eine Deponent an den andern etwas ausbezahlen, so wird die Summe nur dem Namen dieses Andern in den Büchern der Bank untergeschrieben: das Geld selbst bleibt in der Bank, und auf diese Art geschehen, nach dem Hauptzweck dieser Anstalten, Zahlungen, welche

che in baarem Gelde sehr langwierig und schwierig werden würden, leicht und schnell. Weil das Geld durch diese Einrichtung gleichsam immer in einem Zirkel, (Giro) herumläuft, so nennt man diese Banken Girobanken. Von dieser Art ist auch die hamburgische Bank, die in ganz Europa allenthalben vollen Credit hat. Außer den hamburgischen Bürgern wird Niemand zu der Theilnahme daran zugelassen. Sie nimmt nur Silberbarren und vollwichtige Speciesthaler. Diese unsre Bank ist ein Hauptvorzug der hamburgischen Handlung, und erleichtert alle Geschäfte unendlich. Sie hat auch in jenen Zeiten der Verwirrung des deutschen Münzwesens dem ganzen Reiche wesentliche Vortheile verschafft, weil sie vorzüglich die Münzen nach ihrem wahren Werth würdigte. Alle Stände des Reichs, die mit Hamburg in Handelsverbindung standen, legten den Münzen eben den Werth bey, den ihnen die Bank beylegte, und nahmen besonders ihre Würdigung der Thaler als eine feste Norm an. Nach dieser nun einmal festgesetzten Regel ist eine Mark fein gleich sieben und zwanzig Mark zehn Schillinge.

Unsre Bank steht unter Aufsicht einer besondern Deputation, die aus zwey Rathsherren, zwey Oberalten, zwey Kämmererbürgern, und fünf Bankbürgern besteht. Diese letzten fünf haben die nähere und tägliche Aufsicht.

By

Bey Aufzählung derjenigen Anstalten, mit denen wir uns jetzt beschäftigen, darf man auch die hamburgische Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und Gewerbe nicht übergehen, die 1765. als eine Privatgesellschaft gestiftet, und 1767. obrigkeitlich bestätigt ward. So wie sie überhaupt auf alles Gute und Edle ihre Aufmerksamkeit wendet, und es zu befördern sucht, so hat sie sich auch seit ihrer Entstehung unablässig bemüht, den Kunstfleiß aufzumuntern, zum Wettstreit mit den Ausländern zu entflammen, jedes schlummernde Gewerbe zu wecken und zu heben, neue Erfindungen bekannt zu machen und auszubreiten, und so dem Handel überhaupt nützlich zu werden. Mehrere Mitglieder dieser Gesellschaft haben sich durch ihre Schriften über Handelsfreyheit, über den Geldbesumlauf, von dem Grunde und Ursprunge des Wechselrechts, über Bankgeld, Münze, und Münzverwirrung, und über mehrere wichtige Gegenstände des Handels, verdient gemacht. Sie brachten mit zuerst Licht in manche Theile der Politik und Handelswissenschaft, die bis dahin sehr falsch beurtheilt waren, und widerlegten manche herrschende Vorurtheile in Beziehung auf das Verbot fremder Producte, Verhinderung der Geldausfuhr, und bloß inländischer Verarbeitung eigener und fremder Erzeugnisse. Ferner veranlaßte diese Gesellschaft strengere und angemessnere Verordnungen zu Verhütung des Unterschleifs im Garn-  
han.

Handel; sie suchte durch verschiedene Rathschlä-  
ge die Schiffahrt auf der Stefenitz, die für  
Hamburg und die benachbarten Gegenden glei-  
ches Interesse hat, wieder in Gang zu bringen,  
und zu verbessern; sie hat die Angabe neuer Ar-  
ten des Gebrauchs der Wallfischbarten und des  
Fischbeins zum Gegenstande einer Preisaufgabe  
gemacht, und verschiedene Schriften darüber er-  
halten; sie hat zur Verbesserung des Com-  
passes beygetragen, und bemüht sich auf viel-  
fache Weise, die Schiffahrt zur See zu ver-  
bessern. Zu dem Ende hat sie seit 1785. einen  
unentgeltlichen Lehrunterricht in den theore-  
tischen Kenntnissen der Navigation veran-  
staltet, seitdem jährlich ein durch Sachkun-  
dige zu haltendes Steuermannsexamen an-  
gekündigt, um jedem der fünf geschicktesten  
Steuerleute unter Zuziehung der Schiffer-  
alten eine Prämie von dreißig Mark aus-  
zutheilen, und ihr verdanken wir auch die  
sieben Jahre hindurch erfolgte Herausga-  
be des Schiffercalenders, die jetzt lei-  
der, wegen des Mangels an hinlängli-  
chem Absatz hat eingestellt werden müssen. n)

Noch

n) Eine nähere Nachricht von den Bemühungen  
dieser Gesellschaft für den Handel giebt der Ver-  
such einer Geschichte der hamburgischen Ge-  
sellschaft zur Beförderung der Künste und  
Gewerbe, in den ersten fünf und zwanzig  
Jahren ihrer Existenz; eine Vorlesung, die  
bey

Noch sind die Veranstaltungen zu bemerken, die unsre Vorfahren zur Auslösung der Schiffer, die in türkische oder algierische Gefangenschaft geriethen, getroffen haben. Vorzüglich sind dazu zwey Cassen errichtet: die erste seit 1624, wozu Anfangs jeder Steuer mann und jeder Matrose, der von Hamburg zur See fuhr, ein Gewisses geben mußte, und wozu hernach noch die Beiträge des Admirali tätsgerichts gekommen sind, welches auch die Verwaltung dieser Casse hat: die andre wird von den Schifferalten verwaltet, und erhält ihre Einflüsse theils durch verschiedne jährliche Kirchensammlungen, theils durch einen Theil des Soldes, welchen die Schiffer bekommen, und hierzu hergeben müssen, theils durch eine jährlich durch die ganze Stadt angestellte Sammlung. — Auch diese Anstalt hat ihren großen Nutzen, und durch sie sind besonders in ältern Zeiten viele Seeleute aus der Gefangenschaft gerettet, Andre eben dadurch zum Seedienst ermuntert worden.

So

bey der fünf und zwanzigjährigen Stiftungsfeier der Gesellschaft von ihrem damaligen Secretair, dem jetzigen sehr verdienten und durch Herz und Geist ausgezeichnet achtungswerthen Senator G ü n t h e r, gehalten ward. Sie ist befindlich im ersten Bande der Verhandlungen und Schriften der Gesellschaft. Hamb. 1792.

So viel von dem Recht der obersten Aufsicht. Dies sind die Hauptveranstaltungen, wodurch sie sich für unsern Handel wohlthätig gemacht hat. Ich komme nun zu den andern Regierungsrechten, und werde zeigen, wie auch diese zur Ausbreitung, Beförderung und Sicherung unsres Handels mitgewirkt haben.

Das Recht der Gerichtsbarkeit. Hamburg hat zwar kein eigentliches Handelsgericht, wie einige andre große Handelsstädte haben, aber doch ein besondres Gericht für alle Schiffs- und See-Sachen ausschließend, unter dem Namen des Admiraltäts-Gerichts. Es ward 1628. unter Autorität des Rathes auf Anhalten der Kaufmannschaft errichtet. o) Es hat die Gerichtsbarkeit in allen Sachen, die das Seewesen angehen, und besonders in Affecuranzsachen, doch in diesen erst dann, wenn der Versuch, die Sache durch gute Männer bezulegen, vergebens gemacht ist. Es findet von diesem Gericht keine Appellation Statt, als nur an den Rath. Es besteht aus fünfzehn Personen: Präses ist abwechselnd der zweyte und der dritte Bürgermeister; dann folgen vier Herren des Rathes, zwey Rechtsgelehrte und zwey Kaufleute, sechs Kaufleute aus  
der

o) Klefeker Th. I. S. I. Werlhof commentatio de admiralitate Hamburgensi. Helmft. 1750.



der Bürgerschaft, wozu man besonders diejenigen wählt, die starken Handel nach Spanien und Italien haben, und mit allen dabey vorkommenden Umständen genau bekannt sind; endlich zwey Schifferalte, deren Stimmen in diesem Collegio von vorzüglichem Gewicht zu seyn pflegen, da sie die Sitten-Gebräuche und Gewohnheiten auch der entferntesten Länder genau kennen, und durch tägliche Beschäftigung mit dem Seewesen davon die meiste Einsicht haben. Das Protocoll in diesem Collegium führt der älteste Rathsecretair.

Einen Theil des Polizeyregals hat der Staat diesem Collegium ebenfalls übertragen. In der Mitte dieses Jahrhunderts gab die Admiralität die beyden Kriegsschiffe auf, welche 1663. nach Rath- und Bürger-Schluß erbauet waren, um unsre Kauffarthenschiffe auf der See zu vertheidigen. Mit desto größrer Sorgfalt setzte sie dagegen die Veranstellungen fort, die die Schiffahrt auf der Elbe gegen Stürme, Klippen, Sandbänke und Untiefen sichern. Groß ist der Ruhm, den sie sich auch im Auslande durch diese trefflichen Anstalten erworben hat, noch größer der Nutzen, der daraus für unsern Handel entstanden ist.

Zuerst unterhält die Admiralität eine beträchtliche Anzahl Lootsen, die das Wasser an der Mündung der Elbe genau kennen, die Beschaffenheit des Bettes und seine etwanige Veränderungen bestimmt wissen. Um diese ihre

Erster Theil.

§

Kennt-

Hjensen

Kenntnisse zu beweisen, müssen sie sich, ehe sie angenommen werden, einem Examen unterwerfen. Ein Lootsinsignator, und zwey Lootschiffer sind ihre Vorgesetzten. Sie begleiten alle Schiffe den Strom hinunter bis an die rothe Tonne, die schon auf dem Meere selbst liegt, und von da wieder herauf, und zeigen den Schiffen den Weg. Diese Veranstaltungen währen schon beynahe zwey Jahrhunderte fort. Im Jahr 1607. finden wir die Lootsen zuerst, als auf öffentliche Kosten angestellte Männer, 1639. kommen sie zuerst in den Mandaten des Raths vor, und durch die Verordnungen von 1668., 1719. und 1750. ward die ganze Sache immer mehr verbessert, ergänzt, und möglichst vervollkommenet. p)

Ausserdem hat die Admiralität die Besorgung der Zeichen übernommen, die den Seefahrenden zur Warnung dienen. Dahin gehören hauptsächlich diese drey. Erstens der Leuchthurm, der auf dem Neuenwerk erbauet ist. Zweytens das Feuer, das die Hamburger seit 1769. auf der schleswigschen Insel Helgoland unterhalten. Durch diese Zeichen werden die Schiffer erinnert, daß sie an der Mündung des Stroms sind, und sorgfältig die Sandbänke vermeiden müssen, wovon diese Gegend so voll ist. Ein drittes Zeichen für die Schiffer sind die auf der Insel Neuenwerk befindlichen Leuchttürme. li-

p) Mandatensammlung. Th. I. S. 42. Klefer Th. I. S. 113.

lichen hohen Thürme, und vier nahe am Ufer stehende Bauerhütten: da man auch diese vom Meere aus sehen kann; so richten sich die Schiffer danach, und es ist nicht erlaubt, die Zahl dieser Häuser, die dieser Gebrauch einmal gemeinnützig gemacht hat, zu vermehren oder zu vermindern, oder ihre Stelle zu verändern. Es ist erst ganz neuerlich der Fall vorgekommen, daß eins von diesen Häusern, welches abgebrannt war, und von dem Besitzer wegen seiner eingeschränkten Umstände nicht wieder aufgebauet werden konnte, auf Kosten der Admittalität wieder erbauet ward, und zwar in der größten Geschwindigkeit, damit nicht etwa ein Schiffer dadurch, daß dieses Haus fehlte, getäuscht werde, und sein Schiff auf den Sand setze.

Wie wichtig diese Anstalten für unsern Handel sind, und wie vielen Unglücksfällen dadurch vorgebeugt wird, fällt leicht in die Augen. Aber auch dies ist noch nicht Alles, wodurch unsre Vortzen für den Handel sorgt. Zur Sicherheit und Bequemlichkeit auf der Oberelbe, und im Hafen, ist seit 1715. auf Vorstellung der Commerzdeputation ein eignes Collegium, das den Namen der Elbdeputation führt, ange setzt, welches aus einem Syndicus, vier Herren des Raths, zwey Oberalten, drey Rämmerenbürgern, drey Commerzdeputirten und einem Schifferalten besteht. Dieses Collegium sorgt dafür, daß der Strom von der

§ 2 Ober-

Oberelbe ab, immer die gehörige Tiefe hat, macht die nöthigen Vorkehrungen, wenn sich Sandbänke daselbst anlegen, wenn die Einwohner in Billwerder mit ihren Dämmen und Stöcken, zur Abhaltung des Stroms von ihrem Lande, zu weit in die Elbe hineingehen, wenn solche Dämme zum Besten der Schifffahrt angelegt werden müssen, läßt die Einfahrt in die beyden Bäume, wie auch die zu so großer Bequemlichkeit unsrer Kaufmannschaft gereichenden Canäle in der Stadt, austiefen, und reinigen, und ordnet bey allem diesen öftre Visitationen an.

Hiezu kommen noch die Verfügungen auf der Niederelbe, und bis in die See, welche theils von der Kammer, theils von der Stockdeputation besorgt werden. Dies letztre Collegium ward 1738. errichtet, um die Wiederherstellung und Befestigung des Ufers zu besorgen, das eben damals durch die Gewalt des Stroms äusserst zerstört war, und besteht aus einem Syndicus, drey Senatoren, drey Kämmererbürgern, drey Mitgliedern der Admiralität, und einem Schifferalten. Diese Deputation hat besonders die Aufsicht über den Hafen zu Cuxhaven, der zwar klein, aber sehr bequem und sicher ist, wo die vom Sturm oder Eise beschädigten Schiffe gewöhnlich zur Ausbesserung liegen bleiben, deren Zahl sich oft auf funfzig beläuft. Ferner gehören unter ihre Aufsicht zwey sehr hohe von eichenen Bal-

ten

ten erbaute Thürme, (Baaken) die an der Spitze des Ufers stehen, und den aus der See kommenden Schiffen zum Signal dienen; wie auch ein steinerner Thurm und zwey hölzerne Thürme, auf der Insel Neuwert, und eine sehr hohe Baake auf einer noch entfernter liegenden Sandbank, welche die Ansharius oder Schaar-Hörne heißt. — So nützlich aber auch alle diese Veranstaltungen sind, so sind sie doch noch nicht hinlänglich, theils, weil die Thürme bey trübem nebligtem Wetter fast gar nicht zu sehen sind, theils, weil sie doch auf dem Wasser selbst die Untiefen, und andre gefährliche Derter nicht anzeigen. Auch diesem Mangel ist abgeholfen. Es liegen nehmlich von der äußersten Mündung der Elbe hinan, den Strom hinauf bis an die Stadt, auf einer Strecke von achtzehn Meilen, große kegelförmige, mit starken eisernen Banden versehene Tonnen in einer beträchtlichen Anzahl, (ungefähr hundert) deren Spitzen im Grunde des Stroms mit langen eisernen Ketten an schweren Ankern und Steinen befestigt sind, und deren breite Fläche aus dem Wasser hervorragt. Diese Tonnen haben den Zweck, daß sie den Schiffen das rechte Fahrwasser anzeigen, und sie vor den Sandbänken und seichten Stellen, worauf sie liegen, warnen. Sie liegen auch deswegen so nahe an einander, daß man bey einer jeden die folgende schon sehen kann. Weil aber das Fahrwas-

fer sich oft verändert, so werden die Tiefen von den dazu besonders angestellten Tonnenlegern untersucht, und darnach die Tonnen verlegt, auch diese getroffenen Verfügungen in den Zeitungen bekannt gemacht. Alle durch diese Anstalten verursachten Kosten werden von der Kämmerer bestritten.

So ist das Polizeyregal unserm Handel und unser Schiffahrt unglaublich vorthailhaft gewesen, und ist es noch, und Hamburg hat sich in diesem Fach besonders die Bewunderung des Auslandes mit Recht zugezogen.

Zu komme zu dem Zollregal, dessen weise oder unvorsichtige und ungemäßigte Ausübung auf das Wohl oder Weh eines jeden handelnden Staats unbeschreiblichen Einfluß hat.

Hamburg hat verschiedne Zölle. Der erste muß erlegt werden von allen Waaren, die zu Wasser oder zu Lande von der Stadt in's Reich ausgeführt werden, oder von da an die Stadt kommen. Es gründet sich auf ein unvordenkliches Herkommen, und darauf sich beziehende Bestätigungen. Der zweyte heißt der Werk- und Waaren-Zoll, und wird von den Schiffen, die bey der Insel Neuwert vorbeysfahren, zur Entschädigung für die ungeheuern Kosten bezahlt, welche die Stadt zum allgemeinen Besten auf die Unterhaltung der Werke und Signale an und in der Elbe, wendet. Er ward ehemals auf der Insel selbst gehoben, ist aber nachmals, da dies mit einigen Schwierig-

rig-

rigkeiten verknüpft war, in die Stadt verlegt. Den Besitz dieses Rechtes, in welchem die Stadt seit Jahrhunderten ist, haben ihr verschiedene Kaiser durch mehrere feyerliche Confirmationen auf immer gesichert. Der dritte Zoll hat einen ähnlichen Ursprung. Er wird zur Vergütung derjenigen Kosten erlegt, welche die Admiralität zur Bequemlichkeit und Sicherheit unsrer Schifffahrt auf der Elbe, übernimmt, und heißt daher auch der Admiralitätszoll. Er wird nur von den Waaren gegeben, die nach Rußland, Frankreich, Spanien, Portugal, und nach dem mittelländischen Meer ausgeführt werden, oder von da zur Elbe zu uns kommen. Der vierte Zoll ist der schauenburgische, von dem schon oben *pag. 19.* geredet ist. Er wird nur von abgehenden Waaren bezahlt, nicht von ankommenden, und auch in Ansehung jener sind noch die hamburgischen Bürger ausgenommen.

Von diesen Zöllen handeln der neunundfunfzigste Artikel des Hauptrecesses, die Zollordnung von 1621., revidirt 1736., und mehrere Mandate aus dem vorigen und diesem Jahrhundert.

Durch Rath- und Bürgerschlusß vom achten Juny 1713. ward die erste Transitverordnung bekannt gemacht, wodurch bestimmt ward, daß von den nur durchgehenden fremden Waaren nur ein sehr herunter gesetzter ganz mäßiger Zoll gegeben werden sollte: jedoch mit dem

dem Vorbehalt, daß, falls dieser zum Versuch eingeführte Transito den gewünschten Nutzen nicht haben möchte, alsdann die Stadt ihre Zollgerechtigkeit, auf demselben Fuß, wie bisher, wieder ausüben werde. Diese Milde- rung des Transitozolls war aber für den hant- burgischen Handel so vortheilhaft, daß durch Rath- und Bürger-Schluß vom zehnten July 1727. eine völlige Befreyung daraus ward, mit Ausnahme von Wein, Brantwein, Es- sig, Holz und Korn.

Ausserdem sind einige Waaren, sie mögen ankommen oder abgehen, von allen Zöllen frey. So ward 1748. zur Beförderung des Korn- handels beschloffen, daß alles ein- und ausge- hende Korn, in den nächsten zwey Jahren, ei- ner gänzlichen Freyheit von den bisher zu erle- genden Zollabgaben genießen solle. Diese Zeit von zwey Jahren ist nachher aber immerfort erweitert worden. — Eben diese Verfügung ward 1764. in Ansehung einiger andrer Waa- ren getroffen, und beschloffen, daß künftig von den Leinwandten, vom Garn, Kupfer und Blech weder der ein- noch ausgehende Zoll ge- fordert, und nur unter den einzureichenden Zetteln, worinn die Waaren zu specificiren, das Wort „passiret.“ gesetzt werde. Diese Verord- nungen sind nachmals durch verschiedne Mandate theils weiter erstreckt, theils erläutert worden. Auch das Regal, Veränderungen im Kir- chenwesen zu treffen, (das *Fus reformandi.*) ist



ist in Hamburg immer weise benutzt worden, um unserm Handel Vortheile zu verschaffen, und besonders in früheren Zeiten, unsre Stadt in Aufnahme zu bringen. Die ältere und neuere Geschichte aller Staaten und Völker giebt die deutlichsten Beweise, wie viel auf eine billige und gute Verwaltung dieses Rechtes ankommt. Dem einen Staat hat es die wichtigsten Vortheile verschafft, dem andern unheilbare Wunden geschlagen: in diesem den Handel gehoben und den Kunstfleiß geweckt und genährt, in jenem alles Gewerbe unterdrückt und niedergeschlagen: hier Wohlstand, Reichthum und Segnungen aller Art verbreitet, und erhöht, dort Mangel und Dürftigkeit eingeführt.

Nach den Grundgesetzen unsrer Verfassung können zwar nur Lutheraner in das Rathscollodium und zu bürgerlichen Departements gewählt werden, und auch nur sie in die Versammlungen der Bürgerschaft kommen: aber doch können auch die Reformirten, Mennoniten und Katholicken Bürger werden, und die sonstigen Rechte hamburgischer Bürger insgesammt erlangen. Auch ward schon 1611. der oben erwähnten Gesellschaft englischer Kaufleute, eine freye Religionsübung in einem besonders dazu gewidmeten Saale gestattet. — Bey andern Gelegenheiten sind unsre Vorfahren freylich strenger gewesen. Die niederländischen reformirten Familien, die

Erster Theil.

M

tho-

pag: 94. ff.

tholischen und die Juden wurden zwar aufgenommen, aber Anfangs ohne Erlaubniß der geringsten gottesdienstlichen Uebung in der Stadt und ihrem Gebiete. Nachmals aber nahm man die richtigeren und billigeren Grundsätze an. Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ward den reformirten und katholischen Einwohnern erlaubt, die Kapellen der kaiserlichen und holländischen Gesandten zu besuchen; jedoch blieben den Gesandtschaftsgeistlichen alle Amtsgeschäfte in der Stadt untersagt. — Die Juden haben 1712. durch die kaiserliche Commission, ihre Verfassung so erhalten, wie sie sie jetzt haben. Endlich ward 1785. durch Rath- und Bürger-Schluß der deutsch-reformirten und französisch-reformirten Gemeinde ein ganz freyer Privatgottesdienst verstattet, dessen sie auch seit der Zeit ungestört genießen.

Auch das Gesandtschaftsrecht ist zu wiederhohltten malen, unserm Handel zum beträchtlichen Nutzen, ausgeübt worden. Bisweilen werden Rathsmitglieder in öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und unsres Handels an fremde Höfe geschickt. Außerdem aber hat die Stadt an den meisten Höfen und an den wichtigsten Handelsplätzen für beständig Minister, Consuln und Agenten, welche das Beste der Stadt daselbst wahrnehmen, und besonders auch auf Alles, was unsern Handel angeht, aufmerk-

merksam seyn müssen. Verschiedne von diesen hat die Stadt mit den beyden andern Hansestädten gemeinschaftlich, einige für sich allein. Dem Rath steht in den meisten Fällen das Recht der Wahl allein zu; bey einigen Consulu aber an gewissen Handelsplätzen, ist die Art der Wahl diese: die Commerzdeputirten bringen etliche Personen in Vorschlag, und das Admiraltätscollegium wählt aus diesen. Dies hat darinn seinen Grund, daß diese Consulu nicht von der Stadt-Kämmercy, sondern von der Admiralität besoldet werden. Auch einige von denen, welche der Rath erwählt, und die Kammer besoldet, erhalten wegen ihrer Bemühungen für den Handel von der Admiralität noch eine Zulage.

Am Schluß dieser Regale, die unserm Handel in so mancher Hinsicht nützlich gewesen sind, führe ich noch das Recht an, neue Bürger aufzunehmen. Schon seit 1638. besteht eine eigne Deputation zur Annahme in fremden Contract, das ist, ein Collegium, welches mit denen unterhandelt, und ihre Verbindlichkeiten bestimmt, welche aus der Ferne kommen, und für immer bey uns wohnen wollen, ohne das Bürgerrecht zu gewinnen. Auch dies Recht ist sichtlich vortheilhaft für die Aufnahme unsrer Stadt und für den Flor unsres Gewerbes gewesen. So haben wir zum Beyspiel durch die

niederländischen Familien, die zu Anfang des  
 siebzehnten Jahrhunderts ihr Vaterland ver-  
 ließen, und zu uns kamen, sehr gewonnen,  
 Der erste Contract, der mit diesen Ankömml-  
 lingen, als einer festen Gesellschaft, die da-  
 mals aus 130 Personen bestand, geschlos-  
 sen ward, ist von 1605., und ward auf  
 zehn Jahre eingegangen. Er schreibt ihnen  
 gewisse Gesetze in Ansehung ihres Handels  
 vor, legt ihnen eine gewisse jährliche Abga-  
 be, unter dem Namen Lucienschoß, auf, und  
 bestimmt überhaupt alle ihre Abgaben ge-  
 nau. Er ward 1615. und 1638. erneuert:  
 nach der Zeit aber ward nicht mehr mit der  
 ganzen Gesellschaft, sondern mit den einzel-  
 nen Mitgliedern verhandelt. In neuern Zei-  
 ten haben die meisten niederländischen Fami-  
 lien ins hamburgische hineingeheyrathet, ha-  
 ben das völlige Bürgerrecht erworben, und  
 sind aller bürgerlichen Vorrechte und der höch-  
 sten Ehrenstellen im Staate fähig gewor-  
 den. — Eben so sind auch zum großen  
 Gewinn für unsre Industrie und unsren  
 Handel viele Refugiés, die 1685. wegen der ge-  
 schehenen Aufhebung des Edicts von Nantes  
 aus Frankreich fliehen mußten, aufgenom-  
 men. — Von der englischen Court ist schon  
 oben geredet worden.

pag: 93/99

## Verbesserungen.

zum Hamburgischen Staats- und Privatrechte.

### Erster Theil.

Vorerinnerung. Seite VI Zeile 3. statt setzen lies sagen.  
S. 2 Z. 6 von unten. st. verloschen l. erloschen. S. 3  
Z. 9 v. u. st. vor l. von. S. 10 Z. 2 v. u. st. Lombac  
l. Lambec. S. 15 Z. 4. st. beschiesen l. beschiessen.  
S. 17 Z. 3. st. Fuhltsbüttel l. Fuhlsbüttel. S. 17. Z. 5.  
v. u. st. Drefund l. Drefund. S. 22 Z. 14. st. wittes  
brandschen l. willebrandschen. S. 25 Z. 5 v. u. st. dies  
Kleinod l. dies Kleinod der bürgerlichen Freiheit. S. 29  
Z. 10 v. u. st. Nizenbüttel l. Nizebüttel. S. 56 Z. 2.  
v. u. st. Nethmeyer l. Nethmeyer. S. 65 Z. 16. am  
Rande st. 1269. l. 1296. S. 74 Z. 5. muß das : wegge-  
strichen werden. S. 76 Z. 4. st. dasjenige und das l.  
derjenige und der. S. 87 Z. 5 v. u. st. traites l. traités.  
S. 89 Z. 11. muß st. : ein . stehen. S. 104 Z. 2. st.  
dürfte l. durfte. S. 105 Z. 5. v. u. st. galt l. gilt. S.  
111 Z. 10 v. u. st. impater l. impurer. S. 111 Z. 7  
v. u. st. pais l. paix. S. 111 Z. 6. st. Ininclusien l.  
Inclusien. S. 113 Z. 2. v. u. st. Lehmaufs l. Schmaufs.  
S. 114 ist derselbe Fehler viermal. S. 124 Z. 19. st.  
dieser l. diesen. S. 124 Z. 3 v. u. st. sprechen l. sprachen.  
S. 129 Z. 11. st. Landstand l. Landstadt. S. 148 Z. 17.  
st. Pilgerstraße l. Pilzerstraße. S. 161 Z. 2. st. Sitten-  
Gebraüche l. Sitten, Gebraüche. S. 162 Z. 3. st. Loots-  
insignator l. Lootsinspector. S. 164 Z. 4. st. Stocken l.  
Stacken. S. 164 Z. 16. st. Stockdeputation l. Stackde-  
putation. S. 172 Z. 19. st. ins l. in.

Verzeichnis

des Sammelwerks

von

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.









1819

Ks-3500.

g.

Vol 1813

1815





Inches  
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.



*Jahres 1808.*  
*verlegt bei H. Bohn.*  
*Poppe.*

Hamburgisches  
 Bürger- und Privatrecht,

in Beziehung  
 Hamburgs Handel  
 gesammelt  
 und erläutert,  
 von  
 Johann Ludwig Gries,  
 Doctor der Rechte.

Erster Theil,  
 welcher  
 Staatsrecht enthält.

menschen, so auch bey Staaten ist der Mittelstand  
 höchste. In diesem ruhigen, unbeneideten Mittel-  
 stande hat die Gotte den unsrigen!

Hamburg,  
 Carl Ernst Bohn, 1795.

